

# Leitfaden Recht zum Klettern in der Natur



# Leitfaden Recht zum Klettern in der Natur

**Herausgeber:**

Deutscher Alpenverein e.V., Bundesgeschäftsstelle,  
Anni-Albers-Straße 7, 80807 München Tel.: 089/1 40 03 - 0,  
E-Mail: [recht@alpenverein.de](mailto:recht@alpenverein.de)

**Für den Inhalt verantwortlich:**

Kommission Recht des Deutschen Alpenvereins in Zusammenarbeit mit  
der Kommission Klettern & Naturschutz und dem Ressort Naturschutz und Kartografie.  
Gestaltung: Gschwendtner & Partner | Titelbild: A. Wille | Zweite Auflage Juni 2023

# Vorwort zur ersten Auflage

Wer in der Praxis mit der Betreuung von Klettergebieten oder Klettergärten an Naturfelsen befasst ist, wird manchmal mit Rechtsfragen konfrontiert, die zu Verunsicherungen darüber führen können, ob das eigene Handeln rechtens ist. Mit diesem Leitfaden legt die Kommission Recht des DAV eine Darstellung und Zusammenfassung der wichtigsten für die Ausübung des Klettersports maßgeblichen Rechtsfragen und deren Beantwortung vor.

Er richtet sich im ersten Teil mit der Darstellung des Kletterns aus naturschutzrechtlicher Sicht vor allem an die Felsbetreuer im DAV, die vorrangig mit Fragen des Naturschutzes und des Betretungs- oder Zugangsrechts, aber auch mit Fragen des Verhältnisses zwischen Eigentum und Betretungsrecht befasst sind.

Der zweite Teil des Leitfadens behandelt die Verantwortlichkeit für den Zustand genutzter Klettergebiete, Fragen der Einrichtung, Instandhaltung, Verkehrssicherung und Haftung. Adressaten dieses Teils sind in erster Linie Ehrenamtliche, die für den Betrieb und die Unterhaltung von Klettergebieten (z. B. Klettergärten an Naturfelsen und in Steinbrüchen) verantwortlich zeichnen, aber auch die reinen Nutzer solcher Klettergebiete.

Bei dem Bemühen um Verständlichkeit des Textes für den betroffenen Adressatenkreis wurde Wert darauf gelegt, rechtliche Sachverhalte und Konsequenzen aus der Sicht der Vereinsjuristen klar und unmissverständlich anzusprechen und aufzuzeigen.

Die Kommission Recht verbindet mit der Herausgabe dieses Leitfadens die Erwartung, dass er sich in der Praxis bewähren möge. Dank gebührt vor allem Dr. Carl-Hermann Bellinger, Düsseldorf, und Dr. Klaus Weber, Oberaudorf, für die wesentliche Formulierung und Harmonisierung des Textes.

München/Osnabrück, im März 2010

**Klaus-Jürgen Gran, Vorsitzender der Kommission Recht des DAV**



Foto: DAV/Fabian Krotter

# Vorwort zur zweiten Auflage

Seit der ersten Auflage sind 11 Jahre vergangen, in denen nicht nur das Klettern in der Halle einen großen Aufschwung genommen hat, sondern auch der Felsklettersport in der Natur erheblich zunahm. Als Folge wird der Ruf nach zusätzlichen Kletterrouten und Klettergärten laut. Die bestehenden Routen müssen gewartet und zum Teil saniert werden. Dabei sind die Belange des Naturschutzes zu wahren und die Rechte der Grundeigentümer mit den Erwartungen und Rechten der Kletterer in Einklang zu bringen.

Der Leitfaden soll die aktuelle Rechtslage wiedergeben, insbesondere auch die Verantwortlichkeit des jeweiligen Betreibers oder eines sonstigen „Routenpflegers“ des Klettergebiets behandeln und den Versicherungsschutz für DAV-Mitglieder darlegen.

In Deutschland werden rund 200 ehemalige Steinbrüche zum Klettern genutzt. Bei manchen ist kaum noch zu erkennen, dass es sich um einen ehemaligen Steinbruch handelt, bei anderen wird in unmittelbarer Nähe weiterhin Gestein abgebaut. Die Regeln des Leitfadens Recht zum Klettern in der Natur sind grundsätzlich auch für das Klettern in Steinbrüchen maßgeblich. Es gelten allerdings einige Besonderheiten, die in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst sind.

Für die Bearbeitung dieser Auflage gilt mein besonderer Dank den Mitgliedern der Kommission Recht Dr. Klaus Weber (Gesamtredaktion), Dr. Christoph Ebert, Ludger Felbecker, Peter Janssen, Dr. Ursula Lang und Susanne Riedl sowie den weiteren Beteiligten aus der Bundesgeschäftsstelle des DAV Ulrich Berkmann, Lisa Müller, Steffen Reich, Dr. Franziska Schneider und Stefan Winter, sowie Benjamin Trotter für die äußere Gestaltung.

Gender-Hinweis: Im vorliegenden Leitfaden wird auf ausdrücklichen Wunsch der Kommissionsmitglieder das generische Maskulinum verwendet. Soweit Personen in der männlichen Form genannt werden (z.B. Eigentümer, Jedermann, Erstbegeher, Betreiber, Kletterer), bezieht sich die Bezeichnung auf sämtliche denkbaren Geschlechtsformen.

München, Juni 2023

**Klaus Fiebig, Vorsitzender der Kommission Recht des DAV**



Foto: DAV/Julian Rohn

# Inhalt

Vorwort zur ersten Auflage .....	3
Vorwort zur zweiten Auflage .....	4
Inhalt .....	5
<b>Kapitel 1 Einführung</b> .....	<b>9</b>
<b>Kapitel 2 Begriffsbestimmungen (Definitionen)</b> .....	<b>10</b>
A. Klettergärten .....	10
I. Eingerichtete Klettergärten .....	10
II. Gewachsene Klettergärten .....	10
B. Eingerichtete Kletterrouten .....	10
C. Freie Natur .....	11
D. Bouldern, Boulderfelsen .....	11
E. Steinbrüche .....	11
<b>Kapitel 3 Zulässigkeit des Kletterns aus naturschutzrechtlicher Sicht</b> .....	<b>12</b>
A. Rechtsgrundlage: Bundes- und Landesrecht .....	12
B. Erholung als abweichungsfestes Ziel des Naturschutzes .....	12
C. Kletterregelungen in Schutzgebieten .....	13
I. Naturschutzgebiete .....	13
II. Landschaftsschutzgebiete .....	13
III. Fauna-Flora-Habitat (FFH) – Gebiete (Natura 2000) .....	13
IV. Biotopschutz-Klausel (gesetzlich geschützte Biotope) .....	13
D. Kletterregelung durch ordnungsrechtliche Maßnahme (Verwaltungsakt) oder vertragliche Vereinbarung .....	16
I. Zweck vertraglicher Vereinbarungen .....	16
II. Rechtsgrundlagen .....	16
III. Anwendungsbereich .....	17
IV. Beispielhafte vertragliche Kletterregelungen .....	18
1. Steinbruch „Bochumer Bruch“ (Bergisches Land): Vertragliche Befreiung im Landschaftsschutzgebiet: .....	18
2. Rurtal bei Nideggen (Nordeifel): Ausnahmeregelung im Landschaftsplan .....	19
3. Dörenther Klippen (Teutoburger Wald): Ergänzung der Naturschutzverordnung .....	19
4. Kletterkonzeptionen Pottenstein und Oberes Trubachtal (Nördlicher Frankenjura): Fachliche Interpretation von Schutzausweisungen .....	19
V. Vertrauensbildende Maßnahmen als Voraussetzung des Vertragsnaturschutzes .....	20

<b>Kapitel 4 Klettern auf fremden Grundstücken: das Verhältnis zwischen Kletterer und Grundstückseigentümer</b>	21
A. Zum Verhältnis zwischen Eigentum und Betretungsrecht	21
B. Vertragliches Betretungsrecht	21
C. Betreten der freien Landschaft	21
D. Klettern als Form des Betretens, Setzen von Haken, insbesondere von Bohrhaken	24
E. Sperrungen und Hakenentfernung durch den Grundstückseigentümer	25
I. Sperrungen	25
II. Duldung und Entfernung von Haken	26
III. Feststellung des Namens des Kletterers	27
<b>Kapitel 5 Haftung von Kletterern, Felsbetreuern, Sektionen und anderen Organisationen bei Schadensfällen</b>	28
A. Eigenverantwortung	28
B. Häufige Unfallursachen	29
C. Zivilrechtliche und strafrechtliche Haftung	29
D. Zivilrechtliche Haftung	29
I. Vertragliche Haftung	29
II. Haftung aus Verkehrssicherungspflicht, Eröffnung oder Unterhaltung einer Gefahrenquelle	30
1. Grundsatz	30
2. Eingerichtete Klettergärten und Kletterrouten	31
3. Gewachsene Klettergärten	32
4. Kletterrouten in der freien Natur	32
5. Neuerschließungen, Wiederholungen	33
6. Sanierung	33
a) Eingerichtete Klettergärten und Kletterrouten	33
b) Kletterrouten in der freien Natur; gewachsene Klettergärten	33
c) Großflächige/flächendeckende Sanierungen	34
d) Erwartungshaltung bei Sanierungen	34
7. Bouldern	35
8. Werbung, Kommerzialisierung	35
<b>Kapitel 6 Regelungen bei Bestehen einer Verkehrssicherungspflicht</b>	36
A. Der Träger der Verkehrssicherungspflicht (Betreiber)	36
I. Grundsatz	36
II. Übertragung der Verkehrssicherungspflicht	37
B. Inhalt und Umfang einer bestehenden Verkehrssicherungspflicht	37
I. Keine Haftung für jede auch nur abstrakte Gefahr	37
II. Konkretisierung der Sorgfaltspflicht durch Normen	38

III. Konkretisierung der Sorgfaltspflicht durch Interessenabwägung .....	39
1. Die legitimen (Sicherungs-)Erwartungen des Verkehrs .....	39
2. Bestimmungsgemäße Nutzung, Nutzungsbeschränkungen .....	40
a) Beschränkung des Benutzerkreises .....	40
b) Nutzung durch Unbefugte .....	41
3. Möglichkeit und Zumutbarkeit der Gefahrenabwendung, Kontrolle .....	41
4. Eigenverantwortung des Kletterers .....	42
C. Weitere Voraussetzungen einer Haftung .....	43
I. Ursächlichkeit (Kausalität) .....	43
II. Rechtswidrigkeit, Einwilligung .....	43
III. Verschulden .....	44
1. Fahrlässigkeit .....	44
a) Grundsatz .....	44
b) (Objektive) Voraussehbarkeit .....	44
c) Vermeidbarkeit .....	45
2. Mitverschulden .....	45
D. Haftungsbeschränkungen (Haftungsbegrenzungen, Haftungsausschluss) .....	46
I. Ausdrückliche Haftungsbeschränkungen .....	46
1. Haftungsbeschränkung durch Vertrag .....	46
a) Individualvereinbarungen .....	47
b) Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) .....	47
c) „Handeln auf eigene Gefahr“ .....	47
2. Haftungsbegrenzung durch Satzung .....	48
II. Stillschweigende Haftungsbeschränkungen .....	48
E. Die Haftung des Grundstückseigentümers .....	49
F. Der Freistellungsanspruch des Sanierers oder Felsbetreuers gegen seine Sektion .....	49
<b>Kapitel 7 Klettern in Steinbrüchen .....</b>	<b>50</b>
A. Betriebsgelände oder Natur? .....	50
I. Ungenutzte Steinbrüche .....	50
II. Genutzte Steinbrüche .....	50
B. Zuständigkeiten und Genehmigungen .....	51
I. Bergrecht .....	51
II. Eigentumsverhältnisse .....	51
C. Haftung und Verkehrssicherung .....	52
I. Genutzte Steinbrüche .....	52
II. Ungenutzte Steinbrüche .....	52
1. Eingerichtete Klettergärten und Kletterrouten .....	52
2. Gewachsene Klettergärten .....	52
3. Freie Natur .....	52

D. Versicherungen .....	52
E. Praktische Hinweise .....	52
I. Vertragliche Vereinbarungen zur klettersportlichen Nutzung .....	52
II. Felsqualität .....	53
III. Naturschutz .....	53
F. Beispiele für Klettern in Steinbrüchen .....	53
<b>Kapitel 8 Die DAV-Haftpflichtversicherung zugunsten von Mitgliedern und Sektionen .....</b>	<b>55</b>
A. Haftpflichtversicherung des Mitglieds des DAV .....	55
B. Haftpflichtversicherung des Vereins .....	55
<b>Kapitel 9 Die strafrechtliche Haftung .....</b>	<b>57</b>
A. Beachtliche Straftatbestände .....	57
B. Verhalten des Einzelnen als Grundlage strafrechtlicher Verantwortung .....	57
C. Engere Verantwortlichkeit im Strafrecht .....	58
I. Subjektive Sorgfaltspflichtsverletzung .....	58
II. Eigenverantwortliche Selbstgefährdung .....	58
D. „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“? .....	59
E. Schutz vor strafrechtlichen Haftungsfolgen .....	59
<b>Abkürzungs- und Literaturverzeichnis .....</b>	<b>60</b>
<b>Anhang .....</b>	<b>62</b>
1. Muster für einen Vorstandsbeschluss zur Felsbetreuung .....	62
2. Mustergestattungsvertrag für Steinbrüche .....	63
<b>Sachverzeichnis .....</b>	<b>65</b>

- 1 „Auf den Bergen ist Freiheit!“ Diese These von Friedrich von Schiller (Die Braut von Messina) gilt leider heute nicht mehr, schon gar nicht an den Felsen der deutschen Mittelgebirge. Wer dort klettern will, sieht sich einem dichten Netz von Rechtsregeln gegenüber: Darf er überhaupt an den Felsen klettern oder ist dies aus Gründen des Naturschutzes verboten? Darf er die Grundflächen mit den Felsen betreten oder muss er zunächst den Grundstückseigentümer um Erlaubnis bitten? Wenn er schließlich zum Klettern kommt und ein Unfall passiert, etwa durch einen losgetretenen Stein oder das Ausbrechen eines Hakens: Wer muss für den entstandenen Schaden aufkommen?
- 2 Auf diese und ähnliche Fragen will dieser Leitfaden eine Antwort geben. Er wendet sich damit an engagierte Kletterer und Personen, die sich für die Erhaltung oder Erlangung von Klettermöglichkeiten am Felsen einsetzen, auch in Verhandlungen mit Grundstückseigentümern und Behörden. Adressaten sind damit auch die Sektionen und deren Vorstände, die sich bei der Anlage oder Unterhaltung von Klettergebieten und Klettergärten engagieren.
- 3 Freilich kann dieser Leitfaden nur eine Einführung und eine allgemeine Information zu den angesprochenen Rechtsfragen bieten. Die behandelten rechtlichen Regeln, erst recht ihre Auslegung und Handhabung sind viel zu komplex, um sie in einer solchen Handreichung bei der gebotenen Kürze erschöpfend zu behandeln. Außerdem kann das Naturschutzrecht nur sehr allgemein dargestellt werden, da es von Land zu Land unterschiedlich ist. Wer daher eine zuverlässige Grundlage für eine Verhandlung, Auseinandersetzung oder Entscheidung braucht, muss weitergehenden Rat suchen, der auch speziell auf den anstehenden Fall zugeschnitten ist. Erst recht kann keine Gewähr gegeben werden, dass die hier vertretenen Rechtsmeinungen letztlich von Behörden und Gerichten geteilt werden.
- 4 Von besonderer Bedeutung ist, dass nicht alle hier behandelten Rechtsfragen, namentlich Fragen der Haftung (Rn 33 bis 216), für jeden Kletterer, Felsbetreuer, für jede Sektion oder den Verantwortlichen jeder Sektion einschlägig sind. Entscheidend ist der Einzelfall. Wenn die Felsbetreuung sich nur auf Fragen des Naturschutzes oder der Zugangsrechte beschränkt, kommt irgendeine Haftung, namentlich aus Verkehrssicherungspflicht, von vornherein nicht in Betracht. Ist der Felsbetreuer nur für den Zustieg zum Wandfuß (nicht für das Zugangsrecht) verantwortlich, so haftet er im Rahmen der Zumutbarkeit zwar für Fallen auf diesem Zustieg, mit denen der Benutzer nicht rechnen konnte, nicht aber für Mängel der sich anschließenden Kletterroute. Anders kann dies sein, wenn etwa eine Sektion in einem aufgelassenen Steinbruch eine Anlage betreibt, bei der das Klettern nicht mehr als Klettern in der freien Natur angesehen werden kann.

- 5 Klettern<sup>1</sup> in der freien Natur kann innerhalb von Klettergärten oder außerhalb stattfinden.

## A. Klettergarten

- 6 Ein Klettergarten ist eine Felsfläche, in der mehrere Kletterrouten in geringem Abstand zueinander bestehen. Als Richtzahl können 10 oder mehr Routen in ca. 3 bis 10 Meter Abstand gelten.<sup>2</sup>
- 7 Klettergärten lassen sich unterscheiden in eingerichtete Klettergärten und gewachsene Klettergärten

## I. Eingerichtete Klettergärten

- 8 Eingerichtete Klettergärten sind solche, die von Vereinen (Sektionen), lokalen Arbeitskreisen, Tourismusverbänden oder Privatpersonen zum Zweck des Sportkletterns angelegt wurden oder betreut (gewartet) werden.<sup>3</sup> In eingerichteten Klettergärten werden die Stände, Zwischen- und Umlenkungen etc. in regelmäßigen Abständen überprüft und gegebenenfalls ausgetauscht sowie lose Schuppen oder Steine regelmäßig entfernt oder zumindest beobachtet. Eingerichtete Klettergärten sind Anlagen. Bei ihnen bestehen (meistens) vertragliche Vereinbarungen mit dem Grundeigentümer.
- 9 Eingerichtete Klettergärten (dasselbe gilt für eingerichtete Kletterrouten) sind in Deutschland auch außerhalb der alpinen Gebiete nicht die Regel, sondern eher selten, wenn auch auf Grund der Entwicklung des Klettersports eine Zunahme festzustellen ist.

## II. Gewachsene Klettergärten

- 10 Ein gewachsener Klettergarten ist gegeben, wenn Kletterrouten über einen längeren Zeitraum von einzelnen Kletterern und ohne Gesamtkonzept angelegt werden.<sup>4</sup> Aus einem gewachsenen Klettergarten kann ein eingerichteter Klettergarten werden, wenn ein alpiner Verein oder ein sonstiger Verband die Routen vollständig saniert, namentlich durch das Anbringen von normgerechten Bohrhaken oder Umlenkensystemen, und eine Betreuung oder Wartung vorgesehen ist (Rn 105). Bis zu diesem Zeitpunkt sind gewachsene Klettergärten der freien Natur (Rn 12, 13) zuzurechnen.

## B. Eingerichtete Kletterrouten

- 11 Auch außerhalb eines Klettergartens, der eine gewisse Anzahl von Routen in geringem Abstand zueinander voraussetzt (Rn 6), können Kletterrouten bestehen, die von einem Betreiber eingerichtet und/oder gewartet werden. Für diese Routen gelten die Regeln, die auch für eingerichtete Klettergärten gelten.

1 Zu den Formen des Kletterns s. DAV Klettern und Naturschutz S. 11 bis 14.

2 In Anlehnung an das österreichische „Handbuch Klettergarten, Errichtung, Sanierung, Wartung von Klettergärten und Bouldergebieten 2019 S. 15.

3 Handbuch Klettergarten S. 15.

4 Handbuch Klettergarten (Fn 2) S. 15.

## C. Freie Natur

- 12 Das Gelände außerhalb von eingerichteten Klettergärten oder Kletterrouten ist freie Natur. Freie Natur sind alle natürlichen Bereiche, die nicht vom Menschen für Zwecke des Verkehrs manipuliert sind.<sup>5</sup> Zur freien Natur gehören insbesondere auch die dort befindlichen (nicht eingerichteten) Kletterrouten, auch wenn sie als „Weg“ bezeichnet werden, wie etwa der „Kederbacher Weg“ in der Watzmann-Ostwand oder der „Weg des geringsten Widerstandes“ im Altmühltal.
- 13 Zur freien Natur zählen auch die gewachsenen Klettergärten, solange sie nicht durch eine entsprechende Sanierung zu einem eingerichteten Klettergarten geworden sind (Rn 10).

## D. Bouldern, Boulderfelsen

- 14 Bouldern ist das Klettern an Felsblöcken oder Felswänden in Absprunghöhe (bis ca. 4m Höhe)<sup>6</sup>. Die Felsen werden in ihrer Ursprünglichkeit zum Klettern verwendet; es gibt keine Fixpunkte wie Bohrhaken oder andere Sicherungsmittel und auch keine Maßnahmen zur Sicherung der Stabilität der Felsen.

## E. Steinbrüche

- 15 Steinbrüche dienen der Gewinnung von Festgestein aus Gesteins-Lagerstätten. Bei der Frage des Kletterns kommt es entscheidend darauf an, ob sie ungenutzt sind oder ob dort aktuell noch Gestein abgebaut wird. Auf Rn 183 bis 187 wird verwiesen.

---

<sup>5</sup> Rechtshandbuch Rn 212 mit weiteren Nachweisen.

<sup>6</sup> Handbuch Klettergarten S. 17, 18.

## Zulässigkeit des Kletterns aus naturschutzrechtlicher Sicht

16. Wer in die freie Natur hinaus zum Klettern gehen will, muss sich zunächst vergewissern, ob er das ausgesuchte Gelände und die dort befindlichen Felsen aus der Sicht des Naturschutzes überhaupt betreten darf.<sup>7</sup> Denn Felsen sind in Deutschland recht seltene Landschaftsformen: Sie sind im Gegensatz zur übrigen menschlich genutzten Landschaft – nicht wirtschaftlich genutzt und vielfach die Heimat seltener Pflanzen und Tiere. Sie sind deshalb in unterschiedlicher Weise unter Schutz gestellt. Bei der Einrichtung von Klettergärten und Kletterrouten muss daher überprüft werden, ob für diesen Bereich eine landesrechtliche Verordnung besteht, die auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 BNatSchG die Art und den Umfang der Nutzung regelt unter Beachtung der in § 32 BNatSchG geregelten Anforderungen zur Erfüllung der Vorgaben des Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG.

### A. Rechtsgrundlage: Bundes- und Landesrecht

17. Das Naturschutzrecht ist im Wesentlichen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und im Bundeswaldgesetz (BWaldG) geregelt. Hinzu kommt eine Vielzahl weiterer Vorschriften, die im Einzelfall von Bedeutung sein können.<sup>8</sup> Das BNatSchG wurde durch Gesetz vom 29.07.2009<sup>9</sup> mit Wirkung vom 01.03.2010 neu gefasst. Der Bund hat damit von der ihm durch die Föderalismusreform übertragenen Gesetzgebungskompetenz zur Vollregelung des Naturschutzes Gebrauch gemacht. Im Rahmen der Vollregelung kann der Bund den Ländern eine Vielzahl von Zuständigkeiten übertragen. Dies ist im BNatSchG in den hier interessierenden Fällen (geschützte Gebiete, Betretungsrechte) weithin geschehen. Insoweit gilt auch das bestehende Landesrecht fort.
18. Die Länder können durch Landesgesetz von der durch den Bund geschaffenen Vollregelung des Naturschutzes abweichen. Dies wiederum gilt nicht für die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes („abweichungsfeste Kerne“) und für den Artenschutz. Von der Möglichkeit zur Abweichung haben die Länder unterschiedlich Gebrauch gemacht. Zusammen mit dem fortbestehenden und auch neuen Landesrecht ergibt sich damit keine einheitliche Rechtslage.<sup>10</sup>
19. Die folgende Darstellung muss sich daher auf die einschlägigen Grundzüge des Naturschutzrechts beschränken, ohne auf Detailregelungen eingehen zu können.

### B. Erholung als abweichungsfestes Ziel des Naturschutzes

20. Das BNatSchG schreibt die Erholung in der freien Landschaft als abweichungsfestes Ziel des Naturschutzes fest (§ 1 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 3 BNatSchG). Dies bedeutet, dass die Länder hiervon nicht abweichen können. Der Begriff der Erholung umfasst nach einer ausdrücklichen gesetzlichen Definition (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) auch die natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung in der freien Landschaft, soweit dadurch die sonstigen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt

<sup>7</sup> Zum Spannungsfeld zwischen Klettern und Naturschutz s. Leitbild des DAV, Klettern und Naturschutz.

<sup>8</sup> Dazu im Einzelnen Alber S. 31 bis 502.

<sup>9</sup> BGBl. 2009 I S. 2542, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.11.2022 (BGBl. I S. 2240).

<sup>10</sup> Die gesetzlichen Abweichungen in den einzelnen Ländern lassen sich leicht über das Internet mit dem Aufruf „gesetze-im-internet.de“ feststellen; die länderspezifischen Abweichungen sind dort im Rahmen des BNatSchG aufgeführt.

werden. Zu der natur- und landschaftsverträglichen sportlichen Betätigung gehört auch das Klettern.<sup>11</sup> Ob es die sonstigen Ziele des Naturschutzes oder der Landschaftspflege beeinträchtigt, ist eine Frage des Einzelfalls, die jeweils konkret festgestellt werden muss.<sup>12</sup>



*Die natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung in der Natur zu Erholungszwecken ist im Bundesnaturschutzgesetz als abweichungsfestes Ziel verankert, allerdings nur soweit andere Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden. Foto: DAV/Wolfgang Ehn*

## C. Kletterregelungen in Schutzgebieten

- 21 Das Naturschutzrecht unterscheidet mehrere Arten von Schutzgebieten mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Wirkungen. Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich weiterhin nach Landesrecht (§ 22 Abs. 2 BNatSchG). Das Landesrecht bestimmt auch über die Fortgeltung bestehender Unterschutzstellungen.
- 22 In der Gesetzgebung der Länder ist die Zulässigkeit des Kletterns für die einzelnen Schutzgebiete verschieden geregelt. Dies soll für die wichtigsten Arten der Schutzgebiete gezeigt werden. Verstöße gegen die in den Schutzausweisungen enthaltenen Kletterverbote können als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld verfolgt werden.

11 Zum Klettern als Gegenstand des Betretungsrechts s. Rn 63 bis 68.

12 Alber S. 206 bis 220.

## I. Naturschutzgebiete

- 23 In Naturschutzgebieten (§ 23 BNatSchG), den Bereichen mit der höchsten Schutzkategorie, sind grundsätzlich alle Handlungen verboten, die zu einer Beschädigung oder Veränderung des Gebiets oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Maßgeblich für das jeweilige Gebiet ist die Regelung in der Schutzgebietsausweisung (durch Verordnung oder Landschaftsplan), in der der Umfang der erlaubten Nutzung festgelegt ist. Das Gebiet darf „der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden“ – und damit auch für das Klettern –, „soweit es der Schutzzweck erlaubt“. Das ist meistens nur für die Wege der Fall (Wegegebot). Soweit hiernach das Betreten untersagt ist, darf auch nicht geklettert werden.<sup>13</sup>



*Das Betreten von Naturschutzgebieten hängt von der jeweiligen Naturschutzgebietsverordnung ab.*

## II. Landschaftsschutzgebiete

- 24 Für Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) treffen die Gesetze der Länder keine ausdrückliche Regelung zum Betreten. Deshalb ist das Betreten außerhalb der Wege grundsätzlich gestattet, damit auch das Klettern. Jedoch gilt die allgemeine Regel, dass alle Handlungen verboten sind, die zu einer Beeinträchtigung führen können.

## III. Fauna-Flora-Habitat (FFH) – Gebiete (Natura 2000)

- 25 Die europäischen Richtlinien, Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie, sind durch die §§ 31 bis 36 BNatSchG in nationales Recht umgesetzt. Danach sind die ausgewählten Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, Nationalparks, Naturparks etc) zu erklären. Dies kann unterbleiben, soweit nach anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder durch vertragliche Vereinbarung ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist (§ 32 BNatSchG). Die Länder haben entsprechende Regelungen in ihre Gesetze aufgenommen. Das Recht zum Betreten richtet sich somit nach der jeweiligen Schutzausweisung, Vorschrift oder Vereinbarung.

## VI. Biotopschutz-Klausel (gesetzlich geschützte Biotope)

- 26 Nach der Biotopschutz-Klausel sind alle Maßnahmen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung bestimmter Biotope führen können (§ 30 Abs. 1, 2 BNatSchG). Zu den danach geschützten Biotopen zählen auch die „offenen Felsbildungen“ (§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG). Einer Festsetzung im Einzelfall bedarf es nicht. Die Naturschutzbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).

<sup>13</sup> In Bayern ist das verfassungsrechtlich garantierte Betretungsrecht des Art. 141 Abs. 3 BV zu berücksichtigen. Dies führt dazu, dass Naturschutzgebiete auch außerhalb der Wege betreten werden dürfen, sofern die Schutzgebietsausweisung nichts anderes bestimmt und der Schutzzweck dies erlaubt (E-Mail des BayStMUV an den DAV vom 09.09.2022).

- 27 Das Klettern ist danach an „offenen Felsbildungen“ nicht erlaubt, wenn es „zu einer Zerstörung oder einer erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen kann“. Hierfür kommt es darauf an, ob Klettern im Einzelfall eine konkrete Gefahr für das Biotop bedeutet. Dabei wäre es falsch, das „Klettern“ insgesamt als potentiell schädlich und damit als grundsätzlich verboten anzusehen. Entscheidend ist, durch welche unterschiedlichen tatsächlichen Vorgänge im Bereich des Kletterns die abstrakte Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung verwirklicht werden kann und damit eine konkrete Gefahr eintritt. So können solche Gefahren etwa durch eine Änderung der Vorgänge (z.B. Umlenken statt Aussteigen), des Ortes (z.B. andere Felsbereiche oder Zustiege) oder der Zeit (z.B. außerhalb der Brutzeiten) vermieden werden.<sup>14</sup>



*Ob Klettern zu einer „erheblichen Beeinträchtigung“ im Sinne der Biotopschutz-Klausel des Bundesnaturschutzgesetzes führt, hängt vom Einzelfall ab.*

*Foto links: DAV, Foto unten: Tanja Askani*



- 28 Demgegenüber wird in Baden-Württemberg vom Ministerium und von Gerichten die Auffassung vertreten, dass Klettern in jedem Fall zu einer Beeinträchtigung führen kann und deshalb verboten ist, sofern nicht ausdrücklich eine Ausnahme erteilt worden ist.
- 29 Vorbildlich ist dagegen die Rechtslage in Sachsen. Dort ist gesetzlich klargelegt, dass das Klettern an Klettergipfeln vor allem im Sächsischen Elbsandsteingebirge in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig bleibt (§ 26 Abs. 3 SächsNatSchG). Angaben über aktuelle Felssperrungen sind auf der Seite <https://www.alpenverein-sachsen.de/index.php?page=felssperrungen> enthalten.

<sup>14</sup> Alber S. 343, 344.

## D. Kletterregelung durch ordnungsrechtliche Maßnahme (Verwaltungsakt) oder vertragliche Vereinbarung

### I. Zweck vertraglicher Vereinbarungen

- 30 In dem Konflikt zwischen Klettern und Naturschutz greifen die Naturschutzbehörden in aller Regel zu ordnungsrechtlichen Mitteln, wenn sie es für erforderlich halten, Kletterer aus Gründen des Naturschutzes aus einem Felsgebiet auszuschließen. Dazu erlassen sie für das Felsgebiet eine Naturschutzverordnung, in der sie ein Betretungsverbot für den Bereich außerhalb der Wege festsetzen und damit das Klettern an den Felsen verbieten oder ein ausdrückliches Verbot des Kletterns darin aufnehmen. Demgegenüber hat der DAV wiederholt gefordert, Beschränkungen des Kletterns soweit sie sachlich berechtigt und notwendig seien im Wege freiwilliger Vereinbarungen zu regeln. Er begründet dies in seinem „Leitbild Klettern“ wie folgt:
- 31 *„Durch die Regelung in Form einer freiwilligen Vereinbarung ist die Akzeptanz der notwendigen Maßnahmen seitens der Aktiven sehr hoch. Auch die Entlastung der Behörden und damit die Kostenersparnis sowie die Flexibilität sprechen für diese Verfahrensweise. Führt eine Erfolgskontrolle zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, so kann die vereinbarte Regelung ohne großen organisatorischen und finanziellen Aufwand abgeändert werden. Ein Teil der Kletterfelsen in Deutschland liegt in Naturschutzgebieten und Nationalparks. Dort müssen die zu erarbeitenden Regelungen mit den für das jeweilige Gebiet gültigen Schutzziele in Einklang stehen. Im Idealfall werden die von den Behörden gemeinsam mit den Kletter- und Naturschutzverbänden erarbeiteten Konzeptionen zum Bestandteil der jeweiligen Verordnung.“*
- 32 Die folgenden Erläuterungen informieren über Rechtsgrundlage, Wirkungsweise und Ausgestaltung derartiger Vereinbarungen über Klettergebiete.

### II. Rechtsgrundlagen

- 33 Die vertragliche Vereinbarung auf dem Gebiet des Naturschutzes, der sog. Vertragsnaturschutz, hat seine Rechtsgrundlage in § 3 Abs. 3 BNatSchG. Danach soll stets vorrangig geprüft werden, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann.
- 34 Den Zweck dieser Vorschrift hat die Bundesregierung in der Begründung des Gesetzentwurfs<sup>15</sup> wie folgt erläutert:  
*„Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege soll – insofern anders in § 8 BNatSchG g. F. geregelt – stets vorrangig geprüft werden, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann. Dies gilt in besonderem Maße nicht nur für den Bereich der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, sondern auch für die sportliche Betätigung im Rahmen der Erholung in Natur und Landschaft. Damit soll die hohe praktische Bedeutung des Vertragsnaturschutzes für die Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege betont werden. Ein genereller Vorrang des Vertragsrechts vor dem Ordnungsrecht ist aber auch im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege weder unter dem Gesichtspunkt der Steuerung noch des verwaltungsmäßigen Aufwandes gerechtfertigt.“*
- 35 Bei der in § 3 Abs. 3 BNatSchG angesprochenen Vereinbarung handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, weil er die naturschutzrechtliche Zulässigkeit bestimmter Handlungen regelt.

<sup>15</sup> BT-Drs. 16/12274 S. 51, 52.

### III. Anwendungsbereich

- 36 Große praktische Bedeutung hat der Vertragsnaturschutz in den Bereichen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft. Die Naturschutzbehörden verlangen von den Betroffenen, insbesondere den Landwirten, eine naturschutzgerechte Bewirtschaftung, z.B. Nutzungsbeschränkungen bei Feuchtwiesen und Gewässerauen, extensive Bewirtschaftung von Ackerflächen, und gewähren als Gegenleistung eine Förderung. Die Bewirtschaftung und die Förderung werden in einem Vertrag geregelt. Die vertragliche Bestimmung der naturschutzgerechten Bewirtschaftung tritt somit an die Stelle einer hoheitlichen Festsetzung durch Verordnung. Daher rührt die Bezeichnung „Vertragsnaturschutz“.
- 37 Besondere Bedeutung hat der Vertragsnaturschutz für die sog. FFH-Gebiete (Rn 25). Um eine Verschlechterung des Zustandes des Gebiets zu vermeiden, ist zwar grundsätzlich eine Unterschutzstellung der FFH-Gebiete vorgeschrieben, jedoch kann die Unterschutzstellung unterbleiben, soweit u.a. „durch vertragliche Vereinbarung ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist“ (so § 32 Abs. 4 BNatSchG). Zum Schutz der FFH-Gebiete ist also der Vertragsnaturschutz gesetzlich ausdrücklich vorgesehen, jedoch unter der Bedingung, dass damit „ein gleichwertiger Schutz“ erreicht wird. In dieser Bedingung liegt die Schwierigkeit auf dem Gebiet des Sports.
- 38 Im Bereich des Sports lässt sich eine naturschutzgerechte Sportausübung – anders als die naturschutzgerechte Bewirtschaftung in der Land- und Forstwirtschaft – nicht durch Verträge verbindlich durchsetzen. Deshalb greifen Naturschutzbehörden lieber zur Schutzgebietsausweisung mit Betretungsverboten. Sie rechtfertigen dies mit dem Argument, die Vereinbarung mit einem Verein verhindere allenfalls die unerwünschte Nutzung des Gebiets durch Vereinsmitglieder, könne aber Dritte nicht ausschließen. Verstöße, insbesondere der Vereinsfremden, könnten nicht als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld verfolgt werden. Diesem Argument kann man etwa entkommen, wenn der Zugang zu dem schutzbedürftigen Gebiet für Nichtmitglieder gesperrt werden kann, zum Beispiel bei einem eingezäunten Steinbruch. Auch können Sperrungen durch Routenrückbau, etwa Entfernung oder Verplombung von Haken, unterstützt werden. Im Übrigen zeigt die Erfahrung, dass freiwillige Vereinbarungen durchaus gut funktionieren und die Durchsetzbarkeit in der Praxis gegeben ist.
- 39 Wenn eine vertragliche Vereinbarung nach Ansicht von Naturschutzbehörden als alleiniges Instrument nicht ausreicht, kann sie jedoch in Verbindung mit einer Schutzgebietsausweisung sinnvoll abgeschlossen werden, um den Inhalt des behördlichen Verbots näher festzulegen. Darunter ist zu verstehen, dass ein Felsgebiet als Landschafts- oder Naturschutzgebiet ausgewiesen wird, jedoch eine vertragliche Vereinbarung zwischen Naturschutzbehörde und Kletterverband regelt, in welchen Bereichen und/oder zu welchen Zeiten ein Beklettern gestattet ist. Wenn ein Kletterer entgegen der Vereinbarung an einem gesperrten Felsen klettert, ist dies ein Verstoß gegen die Landschafts- oder Naturschutzverordnung, der die Naturschutzbehörde berechtigt, diesen Verstoß als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld zu verfolgen.
- 40 Kein Fall des Vertragsnaturschutzes sind dagegen Verträge zwischen einer Gebietskörperschaft (Gemeinde, Landkreis, Staat/Land, z.B. Forstverwaltung) als Eigentümer von Grundstücken einerseits und einem Verein (DAV, DAV-Sektion, Trägerverein) andererseits, mit denen die Gebietskörperschaft das Grundstück mit aufstehenden Felsen dem Verein zum Beklettern der Felsen überlässt (Beispiele: Schriesheimer Bruch (Odenwald), Steinbruch Wurtemberg (Harz), Steinbruch Hallenberg (Hochsauerland)). Dies sind im Rechtssinne zivilrechtliche Verträge, und zwar entweder (entgeltliche) Mietverträge oder (unentgeltliche) Überlassungs- oder Gestattungsverträge. Dies gilt auch dann, wenn der Vertrag räumliche und/oder zeitliche Beschränkungen des Kletterns enthält und diese auf Natur-

schutzmotiven beruhen. Denn mit einem derartigen Vertrag ist keine öffentlich-rechtliche Erlaubnis nach Naturschutzrecht verbunden, vielmehr wird die naturschutzrechtliche Zulässigkeit des Kletterns vorausgesetzt oder gesondert genehmigt.

## IV. Beispielhafte vertragliche Kletterregelungen

- 41 Vertragliche Vereinbarungen zum Klettern können einen sehr unterschiedlichen Inhalt haben. Auch Kletterkonzeptionen<sup>16</sup> haben in rechtlicher Hinsicht verschiedene Bedeutung. Dies soll anhand einiger Kletterregelungen beispielhaft gezeigt werden.

### 1. Steinbruch „Bochumer Bruch“ (Bergisches Land): Vertragliche Befreiung im Landschaftsschutzgebiet:

- 42 Zu diesem Steinbruch, der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist, ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Naturschutzbehörde und DAV-Landesverband abgeschlossen worden, in dem die Behörde eine Befreiung von Festsetzungen der Schutzgebietsausweisung erteilt hat. Die Naturschutzgesetze der Länder sehen vor, dass von den Verboten oder Beschränkungen, die in einer Landschafts- oder Naturschutzverordnung enthalten sind, im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden kann. Diese setzt z.B. voraus, dass der Vollzug der Verordnung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen des Naturschutzes vereinbar ist. Eine solche Befreiung wird im Allgemeinen in einem (einseitigen) Verwaltungsakt bestimmt. Sie kann aber auch – wie bei diesem Steinbruch – durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Naturschutzbehörde und einem Verein (DAV, DAV-Sektion, Trägerverein) getroffen werden, in der im Einzelnen die räumlichen, zeitlichen oder sonstigen Bedingungen des Kletterns bestimmt werden.



*Für den Bochumer Bruch, der in einem Landschaftsschutzgebiet liegt, schloss der DAV einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Foto: Georg Görz.*

<sup>16</sup> Zu deren großer Bedeutung für einen Ausgleich zwischen den Belangen des Klettersports und des Naturschutzes s. Nr. 6.1 der Vereinbarung der Bayerischen Staatsregierung mit dem Deutschen Alpenverein und der IG-Klettern zum Klettern in den außeralpinen Felsgebieten in Bayern vom 17.08.1998.

## 2. Rurtal bei Nideggen (Nordeifel): Ausnahmeregelung im Landschaftsplan

- 43 Der Landschaftsplan (entsprechend Naturschutzverordnung) hat die Felsen des Rurtals (mit wenigen Ausnahmen) als Naturschutzgebiet mit Kletterverbot ausgewiesen, jedoch die Naturschutzbehörde ermächtigt, mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag das Klettern an bestimmten weiteren Felsen unter näher genannten Bedingungen zu gestatten. Diese bereits im Landschaftsplan vorgesehene Ausnahmeregelung bietet mehrere Vorteile: Einmal brauchen die Kletterer – anders als bei der Befreiung – nicht den fast unmöglichen Nachweis zu führen, dass das Kletterverbot für sie eine „nicht beabsichtigte Härte“ bedeutet. Vor allem ist die vertragliche Ausnahme sehr viel einfacher und flexibler als eine Änderung des Landschaftsplans. Ferner können die Einzelheiten – statt einseitiger hoheitlicher Festsetzung – unter den Betroffenen verhandelt werden. Aus klettersportlicher Sicht ist die aktuelle Regelung im Rurtal jedoch nicht ausreichend.

## 3. Dörenther Klippen (Teutoburger Wald): Ergänzung der Naturschutzverordnung

- 44 Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung betrifft Felsen, die zum Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet gehören. Sie wurde aufgrund von § 3a Landschaftsgesetz Nds. zwischen Behörden (Gemeinde, Kreis, Bezirksregierung) und Klettersportverbänden abgeschlossen. Sie ordnet einzelne Felsbereiche auf der Grundlage einer Kletterkonzeption den freigegebenen Kletterfelsen der Zone 2 (Klettern in bisherigem Umfang) zu und regelt die Kontrolle durch die Klettersportverbände. Sie versteht sich ausdrücklich als „Ergänzung zur Ausweisung des Naturschutzgebietes“ und konkretisiert somit die Schutzausweisung.

## 4. Kletterkonzeptionen Pottenstein und Oberes Trubachtal (Nördlicher Frankenjura): Fachliche Interpretation von Schutzausweisungen

- 45 Die Felsen der Konzeptgebiete liegen in Schutzgebieten unterschiedlicher Kategorien und unterliegen der Biotopschutz-Klausel. Die Kletterkonzeptionen wurden von Arbeitskreisen erarbeitet, denen Vertreter von Behörden (Gemeinde, Landkreis, Regierung) und Klettersport- und Naturschutzverbänden angehörten. Sie ordnen die einzelnen Felsen den Schutzzonen I (Kletterverbot), II (Freigabe zum Klettern auf bestehenden Routen) und III (Erlaubnis der Erschließung von Neurouten) zu und empfehlen auch Maßnahmen in der Umgebung wie Zufahrten, Parkmöglichkeiten, Zustiege.
- 46 Die Kletterkonzeptionen stellen hier keinen öffentlich-rechtlichen Vertrag dar. Die Zonierungen sind „keine rechtlich bindenden, zwingenden Vorgaben“, sondern auf Grund der örtlichen Situation von einem Fachgremium aus Spitzenvertretern der Kletterverbände, Biologen, Forst- und Naturschutzbeamten sowie Ortskundigen erarbeitete Zusammenstellungen.

## V. Vertrauensbildende Maßnahmen als Voraussetzung des Vertragsnaturschutzes

- 47 Kletterregelungen auf dem Wege des Vertragsnaturschutzes sind eine gute Lösung. Die Vorteile des kooperativen Naturschutzes, „auf die freiwillige Mitwirkung der Betroffenen zurückzugreifen“, sind vom Gesetzgeber erkannt und in der Begründung des Gesetzentwurfs zutreffend aufgeführt. Die Kooperation ist für beide Seiten „hilfreich“:
- für die Betroffenen, weil die einvernehmliche Lösung die Akzeptanz verbessert,
  - für die Behörde, weil die Akzeptanz durch die Betroffenen die Einhaltung der Regelungen besser gewährleistet als ordnungsrechtliche Maßnahmen.
- 48 Doch sind Naturschutzbehörden zum Teil nur schwer davon zu überzeugen, da sie lieber ordnungsrechtlich mit Verboten in Naturschutzverordnungen vorgehen. Vertragsnaturschutz setzt nach bisheriger Erfahrung voraus, dass die Kletterer mit einem Felsgebiet verantwortungsbewusst umgehen und durch „vertrauensbildende Maßnahmen“ bei den Naturschutzbehörden die Bereitschaft und das Vertrauen schaffen, anstelle des „scharfen Schwertes“ des ordnungsmäßigen Verbotes es mit Vereinbarungen zu versuchen.

# Klettern auf fremden Grundstücken: das Verhältnis zwischen Kletterer und Grundstückseigentümer

## A. Zum Verhältnis zwischen Eigentum und Betretungsrecht

- 49 Wenn der Kletterer die ausgesuchten Felsen unter dem Blickwinkel des Naturschutzrechts betreten und dort klettern darf, kommt es weiter darauf an, ob der Kletterer dazu auch gegenüber dem Grundstückseigentümer berechtigt ist. Denn Felsen stehen aus Sicht des Kletterers auf einem fremden Grundstück. Der Kletterer muss also fremden Grund betreten, wenn er an dem Felsen klettern möchte. Hierzu beruft er sich gegenüber dem Grundstückseigentümer auf das im Naturschutzrecht<sup>17</sup> begründete Betretungsrecht.
- 50 Eigentum und Betretungsrecht stehen in einem Spannungsfeld. Dieses findet seinen Ausdruck darin, dass die Regelungen des Gesetzes in einem Verhältnis von Regel und Ausnahme stehen: Grundsätzlich kann der Eigentümer einer Sache, „soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen“ (§ 903 BGB). Wenn jemand ein fremdes Grundstück ohne Einwilligung des Eigentümers betritt, liegt darin eine Beeinträchtigung des Eigentums. Der Eigentümer kann von diesem Störer „die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen“ (§ 1004 Abs. 1 BGB), ihn also auffordern, das Grundstück zu verlassen und das künftige Betreten zu unterlassen. Von dieser Regel gibt es eine Ausnahme: Der Beseitigungsanspruch ist ausgeschlossen, „wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist“ (§ 1004 Abs. 2 BGB). Angewandt auf den Kletterer heißt dies: Der Grundstückseigentümer ist zur Duldung des Kletterers verpflichtet, wenn dieser sich auf das Betretungsrecht berufen kann.

## B. Vertragliches Betretungsrecht

- 51 Hat der Grundstückseigentümer in das Klettern eingewilligt oder dem Kletterer das Klettern vertraglich gestattet, sind die hierbei getroffenen (*zivilrechtlichen*) Vereinbarungen für das Vertragsverhältnis zwischen Eigentümer und Kletterer anstelle der gesetzlichen Regelungen zum Betretungsrecht maßgebend.

## C. Betreten der freien Landschaft

- 52 Das Betretungsrecht ist zunächst im Bundesnaturschutzgesetz bundeseinheitlich geregelt: „*Das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung ist allen gestattet.*“ (§ 59 Abs. 1 BNatSchG). Hierbei handelt es sich um einen allgemeinen Grundsatz des Naturschutzes, von dem die Länder nicht abweichen können (Rn 20).
- 53 Verfassungsrechtlich bedeutet das Betretungsrecht eine Inhaltsbestimmung des Eigentums im Rahmen der Sozialpflichtigkeit (Art. 14 Abs. 2 GG)<sup>18</sup>, ist also kein Eingriff in das Eigentum, erst recht keine (entschädigungspflichtige) Enteignung.

17 In Bayern ist das Betretungsrecht ein Grundrecht, das unmittelbar auf der Verfassung (Art. 141 Abs. 3 BV) beruht; das Naturschutzrecht ist eine Ausformung dieses Grundrechts.

18 BayVGH Beschluss vom 11.05.2017 – 14 ZB 16.1775 (abgedr. in Bayern.Recht); Kraft in Lütkes/Ewer § 59 Rn 22; Heym in Schlacke-GK § 59 Rn 3; Maus in Fenz/Müggenborg § 59 Rn 9; Konrad in Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel § 59 Rn 2.

- 54 Zum „Betreten“ nach dem Bundesnaturschutzgesetz gehören typischerweise Spazieren, Wandern, Laufen. Zum Betreten gehören auch Schifahren, Schilanglauf, Schlittenfahren und Ballspielen nebst Mitführen und Anwenden der Sportausrüstung, jedoch nicht das Anlegen einer Langlaufloipe mit einem Loipenspurgerät oder das ortsfeste Anbringen von Sporteinrichtungen (z.B. Tore für Ballspiele, Hindernisse für Trimm-Dich-Pfade). Umfasst sind das Rasten, das längere Verweilen<sup>19</sup> und das Lagern<sup>20</sup>, nicht aber das Aufstellen von Tischen und Bänken, das Einpflocken von Sonnenschirmen oder die Einrichtung von Feuerstellen. Auch das „schlichte Übernachten“, also Biwakieren unter freiem Himmel ohne Zelt, ist noch als Betreten anzusehen<sup>21</sup>, jedenfalls dann, wenn es noch ein Bestandteil der Wanderung ist. In Schutzgebieten ist das Biwakieren allerdings durch die dortige Schutzverordnung meist untersagt.
- 55 Statt des Wortlauts der „*freien Landschaft*“ haben die Länder in ihren Gesetzen vielfach andere Formulierungen gewählt, z.B. die „Flur“ oder die „freie Natur“. Eine unterschiedliche Regelung ist damit nicht verbunden.
- 56 „*Ungenutzte Grundflächen*“ sind jedenfalls solche, auf denen keine Nutzung durch den Grundstückseigentümer oder einen anderen Berechtigten stattfindet. Dies trifft in der Regel auf Grundflächen mit Felsen zu.<sup>22</sup> Steinbrüche sind dann ungenutzt, wenn kein Abbau mehr stattfindet und sie nach der Stilllegung nicht anderweitig, etwa als Auffüllplatz oder Schießanlage genutzt werden (Rn 183).
- 57 Der „*Zweck der Erholung*“ muss bestimmend für die Aktivität in der Natur sein. Auch Gruppen, die sich zu einer gemeinsamen Aktivität verabreden, können das Betretungsrecht beanspruchen. Wenn aber bei einer organisierten Veranstaltung ein kommerzielles Interesse verfolgt wird, fehlt es regelmäßig am Erholungszweck und der Veranstalter kann sich nicht auf das Betretungsrecht berufen.
- 58 Die Länder können nach § 59 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG „*insbesondere andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen sowie das Betreten aus wichtigen Gründen, insbesondere aus solchen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Feldschutzes und der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, zum Schutz der Erholungssuchenden, zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Grundstücksbesitzers einschränken.*“
- 59 So schreiben die Länder insbesondere vor, dass mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen ist, man auf die Belange des Grundstückseigentümers und Nutzungsberechtigten (z.B. Jagdberechtigten) Rücksicht zu nehmen hat und andere Erholungssuchende nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigen darf (sog. Gemeinverträglichkeit). Dazu gehört beispielsweise, dass Grünland in der Zeit des Aufwuchses nicht betreten werden darf.<sup>23</sup> Einzelne Länder stellen andere Sportarten, etwa das Ski- und Schlittenfahren, dem Betreten gleich.<sup>24</sup>

19 AllgM; BayObLG Beschluss vom 07.12.1976, – 3 Ob OWi 92/76 (BayObLGSt 1976, 151 = BayVBl 1977, 120); Kraft in Lütkes/Ewer § 59 Rn 18; Heym in Schlacke-GK § 59 Rn 7.

20 Wie Fußnote 19.

21 Kraft in Lütkes/Ewer § 59 Rn 18; Endres § 14 Rn 10. Zu eng Fischer-Hüftle in Schumacher/Fischer-Hüftle § 59 Rn 12, der dies nur für alpine Routen gelten lassen will. Zu pauschal Nr. 1.3.1. der Bekanntmachung des BayStMUV vom 27.11.2020 (BayMBl 2020 Nr. 755), wonach das Übernachten im Freien vom Betretungsrecht nicht gedeckt sei.

22 Ebenso Alber S. 228. Im bayerischen Recht werden Felsen ausdrücklich als betretbarer Teil der freien Natur genannt (Art. 27 Abs. 1 BayNatSchG).

23 BayNatSchG Art. 30 Abs. 1.

24 BayNatSchG Art. 29.

- 60 Soweit Felsen im Wald<sup>25</sup> liegen, werden sie dem Wald zugerechnet. Hinsichtlich des Betretens des Waldes verweist das BNatSchG auf das Bundeswaldgesetz (BWaldG) und die Waldgesetze der Länder (§ 59 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Das BWaldG wiederum gestattet in § 14 Abs. 1 wie das Bundesnaturschutzgesetz „das Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung“ und regelt weiter in Absatz 2: „Die Länder regeln die Einzelheiten. Sie können das Betreten des Waldes aus wichtigem Grund .... einschränken und andere Benutzungsarten .... dem Betreten gleichstellen“, analog zu § 59 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG.
- 61 Die Ausübung des natur- und forstrechtlichen Betretungsrechts ist unentgeltlich. Der Eigentümer kann also kein Entgelt verlangen.
- 62 Auf der anderen Seite entlastet § 60 BNatSchG den Eigentümer von seiner Haftung: „Das Betreten der freien Landschaft erfolgt auf eigene Gefahr. Durch die Betretungsbefugnis werden keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet. Es besteht insbesondere keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren.“ Die entsprechende forstrechtliche Haftungsvorschrift (§ 14 Abs. 1 Satz 3, 4 BWaldG) nennt „waldtypische Gefahren“, beispielsweise durch herabfallende morsche Äste.<sup>26</sup>



Auch das Klettern an Naturfelsen und Steinbrüchen gehört zum Betreten im Sinne des Betretungsrechts. Dies schließt grundsätzlich das Setzen von Haken mit ein, gilt jedoch nicht für das Einrichten ganzer Klettergärten oder gar Klettersteige.  
Foto: DAV.

<sup>25</sup> Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BWaldG). In der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind oder als Baumschulen verwendet werden, sind kein Wald (§ 2 Abs. 2 BWaldG).

<sup>26</sup> BGH NJW 2013, 48.

## D. Klettern als Form des Betretens, Setzen von Haken, insbesondere von Bohrhaken

- 63 Das Klettern an Felsen ist eine sportliche Form des Gehens unter Zuhilfenahme der Hände und daher Bestandteil des Betretungsrechts.<sup>27</sup>
- 64 Weil das Betretungsrecht grundsätzlich keine ortsfesten Vorrichtungen umfasst (Rn 54), ist das Anlegen eines Klettersteigs mit Stufen, Leitern oder langen Drahtseilversicherungen nicht im Rahmen des Betretungsrechts gestattet.
- 65 Zur Sportausrüstung, die mitgeführt und verwendet werden darf (Rn 54), gehört für das Klettern insbesondere das Seil zur Sicherung gegen Absturzgefahr. Dieses darf an natürlichen Sicherungsmitteln wie Felsvorsprüngen, Sanduhren oder auch Bäumen befestigt werden oder auch an künstlichen Sicherungsmitteln wie Haken oder Klemmkeilen. Das Betretungsrecht umfasst auch die Verwendung von (in den Felsen eingebohrten und zementierten) Bohrhaken<sup>28</sup> oder Ringhaken (wie im Elbsandsteingebirge üblich).
- 66 Das Anbringen von Bohrhaken in einer Kletterroute ist mit den in Rn 54, 64 genannten Einrichtungen nicht vergleichbar. Diese Haken sind nicht wie die angeführten Anlagen und Einrichtungen Grundlage für die Sportausübung. Sie dienen nicht der Fortbewegung, sondern sind zur Sicherung des Kletterers gegen Absturz bestimmt und sorgen damit für die Erhaltung von Gesundheit und Leben.<sup>29</sup> Dies gilt auch dann, wenn ein Kletterer nicht in der Lage ist, eine einzelne Stelle einer Route frei zu klettern, so dass der Haken, sei es ein geschlagener Haken oder Bohrhaken, ausnahmsweise zur Fortbewegung genutzt wird; auch in einem solchen Falle dient der Haken der Überwindung einer schwierigen Stelle mit einem sicheren Mittel, so dass auch hier die Gewährleistung einer höheren Sicherheit im Vordergrund steht. Im Übrigen gehört die Verwendung von Bohrhaken nicht anders als die anderer Sicherungsmittel traditionell zum Klettern und war zu der Zeit, zu der mit den Naturschutzgesetzen die Betretungsregelungen eingeführt wurden, bereits gängige Praxis (wobei damals die hakentechnische Kletterei sogar eine weitaus größere Bedeutung hatte). Es kann auch nicht außer Betracht bleiben, dass das Anbringen von Bohrhaken naturschutzfachlich das Mittel der Wahl darstellen kann, etwa in Gestalt von Umlenkhamern zum Schutz der Felsköpfe.<sup>30</sup>

27 Kraft in Lütkes/Ewer § 59 Rn 18; Konrad in Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel § 59 Rn 7; Maus in Frenz/Müggenborg § 59 Rn 17; Alber S. 223. Ebenso das BayStMUV in einem Schreiben vom 11.05.2017 an den DAV.

28 Die nachfolgende Darstellung gibt beispielhaft die Rechtslage in Bayern wieder. Insoweit hat das BayStMUV im Schreiben vom 11.05.2017 an den DAV ausgeführt:

*„Zusammenfassend ist nach Auffassung des Ministeriums festzustellen, dass im Grundsatz auch das traditionelle Felsklettern einschließlich der notwendigen Sicherungsmittel (Sicherungs-, Stand- und Abseilhaken) dem Betretungsrecht nach Art. 141 Abs. 3 BV i. V.m. Art. 27 und 29 BayNatSchG unterfällt. Dies schließt grundsätzlich auch die Verwendung dem Stand der Sicherungstechnik entsprechender Sicherungsmittel (z. B. Bohrhaken) mit ein. Dem Betretungsrecht unterliegen jedoch nur Kletterrouten, in denen sowohl das Klettern als auch die notwendigen Sicherungsmöglichkeiten von den natürlichen Bedingungen überwiegend vorgegeben sind und die Ausstattung mit Bohrhaken nur der Sicherheit dient, soweit keine natürlichen Sicherungsmöglichkeiten bestehen. Insbesondere kann dies bei der sog. „Sanierung“ bereits bestehender Routen angenommen werden. Nicht vom Betretungsrecht gedeckt sind jedoch Sicherungseinrichtungen mit Anlagencharakter wie Klettersteiganlagen, Klettergärten und mit hohem technischem Aufwand eingerichtete Neurouten. In diesen Fällen kann der Eigentümer entsprechende Maßnahmen untersagen. Da die Abgrenzung in Einzelfällen schwierig sein kann, wird empfohlen, vor der Durchführung entsprechender Maßnahmen mit dem Grundeigentümer und der zuständigen Naturschutzbehörde Kontakt aufzunehmen. Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass der Grundeigentümer unzumutbare Beeinträchtigungen seines Grundstücks im Rahmen der Ausübung des Betretungsrechts nach Art. 33 BayNatSchG durch Sperren unterbinden kann, auch wenn ein Betretungsrecht grundsätzlich besteht.“*

In anderen Bundesländern gelten zum Teil andere Regeln. So hat das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in einer E-Mail vom 20.04.2021 die gegenteilige Auffassung vertreten und dies generell auf alle Haken ausgedehnt. Die Kletterer und die für sie tätigen Organisationen müssen daher für jedes Land innerhalb Deutschlands feststellen, welche Regelung dort gilt.

29 Zur etwaigen Eröffnung eines Verkehrs s. Rn 97.

30 Alber S. 224.

- 67 Dabei gibt es bei der Neueinrichtung von Routen allerdings Grenzen. Eine Erweiterung der natürlichen Möglichkeiten durch technische Einrichtungen wie Bohrhaken in Bereiche, die sonst nicht begehbar wären, wird vom Betretungsrecht nicht mehr umfasst (Schreiben des BayStMUV an den DAV vom 11.05.2017 [Fn 28]). Dies bedeutet, dass bei der Neueinrichtung einer Route keine Bohrhaken gesetzt werden dürfen, wenn die Route nicht frei geklettert werden kann. Eine rein (bohr-)hakentechnische Kletterei kann daher auf das Betretungsrecht nicht gestützt werden.<sup>31</sup>
- 68 Auch wenn danach das Anbringen von Bohrhaken im Rahmen des Betretungsrechts grundsätzlich gestattet ist, so erfordert das Setzen einer großen Zahl, etwa bei der Anlage eines Klettergartens, das Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.<sup>32</sup>

## E. Sperrungen und Hakenentfernung durch den Grundstückseigentümer

### I. Sperrungen

- 69 Die gesetzliche Erlaubnis zum Betreten von „ungenutzten Grundflächen“ nach § 59 Abs. 1 BNatSchG bedeutet umgekehrt, dass genutzte Grundflächen nicht betreten werden dürfen, jedenfalls nicht, wenn das Betreten ihre Nutzung erheblich beeinträchtigt, z.B. bestellte Felder, schnittreife Wiesen, Wildfütterungen und Wildgatter, Gärten und eingefriedete Wohngrundstücke. Insoweit bedarf es keines ausdrücklichen Verbotes durch den Grundstücksbesitzer. Wenn er das Betreten solcher Flächen durch Zäune oder Schranken verhindert oder Verbotsschilder aufstellt, sind diese Sperren für den Kletterer verbindlich.
- 70 Wenn jedoch die Flächen ungenutzt sind und auch sonst kein „wichtiger Grund“ in Form eines schutzwürdigen Interesses des Grundstückbesitzers nach Landesrecht<sup>33</sup> aus der Beschilderung oder den örtlichen Gegebenheiten erkennbar ist, darf der Kletterer annehmen, dass eine bloße Aufschrift wie „Privatbesitz – Betreten verboten“ oder „Privat – Durchgang verboten“ unberechtigt und für ihn nicht verbindlich ist; es bleibt jedoch ein rechtliches Restrisiko. Auf keinen Fall darf der Kletterer ein solches Schild oder eine Sperrvorrichtung wie Zaun oder Schranke beschädigen oder die Einfriedung eines Wohngrundstückes übersteigen<sup>34</sup>; dann macht er sich ersatzpflichtig und strafbar.
- 71 Um das Restrisiko zu vermeiden, aber auch aus grundsätzlichen Erwägungen, kann der Kletterer bei der Naturschutzbehörde beantragen und gegebenenfalls gerichtlich durchzusetzen versuchen, die Beeinträchtigung der Betretungsbefugnis abzustellen. In der

31 Das BayStMUV hat in seinem Schreiben vom 11.05.2017 (Fn 28) folgendes ausgeführt:

„Bei der Einrichtung einzelner Routen ist zu berücksichtigen, dass sich beim Klettern in Felswänden in höheren Schwierigkeitsgraden seit jeher Klettern und Sichern gegenseitig bedingen. Dabei waren bisher die jeweiligen Routenführungen sowohl im Hinblick auf das Klettern als auch auf das notwendige Sichern durch die natürlichen Bedingungen vorgegeben. Die Sicherung mittels Bohrhaken kann aber diese natürlichen Möglichkeiten des Sicherns verlassen und einem Klettersteig vergleichbar durch teilweise erheblichen technischen Einsatz auch Bereiche erschließen, die sonst nicht begehbar wären. Eine solche Erweiterung der natürlichen Möglichkeiten durch technische Einrichtungen wie Bohrhaken ist daher vom Betretungsrecht nicht mehr umfasst.“

32 So hat der Oberste Gerichtshof Wien (OGH) in einem Beschluss vom 19.03.2006 – 7 Ob 63/06z – das Setzen von 500 Bohrhaken (in 44 Routen) ohne Zustimmung des Eigentümers nicht als zulässig angesehen. Sie mussten daher entfernt werden. Dies kann auch für das deutsche Recht gelten. Allerdings können die schutzwürdigen Belange des Grundstückseigentümers, auf die bei der Ausübung des Betretungsrechts Rücksicht zu nehmen ist (Rn 59), auch bei einer wesentlich geringeren Zahl von Bohrhaken und/oder Routen verletzt sein. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls, so dass präzise Zahlen hier nicht genannt werden können.

33 Nach § 59 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG kann das Landesrecht das Betreten aus wichtigen Gründen einschränken, insbesondere aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Feldschutzes und der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung zum Schutz der Erholungssuchenden, zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Grundstücksbesitzers.

34 BayVGh, Beschluss vom 11.05.2017 – 14 ZB 16.1775 (abgedr. in Bayern.Recht).

gleichen Weise kann er auch gegen ein unberechtigtes Schild vorgehen. Notfalls kann der Kletterer die Beeinträchtigung seiner Betretungsbefugnis im Zivilrechtsweg geltend machen, z.B. dazu Klage beim Amtsgericht auf Beseitigung der Sperre oder des Schildes erheben. Dies kommt allerdings nur in Betracht, wenn die Betretung von dem Eigentümer geduldet werden muss (§ 1004 Abs. 2 BGB).

- 72 Hat dagegen die Behörde die Sperrung eines Grundstücks genehmigt, kann sich der Kletterer gegen diese Genehmigung im Verwaltungsrechtsweg durch Widerspruch bei der Behörde und Klage beim Verwaltungsgericht wenden. Zur Begründung seiner Klagebefugnis muss er anhand objektiver Umstände darlegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse daran hat, die durch die Sperrung unzugänglich gemachten Flächen zum Zweck seiner Erholung zu betreten.

## II. Duldung und Entfernung von Haken

- 73 Ein dauerhaft im Fels angebrachter Schlag- oder Bohrhaken wird mit dem Anbringen Eigentum des Grundstückseigentümers. Denn mit dem Anbringen wird der Haken wesentlicher Bestandteil des Grundstücks (§§ 946, 94 BGB).
- 74 Der Grundstückseigentümer darf allerdings den Haken nicht eigenmächtig entfernen, obwohl er ihm gehört. Denn wenn ein Kletterer den Haken im Rahmen seines Betretungsrechts gesetzt hat, hat der Eigentümer den Haken ebenso wie das Betreten selbst zu dulden. Wird das Setzen von Haken nicht vom Betretungsrecht erfasst, muss der Eigentümer ebenfalls – wie im umgekehrten Fall der Kletterer – sein Recht auf dem Rechtsweg suchen.



*Der Grundstückseigentümer darf Schlag- oder Bohrhaken nicht eigenmächtig entfernen. Er muss ggf. die Entfernung der Haken auf dem Rechtsweg erreichen. Foto: DAV.*

- 75 In keinem Fall ist der Eigentümer berechtigt, einen Haken anzusägen, so dass er unerkennbar die übliche Haltekraft nicht mehr aufbringt. Dies gilt sowohl für den Haken, den der Kletterer im Rahmen seines Betretungsrechts zulässigerweise angebracht hat, als auch für einen Haken, der unzulässigerweise gesetzt worden ist. Wenn ein Kletterer aufgrund des angesägten Hakens abstürzt und einen Schaden erleidet, hat er Schadenersatzansprüche gegen den Grundstückseigentümer aus unerlaubter Handlung (§ 823 BGB). Der Eigentümer, der den Haken ansägt, begeht auch eine strafbare Handlung, da er damit eine Körperverletzung oder sogar Tötung verursachen könnte, die er zumindest billigend in Kauf genommen oder sich damit abgefunden hat, mag ihm ein folgenschwerer Absturz auch unerwünscht gewesen sein (bedingter Vorsatz).<sup>35</sup>

<sup>35</sup> BGH NJW 2020, 2900.

### III. Feststellung des Namens des Kletterers

- 76 Wenn der Grundstückseigentümer meint, dass ein Kletterer unberechtigt sein Grundstück betritt oder beim Klettern Haken setzt, kann er von ihm nicht verlangen, seinen Namen zu nennen und z.B. seinen Personalausweis vorzuzeigen. Auch wenn er einen Anspruch gegen den Kletterer haben sollte, das Betreten des Grundstücks zu unterlassen, gibt ihm dies nicht das Recht zur Namensfeststellung.
- 77 Anders ist es nur, wenn der Kletterer eine strafbare Handlung begangen hat, z.B.
- Hausfriedensbruch, weil der Grundstückseigentümer das Grundstück eingezäunt hatte,
  - Sachbeschädigung, weil das Setzen des Bohrhakens nicht vom Betretungsrecht gedeckt war,
  - Beleidigung oder gar Körperverletzung im Zuge der Auseinandersetzung.
- 78 In diesem Fall kann der Grundstückseigentümer vom Kletterer verlangen, Namen und Anschrift zu nennen. Wenn der Kletterer hierzu nicht bereit ist, kann der Grundstückseigentümer darauf bestehen, dass der Kletterer bis zum Eintreffen der Polizei wartet; er darf den Kletterer hierzu auch festhalten (§ 127 Abs. 2 StPO).<sup>36</sup> Entfernt sich der Kletterer dennoch, kann der Grundstückseigentümer auch mit anderen Mitteln die Identität des Kletterers ermitteln, z.B. durch die Polizei oder durch Auskunft der Kfz-Zulassungsstelle aufgrund des Kfz-Zeichens des Wagens des Kletterers.

---

<sup>36</sup> Ob wirklich eine Straftat begangen worden ist (OLG Hamm NJW 1977, 950; Meyer-Goßner/Schmitt § 127 Rn 4) oder ob es ausreicht, dass die erkennbaren äußeren Umstände den dringenden Verdacht einer Straftat vermitteln (BGH NJW 1981, 745; OLG Zweibrücken NJW 1981, 2016; OLG Hamm NStZ 1998, 370; Beck OK StPO/Krauß § 127 Rn 3), ist nicht abschließend geklärt (s. OLG Celle StV 2016, 295). Ob die Identifizierung (und eventuell vorläufige Festnahme) gerechtfertigt war, entscheiden letztlich die Gerichte. Insoweit trägt der Eigentümer, wenn er zur Ausübung des Festnahmerechts Gewalt anwendet, ein gewisses rechtliches Risiko.

# Haftung von Kletterern, Felsbetreuern, Sektionen und anderen Organisationen bei Schadensfällen



Die meisten Ängste vor einer Haftung sind unbegründet. Entscheidend ist zunächst der Verantwortungsbereich. Besteht etwa die Felsbetreuung nur in der Sorge für den Naturschutz und die Zugangsrechte, so begründet sie keine Verkehrssicherungspflicht; das nachfolgende Kapitel ist für sie ohne Bedeutung. Ist der Felsbetreuer nur für den Zustieg bis zum Wandfuß verantwortlich, so haftet er im Rahmen der Zumutbarkeit zwar dafür, dass sich auf diesem Zustieg keine Hindernisse oder Fallen befinden, mit denen der Benutzer nicht rechnen konnte, nicht aber für Mängel der sich anschließenden Kletterroute.

## A. Eigenverantwortung

- 79 Bergsteigen und Klettern sind nicht ohne Gefahren. Trotz aller Vorsicht kann es zu einem Absturz und einem Schaden kommen. Dabei gilt der Grundsatz der bergsteigerischen Eigenverantwortung. Der Kletterer muss sich im Klaren sein, dass er für seine Sicherheit selbst zuständig ist und damit keineswegs den Sicherheitsstandard einer Kletterhalle erwarten kann. Insbesondere kann und darf der Kletterer, der sich einem im Fels vorgefundenen Sicherungsmittel anvertrauen will, nicht davon ausgehen, dass dieses der Belastung gewachsen ist und er sich ihm bedenkenlos anvertrauen kann.<sup>37</sup> Kommt es durch den Ausbruch eines Hakens oder Bohrhakens oder das Versagen eines sonstigen Sicherungsmittels zu einem Unfall, so ist daher derjenige, der das Sicherungsmittel angebracht hat, grundsätzlich (zu den Ausnahmen s. Rn 85 bis 88 und Rn 89 bis 111) nicht dafür haftbar.
- 80 Gleichwohl suchen Verunglückte oder ihre Versicherungen die Ursache zunehmend nicht bei sich selbst oder ihren Versicherten, sondern rufen nach einem Schuldigen, um ihn auf Schadenersatz in Anspruch zu nehmen. Wer eine mit festen Haken, namentlich Bohrhaken, oder sonst gesicherte Kletterroute eröffnet, eine Route „saniert“ oder ein Klettergebiet betreut, indem er sich um die Sicherheit kümmert, muss sich daher mit Fragen der Haftung auseinandersetzen.<sup>38</sup>

37 OGH, 10.02.2004 -1 Ob 300/03d <Mizzi-Langer-Wand>: „Verfügt der Kletterer über keine verlässliche Kenntnis, dass er in einen durch einen bestimmten Betreiber gesicherten und betreuten „Klettergarten“ einsteige, so darf er sich auf die Tragfähigkeit der vorhandenen Bohrhaken, ohne sie einer eigenen Festigkeitsprüfung zu unterziehen, nicht verlassen, darf er doch nicht erwarten, dass der Grundeigentümer, der nur nicht gegen den Gebrauch seines Eigentums durch allenfalls Unbefugte einschreitet, schon allein deshalb Sicherheitsvorkehrungen treffen müsse, um solche Personen vor Schaden zu bewahren, ohne dass ihn aus bestimmten, für jeden Kletterer naheliegenden und verlässlich erkennbaren Gründen eine Rechtspflicht träfe, vor den durch Dritte geschaffenen Gefahren entweder zu warnen oder diese laufend zu beseitigen“. Die Entscheidung betrifft einen „gewachsenen Klettergarten“. Neuere Entscheidungen gibt es, wie dem (österreichischen) Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) entnommen werden kann, offensichtlich nicht. Deutsche Rechtsprechung zu dieser Frage ist nicht ersichtlich. Es besteht aber kein Grund zu der Annahme, dass deutsche Gerichte anders entscheiden werden.

38 Zum Ganzen Burger in Symposium Alpine Sicherheit, S. 27 bis 63.

## B. Häufige Unfallursachen

- 81 In aller Regel wird es dabei darum gehen, dass Sicherungsmittel nicht richtig angebracht oder nicht hinreichend gewartet worden seien oder dass unzureichendes, etwa selbst gefertigtes Material verwendet worden sei. Im Vordergrund stehen dabei die Bohrhaken. Für die Bohrhaken selbst bestehen die Normen EN 959 und UIAA 123. Wer sich daran hält, wird in der Regel auf der sicheren Seite sein (Rn 123, 124).
- 82 Erhebliche Fehlerquellen gibt es beim Setzen von Bohrhaken. Deswegen ist beim Anbringen von Bohrhaken – unabhängig von einer bestehenden Verkehrssicherungspflicht – sorgfältig und gewissenhaft vorzugehen.<sup>39</sup>



**Grundsatz:** ein Kletterer, der sich einem im Fels vorgefundenen Sicherungsmittel anvertrauen will, kann nicht davon ausgehen, dass dieses der Belastung gewachsen ist und er sich ihm bedenkenlos anvertrauen kann (bergsteigerische Eigenverantwortung). Dies gilt auch für Bohrhaken.

## C. Zivilrechtliche und strafrechtliche Haftung

- 83 Bei der Frage der Haftung ist die zivilrechtliche Haftung (Rn 84 bis 111) von der strafrechtlichen (Rn 218 bis 235) zu unterscheiden. Bei der zivilrechtlichen Haftung geht es um Schadenersatz und Schmerzensgeld, bei der strafrechtlichen Verantwortlichkeit um Geldbuße, Geldstrafe oder gar Freiheitsstrafe. Anders als das Risiko, strafrechtlich verurteilt zu werden, kann das zivilrechtliche Haftungsrisiko versichert werden. Der DAV hat für Mitglieder und Sektionen für Schäden, die bei Vereinsveranstaltungen entstanden sind, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen (Rn 211 bis 216).



**Das zivilrechtliche Haftungsrisiko ist versicherbar.** Der DAV hat für Mitglieder und Sektionen für Schäden, die bei Vereinsveranstaltungen entstanden sind, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

## D. Zivilrechtliche Haftung

- 84 Im Zivilrecht ist die vertragliche Haftung von der außervertraglichen (deliktischen) Haftung zu unterscheiden.

### I. Vertragliche Haftung

- 85 Die vertragliche Haftung ist in manchen Bereichen, etwa bei der Beweislast oder bei der Tätigkeit von Hilfspersonen, für den Geschädigten günstiger. Er wird daher versuchen, seinen Anspruch soweit irgend möglich, auf einen Vertrag zu stützen. Ein Vertrag kommt vor allem dann in Betracht, wenn Eintritt erhoben wird, jedenfalls wenn dieser über eine Aufwandsentschädigung (die als solche deutlich zu kennzeichnen wäre, z.B. „Kostenbeitrag“) hinausgeht, aber auch, wenn ein Hüttenwirt oder ein Bergführer für seine Gäste einen Klettergarten einrichtet. Eine besonders strenge vertragliche Haftung ergibt sich,

<sup>39</sup> Siehe dazu vor allem die einschlägigen Hinweise des DAV, namentlich die betreffenden Broschüren der DAV-Sicherheitsforschung.

wenn das Reisevertragsrecht anzuwenden ist, weil der Veranstalter mehr als eine Leistung erbringt, etwa beim Angebot eines „Kletterwochenendes“ mit Betreuung beim Klettern und Übernachtung, Verpflegung oder Transport.

- 86 Schließlich kann ein Kletterer in den Schutzbereich eines Vertrags (Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte) einbezogen sein, etwa wenn die Sektion einen professionellen Unternehmer mit der Sanierung beauftragt hat und der Kletterer auf Grund dessen mangelhafter Arbeit verletzt wird; der (vertragliche) Schadensersatzanspruch kann dann unmittelbar auch gegen den Unternehmer gerichtet werden.<sup>40</sup>
- 87 Die Verkehrssicherungspflicht stellt innerhalb eines Vertragsverhältnisses zugleich eine Vertragspflicht dar.<sup>41</sup> Die Verletzung einer deliktischen Verkehrssicherungspflicht löst damit auch die Vertragshaftung aus.
- 88 Die vertragliche Haftung besteht neben der außervertraglichen Haftung (Anspruchskonkurrenz). Sind die Voraussetzungen der Haftung aus Vertrag nicht gegeben, so muss allein auf die deliktische Haftung zurückgegriffen werden.



Bei der Erhebung von Eintritt, jedenfalls wenn er über eine Aufwandsentschädigung hinausgeht, kann sich eine Haftung aus Vertrag ergeben, auch für die Sicherheit der Wege und Routen.

## II. Haftung aus Verkehrssicherungspflicht, Eröffnung oder Unterhaltung einer Gefahrenquelle

### 1. Grundsatz

- 89 Gesetzliche Grundlage für die außervertragliche Haftung ist die Schadensersatzpflicht bei unerlaubten Handlungen (§ 823 BGB). Im Vordergrund steht dabei die sogenannte Verkehrssicherungspflicht. Allerdings kommt dieses Wort im Gesetz (§ 823 BGB) selbst nicht vor. Vielmehr ist es eine Entwicklung der Rechtsprechung. Bekannte Verkehrssicherungspflichten sind die Streupflicht und die Straßenverkehrssicherungspflicht.
- 90 **Die Verkehrssicherungspflicht beruht auf drei Grundsätzen:**
- Auszugehen ist davon, dass keine allgemeine Pflicht besteht, andere Personen durch positives Tun vor Schaden zu bewahren.
  - Jedermann hat sein Verhalten aber so einzurichten, dass er nach menschlichem Ermessen die allgemein geschützten Rechtsgüter eines anderen nicht verletzt.
  - Deshalb muss jemand, der im Verkehr eine Gefahrenquelle schafft oder andauern lässt, alle nach Lage der Dinge erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, damit andere nicht zu Schaden kommen.
- 91 Dieser letzte Satz ist der Kern des Haftungsrechts. Er wird von der Rechtsprechung zitiert wie ein Rechtssatz, ohne auf seine Grundlagen noch einzugehen. Auf Grund ihrer Entwicklung anhand von Einzelfällen durch die Rechtsprechung sind die Voraussetzungen der Verkehrssicherungspflicht komplex und vielgestaltig. Dass keine Lösungen für den Einzelfall angeboten werden können (s. Rn 3), gilt hier daher in besonderem Maße.

40 Ständige Rechtsprechung, zuletzt BGH NJW 2020, 3169; OLG Hamm NJW-RR 2021, 741

41 BGH NJW 2018, 2956; OLG Saarbrücken NJW-RR 2020, 1348.

- 92 Als Grundsatz gilt, dass nach einem Unfall ein Schadenersatzanspruch gegen einen Kletterer, Felsbetreuer, die Sektion oder eine andere Organisation (z.B. Gemeinde) nur in Betracht kommt, wenn
- eine Gefahrenquelle eröffnet war, in deren Bereich sich der Unfall ereignet hat (dazu Rn 94 bis 111),
  - der Erschließer, Sanierer, Felsbetreuer oder die Sektion oder sonstige Organisation der Träger der Verkehrssicherungspflicht ist (dazu Rn 113 bis 118),
  - der Erschließer, Sanierer, Felsbetreuer, die Sektion oder sonstige Organisation
    - rechtswidrig gehandelt hat (dazu Rn 151) und
    - den Schadensfall verschuldet hat, weil er/sie eine Sorgfaltspflicht verletzt (dazu Rn 119 bis 147) und nicht die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zur Gefahrenvermeidung getroffen hat (dazu Rn 156 bis 165) und
  - das Verschulden für den Unfall ursächlich gewesen ist (dazu Rn 149, 150).
- 93 Die Rechtsprechung geht davon aus, dass mit der Eröffnung eines Verkehrs grundsätzlich auch eine Gefahrenquelle eröffnet wird. Dies gilt namentlich für Wege<sup>42</sup>, aber auch für sonstige Formen der Verkehrseröffnung, etwa der Anlage einer Kletterroute in einem eingerichteten Klettergarten. Mit der Verkehrseröffnung erzeugen solche Einrichtungen Vertrauen auf das Fehlen oder die Verminderung von Gefahren. Der betroffene Personenkreis richtet sich darauf ein.

## 2. Eingerichtete Klettergärten und Kletterrouten

- 94 Die Verkehrssicherungspflicht gilt grundsätzlich für alle Wege und Steige einschließlich der „von einem bestimmten Betreiber (dazu Rn 113 bis 118) gesicherten und betreuten Klettergärten“.<sup>43</sup> Sie erfasst daher namentlich die eingerichteten Klettergärten (Rn 8) und Kletterrouten (Rn 11), bei denen der Betreiber für eine ordnungsgemäße Sicherung zu sorgen hat. Der Betreiber braucht dabei zwar nicht allen denkbaren Gefahren vorzubeugen (Rn 120). Die Verkehrssicherungspflicht erfordert jedoch regelmäßig den Schutz vor Gefahren, die über das übliche Risiko bei der Benutzung der Einrichtung hinausgehen, vom Benutzer nicht vorhersehbar und für ihn nicht ohne Weiteres erkennbar sind (Fallen).<sup>44</sup> Dabei geht es nicht um die Gewährleistung absoluter Risikofreiheit. Der Schutzzumfang ist begrenzt auf solche Sicherungsmaßnahmen, die ein vernünftiger Mensch erwartet und als ausreichend ansieht<sup>45</sup>, wobei davon ausgegangen werden kann, dass auch die Nutzer die erforderliche Sorgfalt zur Vermeidung von Schäden beachten.<sup>46</sup> Zur Eigenverantwortung des Kletterers s. Rn 98, 99, 145 bis 147.



**Eine Verkehrssicherungspflicht besteht für Wege und Steige einschließlich der Klettersteige und der von einem bestimmten Betreiber gesicherten und betreuten Klettergärten und Kletterrouten.**

42 Das österreichische Recht kennt als gesetzliche Privilegierung die sog. Wegehalterhaftung, die für mangelhafte „Wege“ eine Haftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorsieht (Art. 1319a ABGB). Die Interessenlage ist daher anders als in Deutschland, wo auch bei „Wegen“ einfache Fahrlässigkeit zur Haftung führen kann. Der Begriff des „Weges“ hat daher im deutschen Recht – anders als im österreichischen Recht – keine eigenständige Bedeutung (Ebert VersR 2006, 899 [902]).

43 OGH, 10.02.2004 -1 Ob 300/03d <Mizzi-Langer-Wand>. Deutsche Rechtsprechung liegt nicht vor; es besteht kein Grund zu der Annahme, dass die deutschen Gerichte anders entscheiden werden.

44 BGH NJW 2008, 3778; OLG Stuttgart Urteil vom 17.03.2020 – 6 U 194/18 – Beck-Rechtsprechung (BeckRS) 2020, 3662.

45 BGH NJW 2013, 48; OLG Stuttgart, Fn 44.

46 OLG Stuttgart, Fn 44.

- 95 Die Verkehrssicherungspflicht umfasst auch die notwendige Kontrolle. Nicht notwendig ist eine ständige Überwachung mit aufwendigen Methoden, insbesondere einer geotechnischen Kartierung und Risikoanalyse.<sup>47</sup> Zu Inhalt und Umfang der Verkehrssicherungspflicht im Übrigen s. Rn 119 bis 147.

### 3. Gewachsene Klettergärten

- 96 Keine Verkehrssicherungspflicht besteht bei einer bloßen Ansammlung von Kletterrouten („gewachsener Klettergarten“ [Rn 10]); eine solche bildet keinen tauglichen Vertrauenstatbestand; dies gilt auch dann, wenn sie in Publikationen als „Xer(Ortsbezeichnung) Klettergarten“ bezeichnet werden.<sup>48</sup> Es gelten daher dieselben Grundsätze wie beim Begehen von Kletterrouten in der freien Natur (Rn 97), solange der Klettergarten nicht nach Rn 10 zu einem eingerichteten Klettergarten geworden sind.

### 4. Kletterrouten in der freien Natur

- 97 Keine Verkehrssicherungspflicht besteht in der freien Natur (Rn 12, 13). Dies gilt insbesondere für Kletterrouten, auch wenn sie als „Weg“ bezeichnet werden (z.B. „Kederbacher Weg“ in der Watzmannostwand oder „Weg des geringsten Widerstandes“ im Altmühltal).<sup>49</sup> Dies gilt auch dann, wenn der oder die Erstbegeber (Erschließer) zu seiner/ihrer eigenen Sicherheit<sup>50</sup> Haken angebracht und im Fels belassen haben, die auch von Nachfolgenden (Wiederholern) benutzt werden können. Entscheidend ist die Zweckbestimmung.<sup>51</sup> Durch das Anbringen von Fixpunkten am natürlichen Felsen zum Zweck der Sicherung wird kein Verkehr eröffnet. Die Möglichkeit, zu klettern, ergibt sich aus der natürlichen Felsformation, die installierten Fixpunkte sind lediglich zusätzliche Sicherungsmittel, nicht anders als die Verwendung eines Seils. Ihr Zweck ist die Sicherung vor dem Sturz, auch bei einem etwaigen Rückzug, nicht aber die Eröffnung oder Steigerung eines Verkehrs. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Haken geschlagen oder auf Grund der heutigen technischen Möglichkeiten gebohrt werden. In beiden Fällen wird bereits begrifflich kein Verkehr eröffnet. Dasselbe gilt, wenn Wiederholer bei der Begehung der Route weitere oder andere Haken setzen oder auch erstmals Bohrhaken verwenden. Auch dies ist erkennbar auf die Sicherung vor Absturzgefahren gerichtet und nicht auf die Eröffnung oder Steigerung eines Verkehrs.
- 98 Abgesehen von der fehlenden Eröffnung/Steigerung eines Verkehrs fehlt es bei der Begehung von Kletterrouten in der freien Natur auch an einer legitimen Erwartung des Verkehrs, die spätere Kletterer an die Sicherheit der Route und der in ihr gesetzten Haken richten dürfen. Der Kletterer begibt sich in eigener Verantwortung in die konkrete Gefahrensituation, die er auch eigenverantwortlich zu meistern hat. Hierbei hat er insbesondere ständig zu prüfen, wie er sich sichern möchte und ob er auf bereits vorhandene Sicherungsmittel zurückgreifen will. Der Kletterer weiß, dass jegliche im Fels vorgefundene Sicherungsmittel verschleifen und in der freien Natur von niemandem überprüft oder gewartet werden. Ein schutzwürdiges Vertrauen besteht daher nicht. Vor Ort muss der Kletterer jeweils eigenverantwortlich entscheiden, ob er vorgefundenes Material

47 Ermacora bergundsteigen 3/10 S. 23 im Anschluss an OGH 04.08.2010, 3 Ob 128/10k.

48 OGH, 10.02.2004 -1 Ob 300/03d «Mizzi-Langer-Wand». Auch insoweit ist deutsche Rechtsprechung nicht ersichtlich; es ist aber auch hier nicht anzunehmen, dass die deutschen Gerichte anders entscheiden werden.

49 Rechtshandbuch Rn 213.

50 Dies ist auch dann maßgeblich, wenn ein Kletterer nicht in der Lage ist, eine einzelne Stelle einer Route nicht frei zu klettern, so dass er einen Haken, sei es ein geschlagener Haken oder Bohrhaken, ausnahmsweise zur Fortbewegung nutzt. Auch hier steht die sichere Überwindung der Stelle im Vordergrund, nicht dagegen soll ein Verkehr eröffnet werden.

51 Rechtshandbuch Rn 213; Burger in Symposium Alpine Sicherheit S. 27 [53].

einschließlich Bohrhaken verwendet und gegebenenfalls durch eigene Sicherungsmittel (Klemmkeile, Haken, Schlingen) ergänzt oder ersetzt (s. Rn 79).

- 99 Dies gilt auch heute noch und auch im Hinblick auf die große und zunehmende Zahl von Kletterern, die ihre in der Kletterhalle gewonnenen Erfahrungen an Felsen in der freien Natur erproben wollen.<sup>52</sup> Maßgeblich ist nicht eine Erwartungshaltung<sup>53</sup>, sondern die legitime Erwartung des Verkehrs. Auch heute kann kein Kletterer erwarten, dass die Routen an den über 5000 Kletterfelsen in Deutschland den Sicherheitsstandards einer Kletterhalle oder eines eingerichteten Klettergartens entsprechen und dass der Erstbegeher oder Wiederholer, der seine Route veröffentlicht, für die Sicherheit der von ihm angebrachten Sicherungsmittel einstehen will. Zur Werbung s. Rn 110, 111.

## 5. Neuerschließungen, Wiederholungen

- 100 Für Neuerschließungen<sup>54</sup> oder Wiederholungen gelten Rn 89 bis 99 entsprechend. Entscheidend ist der örtliche Bereich, in dem die Neuerschließung oder Wiederholung stattfindet und ihre Zweckbestimmung. Dies gilt auch für die Neuerschließung einer Route an einem Kletterfelsen oder in einem Sektor, in dem bisher nicht geklettert wurde. Ist die Neuerschließung oder Wiederholung mit einer Sanierung (sanierende Erschließung<sup>55</sup>) verbunden, gelten Rn 101 bis 108.

## 6. Sanierung

- 101 Auch bei Sanierungen<sup>56</sup> ist entscheidend, in welchem örtlichen Bereich sie stattfinden.

### a) Eingerichtete Klettergärten und Kletterrouten

- 102 Betrifft die Sanierung einen eingerichteten Klettergarten (Rn 8) oder eine eingerichtete Kletterroute (Rn 11), so ändert sich an der bestehenden Verkehrssicherungspflicht (Rn 94, 95) nichts.

### b) Kletterrouten in der freien Natur; gewachsene Klettergärten

- 103 Bei Kletterrouten in der freien Natur eröffnen Sektionen des DAV, lokale Arbeitskreise, sonstige Organisationen oder auch Privatpersonen keinen Verkehr und übernehmen damit keine Verkehrssicherungspflicht, wenn sie, namentlich als Reaktion auf schwere Unfälle, Routen sanieren, indem sie etwa sichere Standplätze oder Zwischensicherungen einrichten oder Umlenkungen sanieren.<sup>57</sup> Auch hier entscheidet die Zweckbestimmung. Es geht um die Vermeidung von Unfällen durch ein Mehr an Sicherheit bei Begehungen, die in aller Regel auch ohne die zusätzliche Sicherung stattfinden würden, nicht aber um die Eröffnung eines Verkehrs für Personen, die sich der Route ohne die Sanierung nicht gewachsen fühlen.<sup>58</sup> Dass nunmehr auch Begehungen durch solche Personen unternommen werden, steht dem nicht entgegen, da der Zweck der Sanierung nicht darauf gerich-

52 Zum Gefahrenpotential und zum Sicherheitsmanagement beim Umstieg auf das Klettern an Naturfelsen s. DAV-Sicherheitsforschung Panorama 2/2022 S. 46.

53 Die häufig persönlich gefärbt ist.

54 Zu Neuerschließungen s. Handlungsleitlinien für Erstbegehungen (DAV Erstbegehungs- und Sanierungs-Charta für Felskletterrouten). Zum Setzen von Bohrhaken bei der Neueinrichtung von Routen s. Rn 67.

55 Bürger in Symposium Alpine Sicherheit S. 27 [33].

56 Zur Sanierung s. Handlungsleitlinien für Sanierungen (DAV Erstbegehungs- und Sanierungs-Charta für Felskletterrouten) sowie zu einer zweckmäßigen Sanierungsreihenfolge je nach Hakentyp s. Hummel/Hellberg/Thomsen bergundsteigen Frühling 22 S. 62 [66].

57 Rechtshandbuch Rn 214.

58 Bürger in Symposium Alpine Sicherheit S. 27 [54].

tet ist. Andernfalls wäre jede Erhöhung der Sicherheit zwangsläufig mit der Begründung eines Haftungsrisikos verbunden.<sup>59</sup> An der Zweckbestimmung ändert sich auch nichts dadurch, dass bei der Sanierung die Hakenabstände verkürzt werden mit der Folge, dass die Route auch von kleineren oder schwächeren Kletterern begangen wird. Auch dann ist der Zweck der Sanierung der Sicherheitsgewinn, nicht aber eine Steigerung des Verkehrs. Zur Werbung, insbesondere bei einer Kommerzialisierung, s. Rn 110, 111.

- 104 Für gewachsene Klettergärten gelten diese Grundsätze entsprechend, solange sie nicht durch die Sanierung nach Rn 10 zu einem eingerichteten Klettergarten geworden sind.

### c) Großflächige/flächendeckende Sanierungen

- 105 An einer Schnittstelle zur Einrichtung befinden sich großflächige/flächendeckende Sanierungen. Sie werden in aller Regel gewachsene Klettergärten betreffen. Ist die Sanierung vollständig und werden die Routen künftig nicht sich selbst überlassen, sondern ist eine Betreuung und Wartung vorgesehen, kann von einem eingerichteten Klettergarten gesprochen werden, für den dann auch die für einen solchen geltende Verkehrssicherungspflicht besteht.
- 106 (Bindende) Schwellenwerte (Bohrhakenanzahl, Routenanzahl) für die Entstehung der Verkehrssicherungspflicht bestehen nicht und könnten durch Landesrecht auch nicht eingeführt werden, da die Verkehrssicherungspflicht auf Bundesrecht beruht. Auch die Verfügungsmacht begründet für sich allein noch keine Verkehrssicherungspflicht; maßgeblich ist die Eröffnung oder Erhöhung eines Verkehrs. Es kommt daher auch nicht entscheidend darauf an, ob Umlenkungen oder Zwischensicherungen saniert werden, ob dies in einem oder mehreren Sektoren der Wand geschieht oder ob die Sanierung sich auf eine oder mehrere Routen bezieht.



**Grundsatz: Allein aus der Erschließung, Wiederholung, Sanierung oder sanierenden Erschließung von Kletterrouten ergibt sich noch keine Verkehrssicherungspflicht.**

### d) Erwartungshaltung bei Sanierungen

- 107 In einem Spannungsfeld zwischen Zweckbestimmung und legitimen Erwartungen des Verkehrs bewegt sich die Erwartungshaltung bei Sanierungen. Dabei bereitet die Sanierung von eingerichteten Klettergärten und eingerichteten Kletterrouten keine Probleme: hier gelten nach der Sanierung (mindestens) die Sicherheitsstandards, die vor der Sanierung bestanden.
- 108 Anders ist dies bei gewachsenen Klettergärten und bei (nicht eingerichteten) Kletterrouten in der freien Natur. Generell vermittelt der Begriff „Sanierung“ das Vertrauen, dass die im Lauf der Sanierung angebrachten Sicherungen ordnungsgemäß gesetzt sind und bei Belastung auch halten.<sup>60</sup> Dies gilt insbesondere, wenn die Sanierung publiziert wird. Der Schritt, in dem aus Sanierung und Veröffentlichung eine legitime Erwartung des Verkehrs hergeleitet werden kann, ist nicht weit. Die Grenze kann nicht ein für alle Mal bestimmt werden. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls.

59 S. OLG Jena NJW 2006, 624: Die „Entschärfung“ einer Gefahrenstelle bedeutet noch kein Anerkenntnis einer Verkehrssicherungspflicht.

60 Burger in Symposium Alpine Sicherheit S. 27 [30].

## 7. Bouldern

- 109 Beim Bouldern werden die Felsen in ihrer Ursprünglichkeit zum Klettern verwendet. An Boulderfelsen wird daher nichts eingerichtet und nichts saniert. Das Klettern erfolgt in völliger Eigenverantwortung. Die Pflichten eines Betreibers beschränken sich auf sozial- und umweltverträgliche Maßnahmen wie Wartung der Zustiegswege, zeitliche Betretungsregelungen, Festlegen von Verhaltensregeln etc. Ob auch das Auslegen von speziellen Matten („Crashpads“) im Sturzbereich erforderlich ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

## 8. Werbung, Kommerzialisierung

- 110 Eine Verkehrssicherungspflicht kann in Betracht kommen, wenn der Zweck der Erschließung, Wiederholung, Sanierung oder sanierenden Erschließung erkennbar darin besteht, durch die Anbringung von Sicherungsmitteln zu weiteren Begehungen zu animieren, namentlich, wenn dies mit einer Kommerzialisierung verbunden ist. Werbung ist eine (versuchte) Beeinflussung zu einem bestimmten Verhalten und geht damit über eine bloße Mitteilung oder Information hinaus. Eine Werbung ist daher noch nicht gegeben, wenn in Veröffentlichungen, etwa in Auswahlführern, Gebietsführern oder dem Felsinformationssystem des DAV, auch auf die Absicherung hingewiesen wird. Eine solche, rein sachliche Information hat den Zweck, eine ordentliche Tourenplanung zu ermöglichen oder zu erleichtern, nicht aber, den Verkehr auf dieser Route zu steigern, wenn dies auch als Folge einer solchen Publikation häufig eintreten wird.
- 111 Etwas anderes kann in Betracht kommen, wenn Kletterrouten in Publikationen besonders unter Hervorhebung ihrer „plaisirmäßigen“ Absicherung oder ihrer Eignung für Anfänger, Kinder oder Familien beworben werden. In diesen Fällen können der bergsteigerische Grundsatz der Eigenverantwortung außer Kraft gesetzt und durch das Schaffen von Vertrauen eine erhöhte Begehungszahl und damit ein Verkehr und eine Gefahrenquelle eröffnet werden. Erweist sich die versprochene Sicherheit als trügerisch, weil etwa ein Bohrhaken nicht erkennbar fehlerhaft gesetzt wurde, so kommt eine Haftung nach den Grundsätzen der Verkehrssicherungspflicht in Betracht. Entscheidend sind auch hier die jeweiligen Umstände des Einzelfalls.



**Ausnahme: Bewerbung einer Kletterroute unter besonderer Hervorhebung ihrer „plaisirmäßigen“ Absicherung, namentlich bei einer Kommerzialisierung.**

# Regelungen bei Bestehen einer Verkehrssicherungspflicht

- 112 Das Bestehen einer Verkehrssicherungspflicht ist danach nicht die Regel, wenn sie im Hinblick auf die Entwicklung des Klettersports auch zunehmend häufiger ist. Kommt sie in Betracht (Rn 1 bis 4, 84 bis Rn 111), so gelten dafür die folgenden Regelungen.



Dieser Abschnitt gilt nur für den Fall, dass eine Verkehrssicherungspflicht besteht.

## A. Der Träger der Verkehrssicherungspflicht (Betreiber)

### I. Grundsatz

- 113 Ist eine Verkehrssicherungspflicht gegeben, so ist derjenige verantwortlich, der den Vertrauenstatbestand geschaffen hat und der in der Lage ist, die Gefahr rechtlich zu beherrschen (Betreiber).<sup>61</sup> Dies ist im Allgemeinen der Grundstückseigentümer. Hat dieser die Einrichtung der Route und das Anbringen der Haken jedoch nicht selbst vorgenommen, sondern lediglich geduldet und zieht er aus der Benutzung durch die Kletterer keinen Nutzen, so kommt eine Haftung nicht in Betracht.<sup>62</sup> Dies gilt auch dann, wenn die betreffende Felsformation ohne sein Zutun in Fachbüchern und im Internet als Klettergarten bezeichnet wird.<sup>63</sup>
- 114 Wurde die Route nicht vom Grundstückseigentümer eingerichtet, so ist Träger der Verkehrssicherungspflicht derjenige, der für die Eröffnung oder Unterhaltung des Verkehrs verantwortlich ist. Dies kann der sein, der die Route durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Willensakt für Dritte zugänglich macht, aber auch derjenige, der sie in der Absicht, sie zu bewerben, eingerichtet oder saniert hat. Fehlt eine solche Zweckbestimmung, so kann die Verfügungsmacht allein die Verkehrssicherungspflicht nicht auslösen. Allerdings kann in einer bestimmten Ausgestaltung der Verfügungsmacht (Organisationsgefüge [AK Sanierung, Sanierungs-Datenbank, Empfänger von Gefahrenmeldungen], Organisationsumstände [Sammeln von Gefahrenmeldungen, Kenntnisse über Sanierungsbedarf, Dokumentation von Wartung und Sanierung]) ein Indiz dafür zu sehen sein, dass die Route dem Verkehr dienen soll. Entsprechendes gilt für die Erteilung eines Sanierungsauftrags durch eine Sektion oder sonstige Organisation. Dabei kommt es grundsätzlich nicht darauf an, ob der Beauftragte ehrenamtlich oder professionell tätig ist; allerdings kann die Beauftragung einer kommerziellen Sanierung ein starkes Indiz für die Zweckbestimmung einer Unterhaltung oder Steigerung des Verkehrs sein.
- 115 Ob ein Betreiber vorliegt, hängt nicht von der Rechtsform desjenigen ab, der die Verfügungsmacht über den Kletterfelsen hat. Betreiber kann eine natürliche aber auch eine juristische Person (eingetragener Verein [Sektion]) oder auch eine lose Verbindung, wie etwa ein Arbeitskreis sein. Im Falle einer solchen losen Verbindung sind rechtlich die für sie handelnden natürlichen oder juristischen Personen haftbar.

61 BGH VersR 2006, 803; NJW 2017, 2905; Grüneberg-Sprau § 823 Rn 48.

62 Dass die bloße Duldung des Betretens (dies umfasst auch das Klettern und das Setzen von Haken) durch den Grundstückseigentümer nicht zu einer Verkehrssicherungspflicht führt, ergibt sich aus § 60 BNatSchG (s. Rn 62).

63 OGH 10.02.2004, 1 Ob 300/03d <Mizzi-Langer-Wand>; dass deutsche Gerichte anders entscheiden werden, ist nicht zu erwarten.

- 116 Einen Vertrauenstatbestand schafft auch der, der die Route mit Sicherheitsargumenten kommerzialisiert, auch wenn er an der Einrichtung oder Sanierung selbst nicht beteiligt war. Dies kann auch für einen Werbenden in Betracht kommen, wobei sich seine Haftung in der Regel auf den Zustand zur Zeit der Werbung beschränkt.

## II. Übertragung der Verkehrssicherungspflicht

- 117 Mit einer klaren und eindeutigen Vereinbarung, in der die Sicherung der Gefahrenquelle zuverlässig garantiert ist, kann die Verkehrssicherungspflicht auf einen anderen übertragen werden, der dann seinerseits verkehrssicherungspflichtig wird.<sup>64</sup> Auch in einem solchen Falle wird der Übertragende, etwa die Sektion, nicht völlig von der Verkehrssicherungspflicht befreit; sie beschränkt sich jedoch auf eine Überwachungs- und Kontrollpflicht, die vor allem dann zum Tragen kommen kann, wenn Missstände bekannt werden oder sich sonst Zweifel an der Eignung des Pflichtigen ergeben.<sup>65</sup>
- 118 Die Beauftragung einer Person oder eines Unternehmens mit einer Sanierung ist keine Übertragung der Verkehrssicherungspflicht; vielmehr wird der Beauftragte als Hilfsperson (Erfüllungsgehilfe<sup>66</sup>, Verrichtungsgehilfe<sup>67</sup>) des Betreibers tätig. Sofern keine Verkehrssicherungspflicht besteht, wird sie allein aufgrund der Beauftragung nicht begründet.

## B. Inhalt und Umfang einer bestehenden Verkehrssicherungspflicht

- 119 Die Verkehrssicherungspflicht soll den Gefahren begegnen, die sich aus der Eröffnung, Unterhaltung oder gegebenenfalls Zulassung eines Verkehrs ergeben. Der Verkehrssicherungspflichtige hat daher die Maßnahmen zu ergreifen, die nach den Umständen des Falles zur Vermeidung oder Beseitigung der Gefahr sowohl erforderlich als auch zumutbar sind. Dabei reicht es aus, diejenigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ein verständiger, umsichtiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger und gewissenhafter Angehöriger des betroffenen Verkehrskreises in der konkreten Situation für notwendig und ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schaden zu bewahren und die den Umständen nach zuzumuten sind.<sup>68</sup>

## I. Keine Haftung für jede auch nur abstrakte Gefahr

- 120 Voraussetzung der Haftung ist, dass sich vorausschauend für ein sachkundiges Urteil die naheliegende Gefahr ergibt, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden können. Kommt es daher in einem Falle, in dem eine Gefährdung von anderen nur unter besonders eigenartigen und entfernt liegenden Umständen zu befürchten war, ausnahmsweise doch einmal zu einem Schaden, so muss der Geschädigte ihn selbst tragen, auch wenn dies im Einzelfall hart sein mag.<sup>69</sup> Er hat ein „Unglück“ erlitten und kann dem Schädiger kein „Unrecht“ vorwerfen. Allerdings werden solche Fälle nicht zahlreich sein.

64 BGH NJW 2008, 1440; 2017, 2905; OLG Karlsruhe NJW-RR 2021, 210; OLG Hamm NJW-RR 2021, 1112.

65 BGH NJW 2017, 2905; OLG Nürnberg NJW-RR 2020, 1344; OLG Karlsruhe NJW-RR 2021, 210; OLG Hamm NJW-RR 2021, 1112.

66 Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) sind (Hilfs-)Personen, derer sich der Schuldner, etwa eine Sektion oder ein sonstiger Betreiber, zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient (§ 278 BGB).

67 Verrichtungsgehilfen (§ 831 BGB) sind (Hilfs-)Personen, denen ein anderer (Geschäftsherr) eine Tätigkeit übertragen hat, die sie im Rahmen einer gewissen Weisungsgebundenheit und Abhängigkeit erledigen (BGH NJW 2013, 1002); die Haftung für Verrichtungsgehilfen greift vor allem bei Handlungen außerhalb eines Vertrags ein.

68 Ständige Rechtsprechung, zuletzt BGH Urteil vom 21.03.2023 - VI ZR 1369/20.

69 Ständige Rechtsprechung, zuletzt BGH NJW 2021, 1090; OLG Hamm NJW-RR 2021, 1323.

## II. Konkretisierung der Sorgfaltspflicht durch Normen

- 121 Für den Regelfall, in dem sich für ein sachkundiges Urteil ergibt, dass auf Grund bestimmter Gefahren ein Schaden eintreten kann, ist mit der eingangs genannten allgemeinen Definition nicht viel gewonnen. In bestimmten Bereichen ist eine Konkretisierung durch Rechtsvorschriften möglich, z.B. im Straßenverkehr (StVO). Gesetzliche Vorgaben, wie Kletterrouten einzurichten oder zu sanieren sind, gibt es nicht.
- 122 Fehlt es an Rechtsvorschriften, können die sogenannten Eigenregeln oder Verkehrsnormen herangezogen werden, d.h. die Regeln, die sich der betreffende Verkehrskreis selbst gegeben hat. Sie sind das Ergebnis einer auf Erfahrung und Überlegung beruhenden Voraussicht möglicher Gefahren in dem jeweiligen Verkehrskreis und machen die Grenzen des erlaubten Risikos deutlich. Allerdings ist ihre Verletzung für die Annahme eines Sorgfaltsmangels lediglich indiziell, nicht aber zwingend; auf der anderen Seite schließt ihre Einhaltung die Fahrlässigkeit nicht immer aus.<sup>70</sup> Der Sorgfaltsmaßstab richtet sich auch nicht nach dem, was "üblich" ist, es sei denn, die Üblichkeit entspricht nach einer besonnenen und gewissenhaften Beurteilung den Sicherheitserwartungen.<sup>71</sup>
- 123 Typische Verkehrsnormen sind die Deutschen und Europäischen Industrienormen (DIN; EN)<sup>72</sup>, aber auch die UIAA-Normen<sup>73</sup>. Zwar wird der Umfang der Verkehrssicherungspflicht nicht allein durch sie bestimmt<sup>74</sup>. Daher hat jeder, der eine Gefahrenquelle eröffnet, selbständig zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zu treffen sind, auch wenn Verkehrsnormen (DIN, EN oder UIAA-Normen) seine Sorgfaltspflichten konkretisieren.<sup>75</sup> Solche Normen enthalten im Allgemeinen keine abschließenden Sorgfaltsanforderungen gegenüber den Schutzgütern. Auch ist der Richter nicht an sie gebunden. Sie können aber regelmäßig zur Feststellung von Inhalt und Umfang bestehender Verkehrssicherungspflichten herangezogen werden. Verkehrsnormen spiegeln den Stand der für die jeweiligen Verkehrskreise geltenden anerkannten Regeln der Technik wider und sind somit zur Bestimmung des nach der Verkehrsauffassung zur Sicherheit Gebotenen in besonderer Weise geeignet.<sup>76</sup> Soweit solche Normen bestehen, etwa bei dem verwendeten Material, ist man daher eher auf der sicheren Seite, wenn man sich danach richtet.
- 124 Auf der anderen Seite ist die Verwendung anderen Materials nicht verboten.<sup>77</sup> Die DIN, EN- und die UIAA-Normen wenden sich unmittelbar nur an den Hersteller und Verkäufer.



**Die Einhaltung der DIN, EN- und UIAA-Normen ist im Interesse der Sicherung vor Absturz natürlich auch dann geboten, wenn keine Verkehrssicherungspflicht besteht.**

70 BGH NJW 1984, 801; 2004, 1449; OLG Stuttgart, Fn 44.

71 BGH NJW 1984, 801; OLG Stuttgart, Fn 44.

72 Z.B. die EN 959 für Bohrhaken.

73 Z.B. die UIAA-Norm 123 für Bohrhaken.

74 BGH VersR 2001, 1040; NJW 2004, 1449.

75 BGH NJW 2008, 3778.

76 BGH VersR 2001, 1040; NJW 2004, 1449.

77 Gleichwohl wird Personen und Organisationen, die Routen sanieren oder erschließen, dringend empfohlen, nur normgerechtes Material zu verwenden.

- 125 Nicht per se sind die Empfehlungen der DAV-Sicherheitsforschung, der UIAA-Sicherheitskommission oder anderer Stellen des DAV oder der UIAA Verkehrsnormen. Zunächst handelt es sich um bloße Lehrmeinungen, Hinweise oder Informationen. Sie können sich allerdings zu einer Verkehrsnorm entwickeln. Als Kriterien hierfür – neben dem selbstverständlichen Sicherheitsgewinn – werden angesehen:
- die Veröffentlichung in der einschlägigen Literatur,
  - die Empfehlungen der einschlägigen Fachverbände,
  - die Aufnahme in die Aus- und Weiterbildung und
  - die unbestrittene und ständige Verwendung in der Praxis über einen längeren Zeitraum.
- 126 Ob eine Verkehrsnorm vorliegt, bedarf der gerichtlichen Feststellung im Einzelfall. Dabei muss bei einem Regelwerk mit zahlreichen Bestimmungen, etwa der Bohrhakenbroschüre des DAV, jeweils die konkrete Regel betrachtet werden.

### III. Konkretisierung der Sorgfaltspflicht durch Interessenabwägung

- 127 Soweit es keine Rechtsvorschriften oder Verkehrsnormen gibt, kommt es darauf an, was ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Erschließer oder Sanierer in der konkreten Situation für notwendig und ausreichend halten darf.<sup>78</sup> Dies führt zu einer Interessenabwägung anhand der Umstände des Einzelfalls. Dabei haben sich vier wesentliche Abwägungskriterien herausgebildet:<sup>79</sup>

#### 1. Die legitimen (Sicherungs-)Erwartungen des Verkehrs

- 128 Von grundlegender Bedeutung ist das Kriterium der legitimen (Sicherungs-)Erwartungen des Verkehrs.<sup>80</sup> Dabei kommt es darauf an, was ein vernünftiger Begeher der Kletterroute an Sicherheit erwarten kann (Erwartungshorizont)<sup>81</sup>. Abzustellen ist hierbei auf den normalen Benutzerkreis der jeweiligen Route, d.h. auf den durchschnittlichen Kletterer einer solchen Route, bei dem neben guter Kondition auch das notwendige Maß an Erfahrung und Vorsicht vorausgesetzt werden kann. Auch ein Sportkletterer, der eine Route begeht, obwohl er ihr unbewusst oder auch bewusst (noch) nicht gewachsen ist, kann kein höheres Maß an Sicherheit erwarten.
- 129 Von besonderer Bedeutung ist, dass der Verkehr vor allem vor Gefahren geschützt werden soll, die für den Kletterer, der mit der gebotenen Erfahrung und Vorsicht die Route begeht, trotz Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind und auf die er sich daher nicht oder nicht rechtzeitig einzustellen vermag (Fallen). Solche Fallen können sich bereits bei der Einrichtung der Route ergeben, etwa bei fehlerhaft gesetzten Bohrhaken, oder auch später, namentlich bei mangelnder Wartung.
- 130 Nicht zu den legitimen Erwartungen des Verkehrs gehört grundsätzlich die Annahme, der Kletterer könne sich stets auf im Fels vorgefundene Sicherungsmittel verlassen.<sup>82</sup> Vielmehr gilt der Grundsatz der bergsteigerischen Selbstverantwortung. Der Kletterer begibt sich in eigener Verantwortung in die konkrete Gefahrensituation, die er auch eigenverantwortlich zu meistern hat. Hierbei hat er insbesondere ständig zu prüfen, wie er sich

78 Ständige Rechtsprechung, zuletzt BGH NJW 2021, 1090.

79 S. Ebert VersR 2006, 899.

80 S. BGH NJW 1994, 3348; 2021, 1090.

81 Rn 98, 100.

82 Rn 79, 98, 100.

sichern möchte und ob er auf bereits vorhandene Sicherungsmittel zurückgreifen will.<sup>83</sup> Der Kletterer weiß dabei, dass jegliche im Fels vorgefundenen Sicherungsmittel verschleiben und in der freien Natur oder in gewachsenen Klettergärten von niemanden überprüft oder gewartet werden. Ein schutzwürdiges Vertrauen besteht daher insoweit nicht. Vor Ort muss der Kletterer jeweils eigenverantwortlich entscheiden, ob er vorgefundenes Material verwendet und ggf. durch eigene Sicherungsmittel (Klemmkeile, Haken, Schlingen) ergänzt oder ersetzt.



**Der Kletterer soll vor allem vor Gefahren geschützt werden, die für ihn trotz Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind (Fallen).**

## 2. Bestimmungsgemäße Nutzung, Nutzungsbeschränkungen

- 131 Die Verkehrssicherungspflicht besteht grundsätzlich nur gegenüber Personen, die sich befugt im Gefahrenbereich aufhalten.

### a) Beschränkung des Benutzerkreises

- 132 Grundsätzlich kann der Sicherungspflichtige den Kreis der Benutzer einschränken. Dass das Schild „Nur für Geübte“ hierzu nicht ausreicht, hat der OGH für das österreichische Recht entschieden.<sup>84</sup> Es spricht nichts dafür, dass sich die deutschen Gerichte anders entscheiden werden. Auch die Klassifizierung der Route nach dem Schwierigkeitsgrad ist nicht im Sinne einer Einschränkung des Benutzerkreises zu verstehen, sondern kennzeichnet lediglich die Anforderungen, die an den Kletterer gestellt werden und für die er selbst einzustehen hat.
- 133 Eine wirksame Beschränkung des Benutzerkreises liegt dagegen vor, wenn die Sektion oder der sonstige Betreiber die Nutzung des Klettergartens oder der Kletterroute auf ihre Mitglieder<sup>85</sup> und Personen, die ihr Mitglied mitbringt, beschränkt. Andere Kletterer handeln dann nicht im Rahmen einer befugten Nutzung, und damit als Unbefugte (Rn 138). Die Nutzungsbeschränkung wird zweckmäßig in eine Nutzungsordnung aufgenommen. Es ist auch sinnvoll, sie von dem Mitglied unterschreiben zu lassen. Wie sie sonst kundgemacht wird, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. In aller Regel wird ein Schild an den Hauptzugängen ausreichen, vor allem, wenn die Beschränkung auch im Internet bekannt gemacht wird. Die Aufstellung weiterer Schilder an allen möglichen Zugängen erscheint nicht zumutbar, zumal sie mit den Belangen des Naturschutzes kaum vereinbar wäre.
- 134 Besonders wirksam ist ein Zaun<sup>86</sup>, der nur für Mitglieder passierbar ist. Ist er für jedermann passierbar, muss durch ein Schild auf die an sich gegebene Nutzungsbeschränkung hingewiesen werden.

83 Warnzeichen sind insbesondere Korrosionsspuren am Haken, Korrosionsschlieren am Fels unter dem Bohrloch, weiter Hakenausstand, Wackeln, brüchiger Fels, Eigenbauhaken, feuchte Umgebung, dünner Hakendurchmesser, Materialrisse, fehlende Bohrlochabdichtung, augenscheinlich sehr altes Hakenmaterial (s. DAV-Sicherheitsforschung Panorama 2/2021 S. 63; Hellberg/Hummel/Thomsen bergundsteigen Frühling 22 S. 62). Das Fehlen eines Warnzeichens bedeutet nicht zwangsläufig, dass der Haken sicher ist.

84 OGH 29.09.1987, 4 Ob536/87 <Solsteinweg>; OGH 12.07.1990, 6 Ob 619/90 <Fuchssteig>. Allerdings weiß niemand, in wie vielen Fällen dieses Schild seine Wirkung getan und „Ungeübte“ von der Benutzung des Klettergartens oder der Route abgehalten hat. Insoweit erfüllt es einen guten Zweck.

85 Gegebenenfalls auch für Mitglieder anderer Sektionen des DAV.

86 Zu dessen Errichtung manche Sektionen durch Vereinbarung mit dem Grundeigentümer verpflichtet sind.

- 135 Die Zahl der Personen, die ein Mitglied mitbringen darf, kann beliebig beschränkt werden. Das Mitglied ist für die Eignung der Person, die es mitbringt, selbst verantwortlich.
- 136 Will der Betreiber den Klettergarten bewusst nicht absperren und lediglich den Zugang von ungeübten Personen verhindern, so reicht das Schild „Nur für Geübte“ nicht aus (Rn 132). Besser ist es, konkrete Anforderungen festzulegen, insbesondere die Kenntnis und das praktische Beherrschen der Sicherungstechniken und der DAV-Kletterregeln.
- 137 Der Betreiber ist nicht gehindert, für den Zugang zum Felsen ein bestimmtes Alter zu verlangen<sup>87</sup>; bei einem von ihnen beaufsichtigten Zugang ist es in erster Linie Sache der Sorgeberechtigten, die Eignung des Kindes oder Jugendlichen festzustellen. Um dies zu erleichtern, kann der Betreiber aber auch hier Altersgrenzen festlegen.

### b) Nutzung durch Unbefugte

- 138 Erfüllt der Kletterer nicht die Voraussetzungen, von denen der Betreiber die Nutzung des Klettergartens abhängig gemacht hat, so ist seine Nutzung unbefugt. Zugunsten Unbefugter muss der Betreiber grundsätzlich keine Vorkehrungen ergreifen; ihnen gegenüber besteht grundsätzlich keine Haftung.<sup>88</sup> Eine Ausnahme gilt für Kinder<sup>89</sup>; dabei kann sich der Betreiber allerdings in der Regel darauf verlassen, dass die Sorgeberechtigten ihrer Aufsichtspflicht genügen.<sup>90</sup> Ob weitere Ausnahmen für Unbefugte in Betracht kommen<sup>91</sup>, ist nicht abschließend geklärt.<sup>92</sup>

### 3. Möglichkeit und Zumutbarkeit der Gefahrenabwendung, Kontrolle

- 139 Die Verkehrssicherungspflicht umfasst nur Maßnahmen, die dem Pflichtigen möglich und zumutbar sind, um die Gefahr abzuwenden.
- 140 Die Möglichkeit der Gefahrenabwendung setzt voraus, dass die Gefahr für den Pflichtigen erkennbar war. Dabei kommt es auf die objektive Erkennbarkeit, nicht auf sein subjektives Erkennen an.
- 141 Ob die Verhinderung der (erkennbaren) Gefahr für den Pflichtigen zumutbar ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Kriterien sind insbesondere die Art und Größe der Gefahr, das bedrohte Rechtsgut, die entstehenden Kosten und das Interesse des Pflichtigen an der Route.
- 142 Die Zumutbarkeit spielt vor allem bei der Frage der Kontrolle eine Rolle. Notwendig und zumutbar ist eine gründliche, mindestens jährliche Überprüfung aller Sicherungsmittel<sup>93</sup> und die unverzügliche Durchführung der notwendigen Reparaturen. Ob häufigere Kontrollen notwendig sind, richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen. Jedenfalls notwendig sind sie nach (Natur-)Ereignissen, die einen Einfluss auf die Sicherheit einer Route haben

87 S. DAV-Musterbenutzungsordnung für künstliche Kletteranlagen.

88 Ständige Rechtsprechung, zuletzt OLG Hamm NJOZ 2014, 1224; s. auch BGH NJW 1987, 2671.

89 Zuletzt BGH NJW 2021, 1090.

90 BGH NJW 2021, 1090.

91 Etwa bei naheliegender bestimmungswidriger Benutzung (OLG Köln VersR 1992, 1241 <Kiesgrube>; OLG Hamm NJW-RR 2001, 1602 <Baustelle>; NJOZ 2014, 1224 <Baustelle>) oder wenn der Schaden auch einem berechtigten Benutzer entstanden wäre (OLG Dresden NJW-RR 2007, 1619 <Motocross>); auf der anderen Seite soll die bloße Kenntnis von einer missbräuchlichen Benutzung noch keine Haftung begründen (OLG Koblenz NZV 1990, 391 <Parken im Wald>).

92 Gegen eine Übertragung der in Fn 91 genannten Ausnahmen auf personenbezogene Nutzungsbeschränkungen (Mitglieder) spricht, dass hier die Ausnahme zur Regel würde, was die Beschränkung wirkungslos machen würde. Auch ist eine lückenlose Absicherung von Kletterfelsen gegen eine unbefugte Begehung in aller Regel weder möglich noch zumutbar. Schließlich würde eine beabsichtigte und zulässige Haftungsbegrenzung (Rn 174 bis 176) einen großen Teil ihrer Wirkung verlieren, da sie gerade gegenüber Unbefugten nicht gelten würde.

93 Der OGH (29.09.1987, 4 Ob536/87 <Solsteinweg>) hat bei einem von einer DAV-Sektion unterhaltenen, nicht beworbenen Bergweg mit einzelnen Versicherungen eine jährliche Kontrolle als unbedingte Voraussetzung angesehen.

können. Im Übrigen lassen sich feste Zeiträume, die für alle Kletterrouten gleichermaßen gelten, nicht nennen, da die Verhältnisse bei jeder Formation verschieden sind. Je öfter es vorkommt, dass Sicherungen auf Grund der örtlichen Verhältnisse beschädigt werden, desto häufiger muss eine Kontrolle stattfinden.

Kann eine an sich gebotene Kontrolle nicht stattfinden, so sind Schilder aufzustellen, in denen auf die fehlende Kontrolle hingewiesen wird. Dasselbe gilt, wenn den Verantwortlichen Schäden gemeldet werden. Können die Schäden in zumutbarer Weise sofort behoben werden, muss dies geschehen; ein Schild kann dies dann nicht ersetzen.<sup>94</sup>

- 143** Bei Reparaturarbeiten sind bis zu deren Beendigung am Einstieg Schilder aufzustellen, in denen auf das Fehlen oder die Mangelhaftigkeit der Sicherungsmittel hingewiesen wird. Weist der Betreiber darauf hin, dass die Route noch nicht kontrolliert oder repariert wurde, so nimmt er dem Kletterer zwar nicht die Möglichkeit, sie zu benutzen, er schließt aber seine Haftung aus; der Kletterer wird damit so gestellt wie in einem Gelände, in dem eine Route nicht eingerichtet ist und in dem er sich auf eigene Gefahr bewegt.<sup>95</sup>
- 144** Zu Nachweiszwecken ist es geboten, die Kontrollen und/oder etwaige Umstände, die einer sofortigen Kontrolle oder Ausbesserung entgegenstehen, in den Unterlagen zur Sanierung oder Felsbetreuung zu dokumentieren.



Sofern eine Verkehrssicherungspflicht besteht (Rn 1 bis 4, 84 bis 111), umfasst sie auch die notwendige Kontrolle.

#### 4. Eigenverantwortung des Kletterers

- 145** Die (Eigen-)Verantwortung des Kletterers ist nicht erst für das Mitverschulden (§ 254 BGB) von Bedeutung (dazu Rn 163 bis 165), sondern auch für die legitimen Erwartungen des Verkehrs und begrenzt damit die Verkehrssicherungspflicht. Auch im Rahmen der Zumutbarkeit der Gefahrenabwendung hat sie Gewicht. Zum „Handeln auf eigene Gefahr“ s. Rn 172, 173.
- 146** Der Kletterer muss zunächst den Schwierigkeiten der Route gewachsen sein. Hat der Betreiber sach- und wirklichkeitsgerecht darüber informiert, so ist es allein dem Kletterer zuzurechnen, wenn er damit nicht fertig wird. Bei der alleinigen Verantwortung des Begehers bleibt es auch dann, wenn im Sportklettern bewusst Routen begangen werden, denen der Kletterer (noch) nicht gewachsen ist. Auch wer eine Kletterroute ohne die notwendige Ausrüstung benutzt, handelt auf eigene Gefahr.
- 147** Der Kletterer hat sich ferner auf die objektiven Gefahren einzurichten. Wer eine Kletterroute begeht, lässt bewusst die Sicherheit der Ebene hinter sich und nimmt die Risiken und Gefahren des Kletterns, und im alpinen Gelände auch der Berge, auf sich. Dazu gehört auch der Steinschlag, mag er durch Naturgewalt oder von anderen Kletterern ausgelöst sein. Der Begeher einer Kletterroute weiß, dass er häufig nicht allein ist, und muss daher auch mit Steinschlag rechnen, der von anderen ausgelöst wird. Allerdings ist dies kein Freibrief für unvorsichtiges und unsauberes Klettern; wer sich rücksichtslos und unbeachtet am Fels bewegt, muss damit rechnen, dass er zur Verantwortung gezogen wird.

<sup>94</sup> OGH 29.09.1987, 4 Ob536/87 <Solsteinweg>29.09.1987; das Aufstellen eines Warnschildes befreit den Betreiber dann nicht, wenn ihm die Beseitigung der Gefahr zumutbar ist.

<sup>95</sup> OGH 29.09.1987, 4 Ob536/87 <Solsteinweg>29.09.1987; dass deutsche Gerichte anders entscheiden werden, ist nicht zu erwarten.

## C. Weitere Voraussetzungen einer Haftung

- 148 Eine Haftung wegen Verletzung einer bestehenden Verkehrssicherungspflicht kommt nur in Betracht, wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind:

### I. Ursächlichkeit (Kausalität)

- 149 Zunächst muss die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht für die Entstehung des Schadens ursächlich oder mitursächlich<sup>96</sup> geworden sein. Ein Verhalten ist ursächlich (kausal), wenn es nicht hinweggedacht oder – bei Unterlassungen – nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass das Schadensereignis entfällt (*conditio sine qua non*). Im deutschen Zivilrecht (anders im Strafrecht) gilt, dass die Bedingung adäquat kausal sein muss, so dass außergewöhnliche Kausalverläufe dem Schädiger (Betreiber) nicht angelastet werden. Einen außergewöhnlichen Kausalverlauf nimmt die deutsche Rechtsprechung allerdings nur selten an.
- 150 Für Schäden, die auch dann eingetreten wären, wenn der Schädiger sich ordnungsgemäß verhalten hätte (rechtmäßiges Alternativverhalten<sup>97</sup>), hat dieser nicht einzustehen. An den Nachweis werden hier strenge Anforderungen gestellt. Dagegen unterbricht das (Fehl) Verhalten Dritter den Zurechnungszusammenhang grundsätzlich nicht, so dass der Betreiber bei einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht auch hier haftet.<sup>98</sup>

### II. Rechtswidrigkeit, Einwilligung

- 151 Die Haftung setzt weiterhin voraus, dass der Schädiger rechtswidrig gehandelt hat<sup>99</sup>. Jede Verletzung eines der in § 823 Abs. 1 BGB genannten Rechtsgüter, insbesondere also von Leben, Körper oder Gesundheit, ist grundsätzlich rechtswidrig. Diese wird damit indiziert. Die Rechtswidrigkeit ist ausgeschlossen, wenn ein Rechtfertigungsgrund eingreift.
- 152 Zu den Rechtfertigungsgründen gehört die Einwilligung.<sup>100</sup> Voraussetzung ist, dass der Einwilligende die Sachlage und das Risiko kennt. Er muss ferner in der Lage sein, Wesen, Bedeutung und Tragweite des Geschehens voll zu erfassen und seinen Willen danach zu bestimmen. Die Einwilligung muss sich auf den Verletzungserfolg (Körperverletzung oder sogar Tod) beziehen<sup>101</sup>; sie erfordert daher mehr als die Einwilligung in die Verhaltensweise einer anderen Person.<sup>102</sup>
- 153 Die Einwilligung muss nicht ausdrücklich erklärt werden; sie kann auch stillschweigend erfolgen.<sup>103</sup> Um eine Fiktion zu vermeiden, müssen dafür konkrete Anhaltspunkte vorliegen. Sie liegt insbesondere noch nicht in der Anerkennung einer Benutzerordnung mit der Klausel, wonach das Klettern ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung erfolgt.<sup>104</sup> Im Übrigen würden auch hier, wie bei anderen vorformulierten Bedingungen, die Klauselverbote des § 309 Nr. 7 BGB eingreifen (dazu Rn 171).

96 Die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht muss danach nicht die alleinige Ursache sein (ständige Rechtsprechung, BGH NJW 2008, 3775; OLG Stuttgart, Fn 44.

97 Ständige Rechtsprechung, BGH NJW 2020, 2334.

98 BGH NJW 2000, 947; 2019, 1997; OLG Hamm 2013, 349.

99 Grüneberg/Sprau § 823 Rn 23.

100 Grüneberg/Sprau § 823 Rn 38.

101 Eine Gefährdungs- oder Risikoeinwilligung, wie sie im Strafrecht zunehmend anerkannt wird (BGH NJW 2004, 1054; 2009, 1155), scheidet im Zivilrecht bislang aus (s. etwa OLG Stuttgart, Fn 44).

102 BGH NJW 1995, 857.

103 BGH NJW 1961, 261; 1980 1903; OLG München OLG-Report (OLGR) 2003, 391.

104 LG Stuttgart, Urteil vom 13.07.2018 – 3 O 38/15 (SpuRt 2019, 37); OLG Stuttgart, Fn 44.

- 154 In der bloßen Teilnahme am Bergsport kann noch keine Einwilligung in Verletzungen gesehen werden. Wer sich bewusst einer Gefährdung aussetzt, willigt in der Regel nicht in den Verletzungserfolg ein.
- 155 Liegt eine wirksame Einwilligung vor, so kommt es auf die Frage des Verschuldens, insbesondere der Fahrlässigkeit, nicht (mehr) an.

### III. Verschulden

- 156 Das Verschulden kann in Vorsatz oder Fahrlässigkeit bestehen (§ 276 Abs. 1 Satz 1 BGB). Vorsatz ist das bewusste und gewollte Herbeiführen des Schadensereignisses. Er kann hier in aller Regel ausgeschlossen werden, so dass es auf die Fahrlässigkeit ankommt.

#### 1. Fahrlässigkeit

##### a) Grundsatz

- 157 Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 Abs. 2 BGB) und deshalb nicht voraussieht, dass ein schädlicher Erfolg eintritt (unbewusste Fahrlässigkeit), oder darauf vertraut, dass er nicht eintreten wird (bewusste Fahrlässigkeit). Beide Fahrlässigkeitsarten werden rechtlich gleich behandelt. Hat der Verantwortliche die Verkehrssicherungspflicht erfüllt, so hat er der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt genügt; er hat nicht fahrlässig gehandelt und ist daher nicht schadensersatzpflichtig.
- 158 Aufzubringen ist die im Verkehr erforderliche Sorgfalt, nicht nur die übliche Sorgfalt; eingerissene Unsitten entlasten nicht, mögen sie auch im jeweiligen Kreis der Beteiligten (Verkehrskreis) üblich sein.<sup>105</sup>
- 159 Da es im Zivilrecht auf die im Verkehr erforderliche Sorgfalt ankommt, richtet sich der Sorgfaltsmaßstab nicht nach der individuellen Leistungsfähigkeit, sondern nach objektiven Kriterien. Vorhandene höhere Fähigkeiten und überlegene Kenntnisse muss der Schuldner allerdings einsetzen.<sup>106</sup> Auf der anderen Seite schließen unterdurchschnittliche Kenntnisse oder Fähigkeiten das Verschulden nicht aus (anders im Strafrecht). Das Verschulden kann auch darin liegen, dass der Schädiger eine Tätigkeit übernommen hat, der er nicht gewachsen ist (Übernahmeverschulden), etwa wenn ein angehender Kletterer das Sichern übernimmt, obwohl er die dafür notwendigen Techniken nicht beherrscht.

##### b) (Objektive) Voraussehbarkeit

- 160 Hat der Verantwortliche die Verkehrssicherungspflicht verletzt, so kommt es darauf an, ob das schadensstiftende Ereignis objektiv voraussehbar war. Dabei ist es nicht erforderlich, dass der konkrete Ablauf in seinen Einzelheiten vorhergesehen werden kann.<sup>107</sup>
- 161 Abzustellen ist auf den Zeitpunkt der letzten Handlungsmöglichkeit. Dabei dürfen die Sorgfaltsanforderungen nicht auf Grund einer rückschauenden, vom Erfolg abgeleiteten Betrachtungsweise überspannt werden; deswegen darf nicht schon daraus, dass der Unfall ex post (also aus der Rückschau) sachverständig erklärbar ist, darauf geschlossen werden, dass er auch ex ante (also vorausschauend) vorhersehbar war. Erst recht bedeutet eine nachträgliche Verbesserung der Sicherheitsmaßnahmen, etwa nach einem Unfall, nicht, dass zuvor fahrlässig gehandelt wurde.<sup>108</sup>

<sup>105</sup> BGH NJW 2006, 2336.

<sup>106</sup> BGH VersR 1968, 1059; NJW-RR 1990, 406; OLG Nürnberg NJW-RR 2006, 1170; OLG Stuttgart, Fn 44.

<sup>107</sup> OLG Nürnberg NZV 2006, 580.

<sup>108</sup> S. OLG Jena NJW 2006, 624: Die „Entschärfung“ einer Gefahrenstelle bedeutet noch kein Anerkenntnis einer Verkehrssicherungspflicht.

### c) Vermeidbarkeit

- 162 Der Fahrlässigkeitsvorwurf setzt ferner voraus, dass das Schadensereignis vermeidbar war.<sup>109</sup> Konnte es von niemandem vermieden werden (objektive Unvermeidbarkeit), so ist die Fahrlässigkeit ausgeschlossen, wenn nicht die Situation, aus der die Unvermeidbarkeit entstanden ist, durch vorbereitende Maßnahmen hätte verhindert werden können. Subjektive Unvermeidbarkeit kann nur angenommen werden, wenn das Schadensereignis für den Handelnden unter Berücksichtigung des objektiven Sorgfaltsmaßstabs (Rn 158 159) nicht vermeidbar war.

### 2. Mitverschulden

- 163 Der Schadensersatzanspruch wird gemindert, wenn bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt hat (§ 254 BGB). Vielfach ist nicht nur der Schädiger zur Abwehr oder Minderung der Verletzung in der Lage, sondern Eintritt und Umfang des Schadens hängen ebenso von den Sorgfaltsvorkehrungen des später Geschädigten ab.<sup>110</sup> Dieser ist verpflichtet, sich auch selbst zu schützen. Der durch die Gefahr Bedrohte muss auf erkennbare Gefahrquellen vor allem durch eigene Sorgfaltsanstrengungen reagieren.<sup>111</sup> Das gilt insbesondere, wenn er die Gefahr selbst beherrschen kann. Auch darf der Verkehrssicherungspflichtige darauf vertrauen, dass sich der Gefährdete umsichtig verhält und sich selbst so weit wie möglich um seine eigene Sicherheit kümmert.<sup>112</sup>
- 164 Ein Mitverschulden kann danach vor allem dann in Betracht kommen, wenn der Kletterer die Sicherungen jedenfalls optisch, soweit möglich, nicht geprüft hat oder sich trotz erkennbarer Warnzeichen (Fn 83) auf sie verlassen hat.<sup>113</sup> Auch wenn die Kletterroute nicht gesperrt ist, kann der Begeher nicht blindlings darauf vertrauen, dass sie „in Ordnung ist“. Auch in einem solchen Falle können Mängel bestehen, die noch nicht entdeckt sind oder vor denen noch nicht gewarnt werden konnte, etwa wenn eine Meldung bei den Verantwortlichen unterblieben ist.
- 165 Ob auch eine über eine optische Prüfung hinausgehende Kontrolle, etwa durch Handkraft<sup>114</sup>, verlangt werden kann, ist eine Sache des Einzelfalls. In einem eingerichteten Klettergarten oder einer eingerichteten Route wird sie eher selten in Betracht kommen, etwa dann, wenn bestimmte Umstände auf die Unzuverlässigkeit des Sicherungsmittels hindeuten oder wenn der Betreiber auf eine fehlende Kontrolle hingewiesen hat.

109 BGH NJW 2007, 762.

110 BGH NZV 2014, 167; OLG Stuttgart, Fn 44.

111 BGH NZV 2014, 167.

112 OLG Stuttgart, Fn 44.

113 OGH 29.09.1987, 4 Ob536/87 <Solsteinweg>; es ist nicht zu erwarten, dass deutsche Gerichte anders entscheiden werden. Zu den Warnzeichen s. Fn 83.

114 Etwa bei Bohrhaken durch den Karabinerdrehtest (Hummel/Hellberg/Thomsen bergundsteigen Frühling 22 S. 62 [64]).

## D. Haftungsbeschränkungen (Haftungsbegrenzungen, Haftungsausschluss)

- 166 Eine Haftungsbegrenzung oder ein Haftungsausschluss (Haftungsbeschränkung) kann sich auf die Schuldform (einfache Fahrlässigkeit, grobe Fahrlässigkeit<sup>115</sup>, Vorsatz), auf die Art des Schadens (Sachschaden oder Körperschaden) oder auf die Höhe des zu leistenden Schadensersatzes beziehen. Dass eine Tätigkeit ehrenamtlich oder aus Gefälligkeit ausgeübt wird, führt nach deutschem Recht nicht zu einer Begrenzung oder einem Ausschluss der Haftung.<sup>116</sup> Vielmehr muss eine Haftungsbeschränkung (Freizeichnung) vereinbart sein. Eine solche Vereinbarung kann ausdrücklich oder stillschweigend (durch konkludentes Verhalten) getroffen werden.

### I. Ausdrückliche Haftungsbeschränkungen

- 167 Die Sektionen des Alpenvereins haben als Betreiber zwei Möglichkeiten einer ausdrücklichen Haftungsbeschränkung: sie können eine vertragliche Vereinbarung mit dem Kletterer treffen; sie können aber auch die Einrichtung auf satzungsmäßiger Grundlage betreiben, sofern sie § 6 Nr. 5 der Mustersatzung – wozu sie verpflichtet sind – in ihre Satzung aufgenommen haben.
- 168 Beide Möglichkeiten haben ihre Tücken:
- Bei vertraglichen Vereinbarungen (Rn 169) wird es sich oft nicht um Individualabreden (Rn 170) sondern um Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) handeln. Für diese verbietet das Gesetz (§ 309 Nr. 7 BGB) eine Haftungsbeschränkung bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei grober Fahrlässigkeit (Rn 171).
  - Wird die Einrichtung auf satzungsmäßiger Grundlage betrieben (Rn 174 bis 176), so ist zwar eine Haftungsbegrenzung möglich (§ 6 Nr. 5 der Mustersatzung), sie gilt aber nur für Mitglieder der Sektion oder anderer Sektionen des DAV, nicht aber für andere Benutzer der Einrichtung.

Welche Lösung die bessere ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

#### 1. Haftungsbeschränkung durch Vertrag

- 169 Nach § 276 Abs. 3 BGB kann die Haftung für Vorsatz im Voraus nicht erlassen werden. Eine Haftungsbeschränkung auch für grob fahrlässiges Verhalten<sup>117</sup> ist dagegen zulässig; die Haftung für Erfüllungsgehilfen, etwa wenn die Sektion einen ehrenamtlich tätigen Kletterer oder auch Fachpersonal mit einer Sanierung beauftragt, kann sogar für Vorsatz abbedungen werden (§ 278 Satz 2 BGB).<sup>118</sup> Dies gilt nicht für den Vorstand der Sektion, die Vorstandsmitglieder und die anderen verfassungsmäßig berufenen Vertreter (§ 31 BGB). Ihr Verschulden gilt als eigenes Verschulden der juristischen Person und kann daher nicht nach § 278 Satz 2 BGB ausgeschlossen werden.

115 Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem und ungewöhnlich hohem Maße vernachlässigt worden ist. Vorausgesetzt wird eine das gewöhnliche Maß der Fahrlässigkeit erheblich übersteigende Schwere des Sorgfaltsverstoßes sowie in subjektiver Hinsicht persönliche Vorwerfbarkeit (BGH NJW 2005, 981, <Seilschaftssturz am Rheinwaldhorn>)

116 Mit Ausnahme der §§ 31a, 31b BGB.

117 Zur groben Fahrlässigkeit s. Fn 115.

118 Zur (unwirksamen) Haftungsbeschränkung in diesen Fällen in AGB s. Rn 171.

## a) Individualvereinbarungen

- 170 Allerdings gelten diese Möglichkeiten zur Haftungsbeschränkung nur, wenn sie in einer individuell ausgehandelten Vereinbarung (§ 305b BGB) getroffen wurden. Eine solche Individualabrede liegt nur vor, wenn die Vereinbarung im Einzelnen zwischen dem Betreiber und dem Kletterer ausgehandelt wurde. In der Praxis sind solche Fälle eher selten. In aller Regel werden die Freizeichnungsklauseln in Benutzungsordnungen, Teilnahmebedingungen oder ähnlichen vorformulierten Bestimmungen<sup>119</sup> enthalten sein.

## b) Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- 171 Solche Regelungen sind Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), die bestimmten Klauselverboten (§ 309 BGB) unterliegen. Danach sind Klauseln, die einen Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden enthalten,
- die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit herrühren, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders der AGB (Betreiber) oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen<sup>120</sup> Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen<sup>121</sup> des Verwenders beruhen (§ 309 Nr. 7 Buchst. a BGB), oder
  - die auf einer grob fahrlässigen<sup>122</sup> Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen (§ 309 Nr. 7 Buchst. b BGB),

unwirksam. Beide Klauselverbote gelten auch für vertragliche Ansprüche, die aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht herrühren (Rn 87).<sup>123</sup>

## c) „Handeln auf eigene Gefahr“

- 172 Vielfach findet sich in Nutzungsordnungen, Teilnahmebedingungen oder ähnlichen vorformulierten Bestimmungen die Formel, dass der Benutzer auf eigene Gefahr und eigenes Risiko handelt. Ein wirksamer Haftungsausschluss scheitert hier bereits am Klauselverbot des § 309 Nr. 7 BGB (Rn 171).<sup>124</sup> Entsprechendes gilt für das Aufstellen eines Schildes.
- 173 Eine andere Frage ist, ob die Verkehrssicherungspflicht verletzt wurde, und hier kann das Schild durchaus Wirkung entfalten. Notwendig ist allerdings, dass vor bestimmten Gefahren gewarnt wird, etwa weil der Kletterfelsen (noch) nicht kontrolliert wurde oder weil eine atypische Gefahr gegeben ist. In einem solchen Falle wird der Erwartungshorizont des Kletterers von der Warnung bestimmt und es liegt in seiner Eigenverantwortung, ob er die Route gleichwohl begeht. Sinnvoll ist es daher, nicht allgemein, sondern vor konkreten Gefahren zu warnen, mit denen der Kletterer nicht rechnen muss. Welche dies sind, richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und den Umständen des Einzelfalls. Vor den typischen Gefahren einer Begehung muss nicht gewarnt werden.

119 Etwa in einem Revers, den sich der Betreiber vor dem Betreten des Geländes unterschreiben lässt.

120 Die Haftung für Vorsatz des Verwenders kann bereits nach § 276 Abs. 3 BGB nicht ausgeschlossen werden.

121 Dazu s. Fn 66.

122 Zur groben Fahrlässigkeit s. Fn 115.

123 S. BGH NJW 2011, 139.

124 OLG Bamberg Urteil vom 15.01.2004 – 1 U 107/03 (Pressemitteilung OLG Bamberg vom 04.03.2004); OLG Stuttgart NJW-RR 2018, 146.

## 2. Haftungsbegrenzung durch Satzung

- 174** Betreibt die Sektion den Klettergarten als eine satzungsgemäße Einrichtung der Sektion und hat sie den § 6 Nr. 5 Satz 1 der Mustersatzung in ihre Satzung aufgenommen, so kann sie ihre Haftung nach dieser Vorschrift begrenzen. Sie haftet danach in vollem Umfang nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.<sup>125</sup> In den Fällen einfacher Fahrlässigkeit haftet sie lediglich im Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen (dazu Rn 211 bis 216); für den darüber hinausgehenden Schaden ist die Haftung ausgeschlossen. Die Haftungsbegrenzung gilt für das Handeln von Organmitgliedern (Vorstand) oder die sonstigen für die Sektion tätigen Personen, für die sie einzustehen hat, insbesondere ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.<sup>126</sup>
- 175** Für die Satzungsbestimmung zur Begrenzung der Haftung ist die Bereichsausnahme des § 310 Abs. 4 BGB maßgeblich.<sup>127</sup> Sie gilt daher auch dann, wenn sie in Nutzungsordnungen, Teilnahmebedingungen oder ähnlichen vorformulierten Bestimmungen enthalten ist.
- 176** Auf der anderen Seite gilt die Haftungsbegrenzung nur gegenüber den Mitgliedern der Sektion und anderer Sektionen des DAV (§ 6 Nr. 5 Satz 2 der Mustersatzung). Bei Schäden, die Dritte erleiden, kann sie nicht eingreifen, da diese sich nicht der Satzung unterworfen haben. Benutzen Dritte die Einrichtung einer Sektion, so kann ein Gefälligkeitsverhältnis gegeben sein. Ob dies oder eine vertragliche Verbindung gegeben ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls<sup>128</sup>. Eine vertragliche Vereinbarung kommt dabei nur in Betracht, wenn ein Rechtsbindungswille festgestellt werden kann.<sup>129</sup> Eine gesetzliche Haftungsbeschränkung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit<sup>130</sup> besteht bei Gefälligkeitsverhältnissen nicht. Allerdings wird hier nicht selten eine Individualabrede (Rn 170) in Betracht kommen, mit der die Haftung, etwa im Umfang der Mustersatzung (der die Mitglieder unterliegen), eingeschränkt werden kann. Auch eine stillschweigende Haftungsbeschränkung (Rn 177) wird hier häufiger als sonst festgestellt werden können.

## II. Stillschweigende Haftungsbeschränkungen

- 177** Haftungsbeschränkungen können auch stillschweigend geschlossen werden. Allerdings begegnet die deutsche Rechtsprechung ihnen mit großer Zurückhaltung, weil sich die Annahme einer solchen Vereinbarung meist im Bereich der Fiktion bewegt. Um dies zu vermeiden, müssen ausreichende Indizien für einen entsprechenden Willen der Beteiligten vorhanden sein.
- 178** Eine stillschweigende Haftungsbeschränkung setzt voraus, dass der Schädiger, wäre die Rechtslage vorher zur Sprache gekommen, einen Haftungsverzicht gefordert und sich der Geschädigte dem ausdrücklichen Ansinnen einer solchen Abmachung billigerweise nicht hätte versagen dürfen.<sup>131</sup> Dazu ist grundsätzlich erforderlich, dass der Schädiger keinen Haftpflichtversicherungsschutz genießt, für ihn ein nicht hinzunehmendes Haftungsrisiko

<sup>125</sup> Zur groben Fahrlässigkeit s. Fn 115.

<sup>126</sup> Zu den Erfüllungsgehilfen s. Fn 66, zu den Verrichtungsgehilfen s. Fn 67.

<sup>127</sup> Nach § 310 Abs. 4 BGB finden die Regeln über die AGB auf Verträge des Gesellschaftsrechts keine Anwendung. Zu diesen Verträgen werden nach der Rechtsprechung (BGH NJW 2009, 774 [778]; OLG Düsseldorf NJW 2008, 1451) auch die Satzungen der Vereine gezählt, da auch sie nicht auf den Austausch von Leistungen, sondern auf die Begründung von mitgliedschaftsrechtlichen Strukturen zielen.

<sup>128</sup> S. dazu Rechtshandbuch Rn 573.

<sup>129</sup> BGH NJW-RR 2017, 272; KG BeckRS 2020, 32681.

<sup>130</sup> Zur groben Fahrlässigkeit s. Fn 115.

<sup>131</sup> BGH NJW-RR 2017, 272; KG Beschluss v. 22.9.2020 – 4 U 1064/20.

bestehen würde und dass darüber hinaus besondere Umstände vorliegen, die im konkreten Fall einen Haftungsverzicht als besonders naheliegend erscheinen lassen.<sup>132</sup>

## E. Die Haftung des Grundstückseigentümers

- 179 Eine Haftung des Grundstückseigentümers, der die Einrichtung der Route und das Anbringen der Haken lediglich geduldet hat und aus der Benutzung durch die Kletterer keinen Nutzen zieht, kommt nicht in Betracht (s. Rn 62). Dies gilt auch dann, wenn die betreffende Felsformation ohne sein Zutun in Fachbüchern oder im Internet als Klettergarten bezeichnet wird.

## F. Der Freistellungsanspruch des Sanierers oder Felsbetreuers gegen seine Sektion

- 180 Um unbillige Ergebnisse bei ehrenamtlicher Tätigkeit zu vermeiden und den ehrenamtlich Tätigen zu schützen, hat die Rechtsprechung<sup>133</sup> einen Freistellungsanspruch entwickelt, der diesem gegen den Verein zusteht. Die Gesetzgebung hat diese Rechtsprechung aufgegriffen und den Freistellungsanspruch in §§ 31a, 31b BGB gesetzlich geregelt. Der Freistellungsanspruch hat im Wesentlichen die folgenden Voraussetzungen:

- der ehrenamtlich Tätige muss unentgeltlich oder nur gegen eine geringe Vergütung (derzeit 840 Euro jährlich) tätig sein,
- er muss mit der Wahrnehmung einer Vereinsaufgabe betraut sein, und sich dabei schadensersatzpflichtig gemacht haben,
- der Schaden muss in Wahrnehmung der übernommenen Vereinsaufgabe verursacht worden und
- der ehrenamtlich Tätige darf nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

Der Freistellungsanspruch wandelt sich in einen Ersatzanspruch um, wenn der ehrenamtlich Tätige den Schadensersatz an den Geschädigten geleistet hat.<sup>134</sup>

- 181 Der Freistellungsanspruch ist nicht immer unbeschränkt; er kann auch zur Schadensteilung führen.



Ist es zu einem Haftungsfall gekommen, so hat der ehrenamtlich Tätige einen Anspruch gegen die Sektion, für die er tätig war, auf vollständige oder teilweise Freistellung von der Haftung. Die daneben bestehende Versicherung bleibt unberührt.

<sup>132</sup> BGH NJW-RR 2017, 272; KG Fn 131.

<sup>133</sup> BGH NJW 2005, 981 <Seilschaftssturz am Rheinwaldhorn>.

<sup>134</sup> Grüneberg/Ellenberger § 31a Rn 5.

- 183 Bei Steinbrüchen kommt es grundlegend darauf an, ob sie ungenutzt sind oder ob dort aktuell noch Gestein abgebaut wird.

## A. Betriebsgelände oder Natur?

- 184 Entscheidend ist, ob dem Betreiber eine noch laufende Abbaugenehmigung vorliegt und ob der Bereich offiziell noch als Steinbruch gilt. Auch wenn ein paar Jahre nicht abgebaut wurde, kann der Steinbruch dennoch in Betrieb sein und damit ein genutzter Steinbruch sein. Dies gilt oft auch für Teilbereiche, die bereits seit langem stillgelegt sind und sich grundsätzlich zum Klettern eignen würden. Auch kann es relevant sein, ob eine Folgenutzung (z.B. Auffüllplatz, Schießanlage) stattfindet. Wie ein Steinbruch einzuordnen ist, kann beim zuständigen Landratsamt, in Ausnahmen auch beim zuständigen Bergamt, in Erfahrung gebracht werden. Generell gilt:

Mit dem Ende der Abbaugenehmigung und der Aufgabe der betrieblichen Nutzung sowie gegebenenfalls dem Abschluss von Rekultivierungsmaßnahmen geht ein Steinbruch wieder in freie Natur über und ist kein Betriebsgelände mehr.

## I. Ungenutzte Steinbrüche

- 185 Ungenutzte (aufgelassene) Steinbrüche sind Teil der freien Landschaft, so dass die für diese maßgeblichen Betretungsregelungen (Rn 52 bis 78) auch für sie gelten. Trotz des damit gegebenen grundsätzlichen Rechts auf Betreten sollte das Erschließen eines Steinbruchs zum Klettern mit dem Grundstückseigentümer und der zuständigen Naturschutzbehörde abgeklärt werden.
- 186 Ungenutzte Steinbrüche können eingerichtete Klettergärten (Rn 8), eingerichtete Kletterrouten (Rn 11) oder auch gewachsene Klettergärten (Rn 10) enthalten; im Übrigen sind sie Teil der freien Natur (Rn 12). Es gelten die für den jeweiligen Bereich maßgeblichen Regeln.

## II. Genutzte Steinbrüche

- 187 Für genutzte Steinbrüche gilt das freie Betretungsrecht nicht. Der Grundeigentümer kann das Betreten verbieten und ist aus Gründen der Gefahrenabwehr in der Regel auch dazu verpflichtet. Vor einem Beklettern von (ungenutzten) Teilbereichen sind daher Gespräche und Vereinbarungen mit dem Grundeigentümer oder/und Betreiber des Steinbruchs notwendig.

## B. Zuständigkeiten und Genehmigungen

- 188 Grundsätzlich sind für die üblicherweise bekletterten Steinbrüche aus Festgestein (z.B. Kalk, Sandstein, Porphy) die Landratsämter/Kreisverwaltungen zuständig. Sie erteilen die Genehmigung<sup>135</sup> nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)<sup>136</sup> zum Abbau, beteiligen alle erforderlichen Stellen und machen entsprechende Auflagen. Für Fragen der Arbeitssicherheit ist das jeweilige Gewerbeaufsichtsamt zuständig.

### I. Bergrecht

- 189 Das Bergrecht nach dem Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980<sup>137</sup> (BGBl. I S. 1310), das seit 1990 auch für die neuen Länder gilt, umfasst in der Regel nicht die zum Klettern relevanten Steinbrüche aus Festgestein. Die Steinbrüche fallen daher nicht in die Zuständigkeit der Bergämter. Es gibt jedoch eine entscheidende Ausnahme: Aufrechterhaltene alte Rechte (§ 149 BBergG) und Übergangsregelungen im Zuge der Wiedervereinigung Deutschlands gelten weiterhin. Dies betrifft insbesondere Abbaurechte, die vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits Bestand hatten. So unterliegen beispielsweise viele Steinbrüche bei Halle und Leipzig, in denen zum Teil auch geklettert wird, sehr wohl dem Bergrecht.

### II. Eigentumsverhältnisse

- 190 Will man in Steinbrüchen klettern und erstmals Routen erschließen, sollte immer vorher der Eigentümer kontaktiert werden. Über das Liegenschaftskataster (zum Teil im Internet einsehbar) können die betreffenden Flurstücksnummern ermittelt werden und mit diesen beim Grundbuchamt der Eigentümer ausfindig gemacht werden.<sup>138</sup>

Die tatsächliche, rechtliche Situation der (ehemaligen) Steinbrüche hängt maßgeblich von der Historie des Steinbruchgeländes ab. Welche Behörde zuständig ist und welche Rechtsvorschriften im jeweiligen Gelände gelten, muss daher für jeden Einzelfall erfragt werden.

<sup>135</sup> Steinbrüche ab einer Größe von 10 ha (oder auch kleinere, soweit Sprengstoffe verwendet werden) sind nach Anhang 1 Nr. 2.1 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69), grundsätzlich genehmigungsbedürftig.

<sup>136</sup> In der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792).

<sup>137</sup> Zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88).

<sup>138</sup> Nach der Grundbuchordnung (§§ 12 Abs. 1 Satz 1, § 12a Abs. 1 Satz 3) ist hierzu ein berechtigtes Interesse erforderlich. Ein solches liegt vor, wenn ein verständiges, durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse dargetan wird, das auch tatsächlicher Art sein kann; dabei ist entscheidend, dass sachliche Gründe vorgetragen werden, welche die Verfolgung unbefugter Zwecke oder bloßer Neugier ausgeschlossen erscheinen lassen (OLG München NJW-RR 2018, 335). Das begründete Vorhaben, in dem Steinbruch zu klettern und Kletterrouten einzurichten, sind solche sachlichen Gründe.

## C. Haftung und Verkehrssicherung

### I. Genutzte Steinbrüche

- 191 Ist der Steinbruch noch Betriebsgelände, dann ist der Betreiber des Steinbruchs Träger der Verkehrssicherungspflicht. Er muss die geeigneten Maßnahmen ergreifen, damit Dritte nicht zu Schaden kommen.
- 192 Für das Klettern in Steinbrüchen, die nach Beendigung des Abbaus wieder als freie Natur zu betrachten sind, haftet der Grundstückseigentümer nach § 60 BNatSchG nicht, es sei denn, er nutzt den Steinbruch kommerziell. Das Abschließen von Nutzungsverträgen und Erklärungen zur Haftungsübernahme sind in der Regel nicht nötig.

### II. Ungenutzte Steinbrüche

- 193 Für die Haftung und Verkehrssicherung einschließlich der Regeln über eine Haftungsbeschränkung gelten die allgemeinen Grundsätze. Es kommt daher darauf an, in welchem Bereich der Unfall eingetreten ist.

#### 1. Eingerichtete Klettergärten und Kletterrouten

- 194 Ist in dem Steinbruch ein Klettergarten (Rn 8) oder eine Kletterroute (Rn 11) eingerichtet und hat sich der Unfall dort ereignet, so gelten die hierfür maßgeblichen Regelungen (Rn 94, 95, 100, 102, 105 bis 108, 110, 111). Inhalt und Umfang der Verkehrssicherungspflicht sowie die weiteren Voraussetzungen einer Haftung richten sich nach Rn 112 bis 180; dies gilt auch für etwaige Haftungsbeschränkungen, die Haftung des Grundstückseigentümers und den Freistellungsanspruch gegen die Sektion.

#### 2. Gewachsene Klettergärten

- 195 Ist in dem Steinbruch ein gewachsener Klettergarten (Rn 10) entstanden, so gelten die für diese auch sonst maßgeblichen Regeln (Rn 96, 100, 103, 104, 108, 110, 111).

#### 3. Freie Natur

- 196 Das Gelände in Steinbrüchen außerhalb von eingerichteten Klettergärten oder Kletterrouten gehört zur freien Natur (Rn 12). Es gelten daher die für diese maßgeblichen Bestimmungen (Rn 97, 98, 100, 104 bis 106, 108, 110, 111).

## D. Versicherungen

- 197 Die DAV-Haftpflichtversicherungen (Rn 211 bis 216) gelten auch für das Klettern in Steinbrüchen.

## E. Praktische Hinweise

### I. Vertragliche Vereinbarungen zur klettersportlichen Nutzung

- 198 Um im Falle noch genutzter Steinbrüche den Betreiber von der Verkehrssicherungspflicht zu befreien, kann es hilfreich und notwendig sein, einen Vertrag über eine klettersportliche Nutzung abzuschließen. Dies kann über einen (unentgeltlichen) Gestattungsvertrag oder einen (entgeltlichen) Pachtvertrag erfolgen. Vertragspartner sind der Eigentümer auf der einen und die DAV-Sektion, der DAV-Landesverband oder die IG Klettern auf der anderen Seite.

- 199 Als Richtschnur für die Gestaltung von Gestattungs- oder Pachtverträgen kann der „Muster-Gestattungsvertrag Steinbrüche“ (s. Anlage) dienen.

## II. Felsqualität

- 200 Vor der Erschließung von Kletterrouten sollte in jedem Fall die Felsqualität eingehend geprüft werden. Sprengungen beim Abbau haben meist zu tiefgreifenden Erschütterungen und damit zu einer langfristigen Beeinträchtigung der Felsqualität geführt. Ein Abbau entlang vorhandener Klüfte hat dagegen einen deutlich bessere Felsqualität und eine natürlichere Oberflächenstruktur zur Folge.

## III. Naturschutz

- 201 Auch wenn sie durch Dynamit und Baggerschaufeln geschaffen wurden, so können aufgelassene Steinbrüche doch sehr wertvolle Sekundärbiotope darstellen. Fehlender Baumbewuchs und nackter Fels führen zu einer Besiedelung mit Pionierpflanzen. Auch für felsbrütende Vögel und andere geschützte Tierarten sind aufgelassene Steinbrüche oft ein attraktiver Lebensraum. Nicht selten werden Steinbrüche nach Beendigung des Abbaus daher naturschutzrechtlich geschützt.
- 202 Für Steinbrüche, die als freie Natur zu betrachten sind, muss daher mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgeklärt werden, ob naturschutzrechtliche Belange betroffen sind. Auch bei ehemaligen Steinbrüchen, die noch Betriebsgelände sind, ist dies anzuraten.

## F. Beispiele für Klettern in Steinbrüchen

- 203 Im Folgenden werden Beispiele für das Klettern in Steinbrüchen mit unterschiedlichen Rahmenbedingungen dargestellt.
- 204 **Schriesheimer Steinbruch (Odenwald)**  
**Gestein:** Porphyry  
**Rechtl. Situation:** aufgelassener Steinbruch, Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet, Vereinbarung zwischen Stadt Schriesheim und AG Klettern und Naturschutz Odenwald, Naturschutz- und betretungsrechtliche Aspekte werden behandelt, Verkehrssicherungspflicht wird dem Nutzer übertragen, Erstellung eines Rettungsplanes, Unterhalt eines Hubschrauberlandeplatzes  
**Zuständigkeit:** Regierungspräsidium Karlsruhe, Stadt Schriesheim (Eigentümer)  
**Klettern:** Klettern gemäß der Vereinbarung mit der Stadt Schriesheim erlaubt
- 205 **Heubach (Odenwald)**  
**Gestein:** Sandstein  
**Rechtl. Situation:** Gelände gehört der DAV-Sektion Darmstadt-Starkenburg. Die Sektion ist verkehrssicherungspflichtig.  
**Zuständigkeit:** Landkreis Darmstadt-Dieburg  
**Klettern:** DAV-Mitglieder und Mitglieder in Vereinen mit Gegenrecht dürfen klettern.
- 206 **Bochumer Bruch (NRW)**  
**Gestein:** Kalk  
**Rechtl. Situation:** seit 1958 stillgelegter, eingezäunter Steinbruch, 2003 vom DAV erworben (zuvor Rheinkalk)  
**Zuständigkeit:** Untere Landschaftsbehörde Kreis Mettmann  
**Klettern:** Klettern nach Kletterkonzeption und nach vorheriger Anmeldung erlaubt (Kontingenzierung)

- 207 **Aktienbruch (Sachsen-Anhalt)**  
**Gestein:** Rhyolith  
**Rechtl. Situation:** Betriebsgelände der SH Naturstein GmbH, Steinbruch teilweise noch in Betrieb; Vereinbarung/Vertrag, Öffnung des Steinbruchs für Kletterer beruht nur auf dem guten Willen des Betreibers  
**Zuständigkeit:** Bergamt Sachsen-Anhalt  
**Klettern:** Klettern nur Mitgliedern der IG Klettern Halle/Löbejün e.V. und des Deutschen Alpenvereins Sektion Halle gestattet.
- 208 **Naturfels auf Steinbruchgelände (Bayerische Alpen)**  
**Gestein:** Kalk  
**Rechtl. Situation:** Steinbruch in Betrieb, Gewerbeaufsichtsamt hat dem Steinbruchbetreiber die Duldung des Kletterns aus Gründen der Gefahrenabwehr (Sprengbetrieb, Steinflug) untersagt und ihn zusammen mit der Gemeinde angewiesen, Verbotsschilder anzubringen.  
**Zuständigkeit:** Landratsamt, Gewerbeaufsichtsamt  
**Klettern:** kein Kletterbetrieb möglich, solange Sprengarbeiten im Steinbruch durchgeführt werden.
- 209 **Steinbruch Hornberg (Schwarzwald)**  
**Gestein:** Granit  
**Rechtl. Situation:** aufgelassener Steinbruch mit freiem Zugang  
**Zuständigkeit:** Landratsamt Offenburg, Stadt Hornberg (Eigentümer)  
**Klettern:** im Sommer 2015 zum Klettern eröffnet

# Die DAV-Haftpflichtversicherung zugunsten von Mitgliedern und Sektionen

- 211 Nun wird sicher mancher Leser erschrocken sein, als er auf den vorstehenden Seiten gelesen hat, dass Kletterer, Felsbetreuer und Sektionen durchaus wegen Verletzung der ihnen obliegenden Verkehrssicherungspflicht an eingerichteten Kletterrouten und Klettergebieten in Anspruch genommen werden können. Aber der Schrecken sollte nur kurz sein. Denn die erwähnte Haftung wird im Regelfall den Beteiligten durch die Haftpflichtversicherungen abgenommen, die der DAV abgeschlossen hat.

## A. Haftpflichtversicherung des Mitglieds des DAV

- 212 Nach der Haftpflichtversicherung des Mitglieds des DAV sind die Mitglieder des DAV versichert gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht aus Bergsteigen, darunter z.B. Fels- und Eisklettern in freier Natur, Klettern an künstlichen Kletteranlagen und Bouldern. Diese Versicherung erfasst diejenigen Schäden, die bei den genannten sportlichen Aktivitäten verursacht wurden, sofern diese weder gegen Entgelt (Vergütungen von nicht mehr als 840 € pro Jahr sind gemäß § 31b Abs. 1 Satz 1 BGB „unschädlich“) noch ehrenamtlich im Auftrag Dritter erfolgen, sondern rein privater Natur und im eigenen Interesse ausgeübt wurden. Handelt das Vereinsmitglied im Auftrag der Sektion, besteht Haftpflichtversicherungsschutz über die Vereinshaftpflichtversicherung.
- 213 Die Versicherungsleistungen der DAV Sporthaftpflicht-Versicherung sind ausreichend hoch bemessen und betragen je Schadensereignis 6.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden. Ausgeschlossen ist die Haftung bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens (AHB Nr. 7.1.) oder für Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben (AHB Nr. 7.2.).<sup>139</sup>
- 214 Besteht für das DAV-Mitglied durch eine selbst abgeschlossene Privathaftpflicht-Versicherung Versicherungsschutz geht dieser der DAV Sporthaftpflicht-Versicherung vor.

## B. Haftpflichtversicherung des Vereins

- 215 Nach der Haftpflichtversicherung des Vereins ist die gesetzliche Haftung der Sektionen, der DAV-Landesverbände und die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder des Vorstands sowie die sämtlicher übrigen Mitglieder aus der Betätigung bei Vereinsveranstaltungen versichert. Mitglieder der Sektion, die bei Einrichtung oder Unterhaltung einer Kletteranlage der Sektion einen Schaden verschuldet haben, auch bei der Wahrnehmung der der Sektion obliegenden Verkehrssicherungspflicht, sind auch von der Versicherung gedeckt, wenn der Schaden bei einer Vereinsveranstaltung entstanden ist. Hierfür ist es notwendig, dass die jeweiligen Arbeiten an der Kletteranlage von der Sektion veranstaltet worden sind. Dies lässt sich am besten dadurch belegen, dass der Sektionsvorstand die Ausführung der Arbeiten beschlossen hat. Der Nachweis lässt sich im Streitfall am zweckmäßigsten durch das Protokoll der Vorstandssitzung oder einer schriftlichen Anweisung führen.

<sup>139</sup> AVB DAV ASS 2017 Teil B. Nr. 1 und Nr. 7, AHB Nr. 7.1. und 7.2.

- 216 Die Deckungssummen betragen je Versicherungsfall für Personen- und/oder Sachschäden 10.000.000 € und für Vermögensschäden 50.000 €. <sup>140</sup> Da für diese Versicherung ebenfalls die Geltung der Allgemeinen Haftpflichtbedingungen (AHB) vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz auch bei leicht oder grob fahrlässiger <sup>141</sup> Schadensverursachung. Ausgeschlossen ist die Haftung bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens (AHB Nr. 7.1.) oder für Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben (AHB Nr. 7.2.).

---

140 Stand April 2022.

141 Zur groben Fahrlässigkeit s. Fn 115.

- 218 Neben der zivilrechtlichen Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz und Schmerzensgeld kann für den Einzelnen auch eine strafrechtliche Haftung in Betracht kommen, die zu einer Verurteilung führen kann.<sup>142</sup> Insbesondere Geldstrafe oder Freiheitsstrafe sind Möglichkeiten der gerichtlichen Ahndung. Auch kommen in geeigneten Fällen Geldauflagen in Betracht, die von Gericht oder auch von der Staatsanwaltschaft ausgesprochen werden können.

## A. Beachtliche Straftatbestände

- 219 Beim Klettern in der Natur sind die maßgeblichen Straftatbestände, mit denen der Einzelne (vor allem der Verkehrssicherungspflichtige, s. Rn 113 bis 118) in Berührung kommen kann,
- die fahrlässige Körperverletzung (§ 230 Strafgesetzbuch [StGB]) und die fahrlässige Tötung (§ 222 StGB), weil z.B. im eingerichteten Klettergarten unsachgemäße Haken verwendet werden oder die bestehende Route nicht ausreichend kontrolliert wird und hierdurch Personen verletzt werden oder sterben.
- 220 Daneben sind für den Kletterer auch denkbar
- der Hausfriedensbruch (§ 123 StGB), weil z.B. der Kletterer ein vom Grundstückseigentümer eingezäuntes Grundstück ohne Berechtigung betritt,
  - die Sachbeschädigung (§ 303 StGB), weil z.B. das Setzen eines Bohrhakens nicht vom Betretungsrecht des Kletterers gedeckt war,<sup>143</sup>
  - die Beleidigung (§ 185 StGB) oder die vorsätzliche Körperverletzung (§ 223 StGB), weil z.B. es zu verbalen Angriffen oder Tätlichkeiten des Kletterers gegenüber dem Grundstückseigentümer kommt.

## B. Verhalten des Einzelnen als Grundlage strafrechtlicher Verantwortung

- 221 Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist das Verhalten des Betroffenen (z.B. des Kletterers, des Felsbetreuers, des Routenbauers etc), welches den Erfolg des jeweiligen Straftatbestands verursacht. Dieses Verhalten kann ein aktives Tun oder auch ein Unterlassen sein.



**Strafrechtliche Verantwortlichkeit kann auf aktivem Tun oder pflichtwidrigem Unterlassen beruhen.**

- 222 Besteht das für den Erfolg ursächliche Verhalten in einem Unterlassen, kommt eine Strafbarkeit nur in Betracht, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln besteht. Dies ist im Strafrecht ausdrücklich geregelt (§ 13 StGB). Diese rechtliche Pflicht des Betroffenen zum

<sup>142</sup> Weitergehende Hinweise finden sich im Rechtshandbuch Rn 579 bis 643.

<sup>143</sup> So sah sich ein örtlich ansässiger Bergführer dem Vorwurf der Sachbeschädigung ausgesetzt (s. Rn 68), weil er gegen den Willen des Grundstücksberechtigten im Pfrontener Achtal eine große Zahl von Haken in den Fels gesetzt hatte. Das Strafverfahren wurde gegen eine Geldauflage eingestellt.

Handeln ergibt sich aus der tatsächlichen Stellung des Betroffenen gegenüber dem Geschädigten, die sog. Garantenstellung. Diese kann sich zum Beispiel aus der Verantwortlichkeit für eine Gefahrenquelle ergeben. Bei der Frage der Garantenstellung ergeben sich keine Unterschiede zwischen dem Zivilrecht und dem Strafrecht.

## C. Engere Verantwortlichkeit im Strafrecht

- 223 Im Bereich des Kletterns in der Natur ist eine strafrechtliche Verantwortung besonders im Bereich der fahrlässigen Körperverletzung und fahrlässigen Tötung denkbar. Beide Delikte unterscheiden sich vornehmlich durch den eingetretenen Erfolg, die körperliche Misshandlung oder gesundheitliche Schädigung des Opfers bzw. der Tod des Opfers. Die weiteren Voraussetzungen dieser Delikte sind im Wesentlichen gleich.
- 224 Auch wenn zu den Voraussetzungen der strafrechtlichen Haftung im Bereich der Fahrlässigkeit im Wesentlichen auf die Ausführungen im Zivilrecht verwiesen werden kann, so zieht das Strafrecht in diesem Bereich engere Grenzen als das Zivilrecht.
- 225 Die strafrechtliche Rechtslage ist für den Schadensverursacher (Täter) daher günstiger als die zivilrechtliche Seite. Beachtliche Kriterien, die die Haftung im Strafrecht einschränken, sind insbesondere die subjektive Sorgfaltspflicht, die Vorhersehbarkeit des eingetretenen Erfolgs (s. Rn 226) und die eigenverantwortliche Selbstgefährdung des Geschädigten (s. Rn 227).

## I. Subjektive Sorgfaltspflichtsverletzung

- 226 Maßstab der Fahrlässigkeit ist die Sorgfaltspflichtsverletzung. Neben der im Zivilrecht geforderten objektiven Sorgfaltspflichtsverletzung muss im Strafrecht die subjektive Sorgfaltspflichtsverletzung, wie auch die objektive und subjektive Vorhersehbarkeit des eingetretenen Erfolgs hinzutreten. Der Unterschied liegt in der Frage, ob der konkrete Täter auch nach seinen individuellen Eigenschaften und Fähigkeiten in der Lage war, der objektiven Sorgfalt zu genügen und den Erfolg als möglich vorherzusehen.

## II. Eigenverantwortliche Selbstgefährdung

- 227 Auch dem Gesichtspunkt der Eigenverantwortlichkeit wird im Strafrecht ein wesentlich größeres Gewicht beigemessen.<sup>144</sup>
- 228 Im Grundsatz entfällt die strafrechtliche Verantwortung für den eingetretenen Erfolg von vornherein, wenn sich das mit der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung bewusst eingegangene Risiko beim Opfer realisiert. Weitergehende Fragen, wie die Art und der Umfang des bestehenden Sorgfaldsmaßstabs u.a., stellen sich dann nicht mehr.
- 229 Eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung des Opfers wird angenommen – wobei die Grenzen nicht stets leicht darzustellen sind – wenn sich eine Person frei verantwortlich und in voller Kenntnis des Risikos und der Tragweite ihrer Entscheidung in eine Gefahrensituation begibt. Auch wenn der Täter die Selbstgefährdung des Opfers veranlasst, ermöglicht oder fördert, entfällt eine strafrechtliche Verantwortlichkeit.



**Eigenverantwortlichkeit und subjektive Sorgfaltspflicht engen die strafrechtliche Verantwortlichkeit ein.**

<sup>144</sup> Rechtshandbuch Rn 622 bis 640.

## D. „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“?

- 230 Soweit sich die Unwissenheit des Täters auf tatsächliche Umstände bezieht, was grundsätzlich nur bei Vorsatzdelikten denkbar ist, entfällt eine Strafbarkeit wegen eines vorsätzlichen Delikts (§ 16 Abs. 1 Satz 1 StGB). Zu prüfen wäre in einem solchen Fall, ob der Täter sich wegen fahrlässiger Begehung des Delikts strafbar gemacht hat (§ 16 Abs. 1 Satz 2 StGB), soweit das Gesetz eine fahrlässige Strafbarkeit anordnet (§ 15 StGB).
- 231 Bezieht sich die Unwissenheit des Täters auf die rechtliche Einordnung oder Bewertung seines tatsächlichen Verhaltens oder den sich hieraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen, führt dies nur dann zur Straflosigkeit des Täters, wenn der Täter seinen rechtlichen Irrtum nicht vermeiden konnte (§ 17 Satz 1 StGB).
- 232 So wird der Betreiber eines eingerichteten Klettergartens sich nicht mit dem Erfolg der Straflosigkeit darauf berufen können, er habe bei Errichtung der Anlage die verletzte Rechtsnorm, deren Beachtung die Schädigung verhindert hätte, nicht gekannt.
- 233 Der strenge Maßstab für die Kenntnis der rechtlichen Situation ist auch ein Schutz für den Handelnden. Wer sich an den bestehenden Rechtsnormen orientiert, kann Rechtssicherheit erwarten.

## E. Schutz vor strafrechtlichen Haftungsfolgen

- 234 Die strafrechtliche Verantwortlichkeit trifft den Einzelnen persönlich. Dies ist die Konsequenz des Schuldprinzips, welches dem Strafrecht zu Grunde liegt. Der Täter hat die strafrechtlichen Folgen seines Verhaltens selbst zu tragen, sei es eine Geldstrafe, eine Freiheitsstrafe oder eine Geldauflage.
- 235 Im Gegensatz zum Zivilrecht (Rn 211 bis 216) sind die direkten Folgen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (Strafen, Auflagen) nicht versicherbar. Nur im Bereich der Fahrlässigkeitsdelikte können über eine Rechtsschutzversicherung die Verteidigungs-, Gutachter- und Verfahrenskosten abgedeckt werden.



Die unmittelbaren Folgen strafrechtlicher Verantwortlichkeit (z.B. Geldauflage, Geldstrafe, Freiheitsstrafe) sind nicht versicherbar, im Gegensatz zur zivilrechtlichen Haftung.

# Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

Alber .....	Alber, Klettern und Naturschutz – Konflikt und rechtliche Lösungen. Planungs-, Verkehrs- und Technikrecht, Bd. 31, 2009
ABGB .....	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)
AllgM .....	Allgemeine Meinung
Auckentaler/Hofer .....	Auckentaler/Hofer, Klettern und Recht, 2009
BayObLG .....	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGSt .....	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen, zit. nach Jahr und Seite
BayStMUV .....	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
BayVBl .....	Bayerische Verwaltungsblätter, zit. nach Jahr und Seite
BayVGh .....	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
Beck OK StPO/Bearbeiter .....	Beck OK StPO, Stand 01.10.2022.
BGB .....	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI. I. ....	Bundesgesetzblatt Teil I
BGH .....	Bundesgerichtshof
BNatSchG .....	Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBI. I S. 3908)
Bohrhakenbroschüre .....	Bohrhaken, Leitfaden zum Einrichten und Sanieren von Kletterrouten, Hrsg. Deutscher Alpenverein, 2. Aufl. 2022.
BT-Drs .....	Bundestagsdrucksache
BV .....	Bayerische Verfassung
BWaldG .....	Bundeswaldgesetz
Endres .....	Endres, Bundeswaldgesetz, 2014.
Erstbegehungs- und Sanierungscharta .....	Erstbegehungs- und Sanierungs-Charta für Felskletterrouten, Positionen und Handlungsleitlinien des Deutschen Alpenvereins, Hrsg. Deutscher Alpenverein, 2010
Fenz/Müggenborg .....	Fenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021
GG .....	Grundgesetz
Grüneberg/Bearbeiter .....	Grüneberg (vormals Palandt), Bürgerliches Gesetzbuch, 81. Aufl. 2022
Handbuch Klettergarten .....	Handbuch Klettergarten, Errichtung, Sanierung und Wartung von Klettergärten und Bouldergebieten, Hrsg.: Österreichischer Alpenverein, Tirol, climbers paradise Tirol, Bergwelt Tirol, 2019

Klettern und Naturschutz .....	Klettern und Naturschutz, Leitbild zum naturverträglichen Klettern in Deutschland, Hrsg. Deutscher Alpenverein, ohne Datum
Klettersteige .....	Errichtung, Wartung und Sanierung von Klettersteigen und drahtseilgesicherten Wegen, Hrsg. Österreichisches Kuratorium für alpine Sicherheit, Deutscher Alpenverein et al, 2. Aufl. 2014
Konzeption Klettern .....	Konzeption für das Klettern in den außeralpinen Felsgebieten in Deutschland, Hrsg. Deutscher Alpenverein, 1998
Leitbild Klettern .....	Leitbild Klettern für die außeralpinen Felsgebiete in Deutschland, Hrsg. Deutscher Alpenverein, 2003.
Lorz/Konrad/Mühlbauer/ Müller-Walter/Stöckel .....	Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel, Naturschutzrecht, 3. Aufl. 2013
Lütkes/Ewer .....	Lütkes/Ewer, Bundesnaturschutzgesetz, 2. Aufl. 2018
Meyer-Goßner/Schmitt .....	Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, 65. Aufl. 2022
NJOZ .....	Neue Juristische Online-Zeitschrift, zit. nach Jahr und Seite
NJW .....	Neue Juristische Wochenschrift, zit. nach Jahr und Seite
NJW-RR .....	NJW-Rechtsprechungsreport, zit. nach Jahr und Seite
NStZ .....	Neue Zeitschrift für Strafrecht, zit. nach Jahr und Seite
NZV .....	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht, zit. nach Jahr und Seite
NVwZ .....	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, zit. nach Jahr und Seite
OGH .....	Oberster Gerichtshof (Wien)
Rechtshandbuch .....	Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins, Recht im alpinen Bereich, Hrsg.: Deutscher Alpenverein, 2018, zit. nach Randnummern
Schlacke-GK .....	Schlacke GK-BNatSchG, Gemeinschaftskommentar, 2. Aufl. 2016
SpuRt .....	Sport und Recht, zit. nach Jahr und Seite
StGB .....	Strafgesetzbuch
StPO .....	Strafprozessordnung
Symposium Alpine Sicherheit .....	Symposium Alpine Sicherheit, Tagungsband, Bad Reichenhall 2007, Hrsg. Gebirgsjägerbrigade 23, Verband Deutscher Heeresbergführer e.V.
VersR .....	Versicherungsrecht, zit. nach Jahr und Seite

# Anhang

## 1. Muster für einen Vorstandsbeschluss zur Felsbetreuung

Im Rahmen der DAV-Vereinshaftpflicht sind auch die Aktivitäten der Sektionen zur Betreuung von Felsen und Klettergebieten abgedeckt. Um hier völlige Klarheit zu schaffen, ist ein entsprechender Vorstandsbeschluss sinnvoll.

---

*DAV-Sektion [Name der Sektion]*

### **Vorstandsbeschluss: Felsbetreuung**

Bis auf weiteres wird sich die Sektion [Name der Sektion] im Rahmen der Betreuung der Felsen im Bereich [Betreuungsbereich räumlich definieren] engagieren. Dabei werden Maßnahmen zum naturverträglichen Klettern durchgeführt, bei denen sowohl Mitglieder der Sektion als auch Nichtmitglieder beteiligt sind. Damit ist eine ganze Reihe von Aktivitäten verbunden: zum Beispiel die Sanierung von Zustiegspfaden, die Erschließung und Sanierung von Kletterrouten, die Anbringung von Umlenkhaken und Hinweisschildern, Felsfreistellungen oder die Bewachung von Brutplätzen. [Evtl. an die konkreten Aktivitäten der Sektion anpassen]

Damit leistet die Sektion im Rahmen der Betreuung der Klettergebiete in Deutschland einen wichtigen Beitrag zum naturverträglichen Klettern.

*Beschlossen in der Vorstandssitzung vom [DATUM]*

---

## 2. Mustergestattungsvertrag für Steinbrüche

(für Steinbrüche, die nicht als freie Natur zu betrachten sind)

### Vereinbarung

zwischen der

Stadt *[Name]*

vertreten durch *[vertretungsberechtigte Person]*

und dem

Landesverband *[Name]* des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV),

vertreten durch *[vertretungsberechtigte Person]*

Grundlage dieses Vertrags ist die zwischen der Landesregierung *[Name]* mit dem Landesverband *[Name]* des Deutschen Alpenvereins geschlossene Rahmenvereinbarung „*[Name Rahmenvereinbarung]*“ vom *[Datum]*.

### Vertragsgegenstand

Die Stadt *[Name]* gestattet dem Landesverband *[Name]* des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) die Nutzung der Grundstücke *[Bezeichnung, Flurstücksnummern]* zum Klettern in dem dafür ausgewiesenen Bereich (s. Anlage 1), unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen:

1. Die Stadt *[Name]* gestattet dem DAV das Einrichten von Kletterrouten sowie das Klettern selbst in dem in der Karte (Anlage 1) dargestellten Bereich. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Darüber hinaus ist das Klettern in dem oben beschriebenen Bereich grundsätzlich auch anderen Personen auf eigene Gefahr gestattet.
2. Der DAV stellt die Stadt *[Name]* von allen etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragen, der Besucher ihrer Veranstaltungen, sonstiger befugter Dritter und von den am Klettern teilnehmenden Personen für Schäden frei, welche diese Personen anlässlich des Kletterns erleiden.
3. Die Stadt *[Name]* übernimmt keinerlei Haftung gleich aus welchem Rechtsgrund, für Schäden oder Unfälle, die sich im Zusammenhang mit dieser Gestattung ergeben. Sie überträgt die Sicherungspflicht sowie die regelmäßige Kontrolle der Sicherungseinrichtungen im oben genannten Bereich auf den DAV.
4. Der DAV übernimmt die gegebenenfalls bestehende Verkehrssicherungspflicht für den zum Klettern ausgewiesenen Bereich und stellt die Stadt *[Name]* insoweit frei. Er verpflichtet sich zur Durchführung einer fachgerechten Kontrolle des Kletterbereichs (s. Anlage 1) und der verwendeten Sicherungspunkte in regelmäßigen Abständen. Der DAV verpflichtet sich, über diese Kontrollen Buch zu führen.
5. Der DAV übernimmt für den zum Klettern ausgewiesenen Bereich die Felspatenschaft und die Kontrolle für die von ihm mit Kletterrouten eingerichteten Bereiche. Die Patenschaft beinhaltet die Betreuung des Nutzungsbereiches, welche von mindestens einer Sektion des Deutschen Alpenvereins wahrgenommen wird. Sämtliche Haftungsansprüche gegenüber den Nutzern sind, sofern ein schuldhaftes Handeln oder Unterlassen des DAV vorliegt, durch eine Vereinshaftpflichtversicherung abgedeckt und abgedeckt zu halten.

6. Diese Vereinbarung wird ab *[Datum]* wirksam und gilt für unbestimmte Zeit. Sie kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Eine Kündigung ist den Partnern schriftlich mitzuteilen. Sofern die Gründe für eine Vertragskündigung auf Probleme zurückzuführen sind, die aus der Nutzung des Steinbruchs resultieren, verpflichten sich die Vertragspartner im Vorfeld zur gemeinsamen Problemanalyse und Lösungsfindung.
7. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung sind eventuell nicht alle relevanten privatrechtlichen, naturschutzfachlichen und sonstigen Belange, die sich aus der erweiterten klettersportlichen Nutzung des Steinbruchs ergeben können, berücksichtigt worden. Auch können sich manche Regelungen als unpraktikabel erweisen. Die Unterzeichner des Vertrages verpflichten sich deshalb, gegebenenfalls künftigen Änderungen oder neuen Kenntnissen Rechnung zu tragen und über den Inhalt des Vertrags neu zu verhandeln, sofern eine Seite einen dringenden Bedarf dafür anmeldet.
8. Bei der Wahrnehmung ihrer Belange verpflichten sich die Unterzeichner zur gegenseitigen Rücksichtnahme. Insbesondere werden sie sich gegenseitig bei allen den Vereinbarungsinhalt betreffenden Planungen und Ereignissen unverzüglich informieren. Die Unterzeichner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze der Loyalität gelten und sichern sich gegenseitig zu, die Vereinbarung in diesem Sinne zu erfüllen.
9. Sollte diese Vereinbarung oder Teile davon aufgrund von rechtlichen oder anderen Anforderungen rechtswidrig oder zu ergänzen sein, werden die Vertragsunterzeichner entsprechende Anpassungen ebenfalls mit dem Ziel des Einvernehmens zu erreichen suchen.
10. Dieser Vertrag mit allen Rechten und Pflichten gilt auch für mögliche Rechtsnachfolger.

*[Ort], den [Datum]*

**Anlage 1** (z.B. Lageplan, Flurkarte)

**Anlage 2** (z.B. Rahmenvereinbarung auf Landesebene)

Für die Stadt *[Name]*:

Für den Deutschen Alpenverein *[Name]*:

---

<b>Abweichungsfestes Ziel</b> .....	20
<b>Aktienbruch (Sachsen-Anhalt)</b> .....	207
<b>Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)</b> .....	171
<b>Alternativverhalten, rechtmäßiges</b> .....	150
<b>Altersgrenzen</b> .....	137
<b>Ansägen von Haken</b> .....	75
<b>Anspruchskonkurrenz</b> .....	88
<b>Auswahlführer</b> .....	110
<b>Bergrecht</b> .....	189
<b>Bestimmungsgemäße Nutzung</b> .....	131 bis 138
– Beschränkung d Benutzerkreises .....	131 bis 137
– Nutzung durch Unbefugte .....	138
<b>Betreiber</b> .....	113 bis 118
– Begriff .....	113 bis 116
– Rechtsform .....	115
– Übertragung d Verkehrssicherungspflicht .....	117, 118
<b>Betreten, Begriff</b> .....	54
<b>Betretungsrecht</b> .....	49 bis 78
– Bayerische Verfassung .....	49
– Betretungsrecht und Eigentum .....	49
– freie Landschaft, Betreten d – .....	52 bis 62
– Klettern als Form des – .....	s. dort
– Sperren .....	s. dort
– vertragliches – .....	51
<b>Betriebsgelände</b> .....	184 bis 187
<b>Biotopschutzgebiete</b> .....	26 bis 29
– Klettern in – .....	27 bis 29
<b>Bochumer Bruch (Bergisches Land)</b> .....	42, 206
<b>Bohrhaken</b> .....	65 bis 68
– Setzen von – .....	65 bis 68
<b>Bohrhakenbroschüre</b> .....	125, 126
<b>Bouldern</b> .....	14, 109
– Boulderfelsen .....	14
<b>Crashpads</b> .....	109

145 Die arabischen Zahlen bezeichnen die Randnummern des Leitfadens.

<b>DAV-Sicherheitsforschung</b> .....	125
<b>Deutsche Industrienormen (DIN)</b> .....	123, 124
<b>Dokumentation</b> .....	144
<b>Dörenther Klippen</b> .....	44
<b>Eigenverantwortung</b> .....	79, 129, 130, 145 bis 147
<b>Eigenverantwortliche Selbstgefährdung</b> .....	227 bis 229
<b>Einbohren neuer Routen</b> .....	67
<b>Einwilligung</b> .....	151 bis 155
<b>Empfehlungen d</b>	
– DAV-Sicherheitsforschung .....	125, 126
– UIAA-Sicherheitskommission .....	125, 126
<b>Entfernen von Haken</b> .....	73 bis 75
<b>Erwartung, legitime d Verkehrs</b> .....	128 bis 130
<b>Erwartungshaltung</b>	
– bei Kletterrouten in der freien Natur .....	98, 100
– als legitime Erwartung d Verkehrs .....	128 bis 130
– bei Sanierungen .....	107, 108
<b>Europäische Industrienorm (EN)</b> .....	123, 124
<b>Fahrlässigkeit</b> .....	157 bis 162
– Grundsatz .....	157
– Vermeidbarkeit .....	162
– Vorhersehbarkeit .....	160
<b>Fallen</b> .....	4, 94, 129
<b>Fauna-Flora-Habitat (FFH)- Gebiete (Natura 2000)</b> .....	25
– Klettern in – .....	25
<b>Fehlverhalten Dritter</b> .....	150
<b>Felsen</b> .....	16, 56
– im Wald .....	60
<b>Felsinformationssystem des DAV</b> .....	110
<b>Felsqualität</b> .....	200
<b>Feststellung des Namens d Kletterers</b> .....	76 bis 78
<b>Freie Landschaft, Betreten d –</b> .....	52 bis 62
<b>Freie Natur</b>	
– Begriff .....	12
– Betretungsrecht .....	52 bis 62
– Betriebsgelände oder – .....	184 bis 187
– Haftung bei Kletterrouten in d – .....	97 bis 100, 196
– Sanierung .....	103

<b>Freistellungsanspruch</b> .....	180, 181
<b>Gebietsführer</b> .....	110
<b>Gefahr, abstrakte</b> .....	120
<b>Gefahrabwendung</b>	
– Möglichkeit .....	140
– Zumutbarkeit d – .....	141
– Kontrolle .....	142 bis 144
<b>Haftung</b>	
– strafrechtliche – .....	s. dort
– Verkehrssicherungspflicht .....	s. dort
– vertragliche – .....	85 bis 88
– zivilrechtliche – .....	s. dort
<b>Haftungsausschluss</b> .....	s. Haftungsbeschränkungen
<b>Haftungsbegrenzungen</b> .....	s. Haftungsausschluss
<b>Haftungsbeschränkungen</b>	
– ausdrückliche – .....	167 bis 173
– Gegenstand .....	166
– Handeln auf eigene Gefahr .....	s. dort
– durch Satzung .....	174 bis 176
– durch Vertrag .....	169 bis 173
– allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) .....	171
– Individualvereinbarung .....	170
– stillschweigende .....	177, 178
<b>Hakenabstände, Verkürzen von –</b> .....	103
<b>Handeln auf eigene Gefahr</b> .....	172, 173
<b>Heubach (Odenwald)</b> .....	205
<b>Individualvereinbarung</b> .....	170
<b>Interessenabwägung</b> .....	127
– Grundsatz .....	127
– bestimmungsgemäße Nutzung .....	131 bis 138
– Beschränkung des Benutzerkreises .....	132 bis 137
– Nutzung durch Unbefugte .....	138
– Eigenverantwortung .....	145 bis 147
– (legitime) Erwartung d Verkehrs .....	128 bis 130
– Gefahrabwendung, Möglichkeit und Zumutbarkeit .....	s. dort
<b>Kausalität</b> .....	149, 150

<b>Klettergarten, Begriff</b> .....	6, 7
– eingerichteter – .....	8
– im Steinbruch .....	186, 185 194
– gewachsener – .....	10
– im Steinbruch .....	186, 195
<b>Klettern</b> .....	
– Formen .....	5
– Zulässigkeit	
– in naturschutzrechtlicher Sicht .....	16 bis 48
– in eigentumsrechtlicher Sicht .....	49 bis 78
<b>Klettern als Form des Betretens</b> .....	
– Grundsatz .....	63, 64
– Setzen von Haken .....	65 bis 68
<b>Kletterregelungen in Schutzgebieten</b> .....	21 bis 29
<b>Kletterroute</b> .....	
– eingerichtete .....	11, 94, 95
– im Steinbruch .....	194
– in freier Natur .....	97 bis 100
<b>Kletterschein</b> .....	163
<b>Kommerzialisierung</b> .....	110, 111
<b>Konkretisierung</b> durch	
– Interessenabwägung .....	s. dort
– Normen .....	121 bis 126
<b>Kontrolle</b> .....	142 bis 144
<b>Landschaftsschutzgebiete</b>	
– Klettern in – .....	43
<b>Mitglieder d DAV</b> .....	133
<b>Mitverschulden</b> .....	163 bis 165
<b>Mizzi-Langer-Wand</b> .....	62, 79
<b>Möglichkeit d Gefahrabwendung</b> .....	140
<b>Natur, freie</b> .....	s. freie Natur
<b>Naturfels auf Steinbruchgelände (Bayerische Alpen)</b> .....	208
<b>Naturschutz</b>	
– Erholung als abweichungsfestes Ziel .....	20
– Rechtsgrundlagen .....	17 bis 19
– in Steinbrüchen .....	201, 202

<b>Naturschutzgebiete</b>	
– Klettern in .....	23
<b>Neueinrichtung von Routen</b> .....	67
<b>Neuerschließungen</b> .....	100
<b>Nur für Geübte</b> .....	132
<b>Nutzungsordnung</b> .....	133
<b>Organisationsgefüge</b>	
– AK Sanierung .....	114
– Empfänger von Gefahrenmeldungen .....	114
– Sanierungs-Datenbank .....	114
<b>Organisationsumstände</b>	
– Sammeln von Gefahrenmeldungen .....	114
– Kenntnisse über Sanierungsbedarf .....	114
– Dokumentation von Wartung und Sanierung .....	114
<b>Plätsirmäßige Absicherung</b> .....	111
<b>Pottenstein</b> .....	45, 46
<b>Rechtswidrigkeit</b> .....	151
<b>Rurtal bei Nideggen</b> .....	43
<b>Sanierung</b>	
– eingerichtete Klettergärten .....	102
– eingerichtete Kletterrouten .....	102
– Erwartungshaltung .....	107, 108
– flächendeckende – .....	105, 106t
– freie Natur .....	103
– gewachsene Klettergärten .....	104
– großflächige – .....	105, 106
<b>Schilder</b>	
– Handeln auf eigene Gefahr .....	172, 173
– Hinweis auf (konkrete) Gefahren .....	173
– Hinweis auf Beschränkung d Benutzerkreises .....	133
– Nur für Geübte .....	132
– Nur für Mitglieder des DAV .....	133
– Nur für Personen bis zu ... Jahren .....	137
<b>Schriesheimer Steinbruch (Odenwald)</b> .....	204
<b>Schwellenwerte</b> (Routenanzahl, Bohrhakenanzahl) .....	106
<b>Selbstgefährdung, eigenverantwortliche</b> .....	s. dort
<b>Setzen von Haken</b> .....	65 bis 68

<b>Sperrungen</b> .....	69 bis 78
– Entfernen von Haken .....	s. dort
– Feststellen des Namens .....	s. dort
<b>Standplätze, Einrichten/Sanieren von</b> .....	103
<b>Steinbruch Hornberg (Schwarzwald)</b> .....	209
<b>Steinbrüche</b> .....	183 bis 209
– Bergrecht .....	s. dort
– Beispiele .....	203 bis 209
– Betriebsgelände .....	s. dort
– Eigentumsverhältnisse .....	190
– Felsqualität .....	s. dort
– genutzte Steinbrüche .....	187
– ungenutzte Steinbrüche	
– Begriff .....	185, 186
– Haftung, Verkehrssicherungspflicht .....	193
– eingerichtete Klettergärten und Kletterrouten .....	194
– freie Natur .....	196
– gewachsene Klettergärten .....	195
– Versicherungen .....	197
– vertragliche Vereinbarungen .....	198
– Zuständigkeiten/Genehmigungen .....	188 bis 190
<b>Steinbrüche, Gestattungsverträge, Muster für –</b> .....	Anhang 2
<b>Strafrechtliche Haftung</b>	
– Sorgfaltspflichtverletzung .....	226
– strafrechtlich relevantes Verhalten .....	221, 222
– Straftatbestände .....	219, 220
<b>Träger d Verkehrssicherungspflicht</b> .....	s. Betreiber
<b>Trubachtal, oberes (Nördlicher Frankenjura)</b> .....	45
<b>UIAA-Empfehlungen</b> .....	125
<b>Umlenkungen, Sanierung von –</b> .....	103
<b>Unwissenheit und Strafe</b> .....	230
<b>Ursächlichkeit</b> .....	s. Kausalität
<b>Verfügungsmacht</b> .....	106, 114, 115
– Ausgestaltung	
– Organisationsgefüge .....	s. dort
– Organisationsumstände .....	s. dort
<b>Verkehrsnormen</b> .....	121 bis 126

**Verkehrssicherungspflicht**

- Entstehung ..... 89 bis 110
  - Grundsatz ..... 89
  - Bouldern ..... 109
  - Eingerichtete Klettergärten ..... 94, 95
  - Eingerichtete Kletterrouten ..... 94, 95
  - Gewachsene Klettergärten ..... 96
  - Kletterrouten in d freien Natur ..... 97 bis 100
  - Kommerzialisierung ..... s. dort
  - Neuerschließungen ..... s. dort
  - Sanierung ..... s. dort
  - Werbung ..... s. dort
  - Wiederholungen ..... s. dort
- Inhalt und Umfang ..... 119 bis 147
  - abstrakte Gefahr ..... 120
  - Konkretisierung ..... s. dort
- Träger (Betreiber) ..... s. dort
  - Übertragung ..... 117, 118

**Verkürzung** der Hakenabstände ..... 103

**Verschulden**

- Fahrlässigkeit – ..... s. dort
- Mitverschulden ..... s. dort
- Vorsatz ..... 156

**Versicherungen** ..... 211 bis 216

- DAV-Haftpflichtversicherung ..... 212
- für Mitglieder des DAV ..... 212 bis 214
- für den Verein ..... 215, 216
- für das Klettern im Steinbruch ..... 197
- keine Haftpflichtversicherung für strafrechtliche Folge ..... 234, 235
- Rechtsschutzversicherung auf eigene Kosten bei Fahrlässigkeitsdelikten ..... 235

**Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte** ..... 86

**Vertragsnaturschutz** ..... 30

- Anwendungsbereich ..... 36 bis 40
- Beispiele ..... 41 bis 48
- Rechtsgrundlagen ..... 33 bis 35
- Vertrauensbildung ..... 47, 48
- Zweck ..... 30 bis 32

**Vorstandsbeschluss**, Muster für – ..... Anhang 1

<b>Wald</b> .....	60 bis 62
– Begriff .....	60
– Betreten .....	60 bis 62
– walddtypische Gefahren .....	s. dort
<b>Walddtypische Gefahren</b> .....	62
– keine Haftung für – .....	62
<b>Werbung</b> .....	110
<b>Wiederholungen</b> .....	100
<b>Zaun</b> .....	134
<b>Zivilrechtliche Haftung</b> .....	84 bis 110
– Verkehrssicherungspflicht .....	89 bis 110
– vertragliche Haftung .....	85 bis 88
<b>Zumutbarkeit d Gefahrabwendung</b> .....	141
<b>Zwischensicherungen, Einrichten/Sanieren von –</b> .....	103